

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Jagdgesetz für das Land Brandenburg

A. Problem

Die Rahmenbedingungen zur Erfüllung der gesellschaftlichen Ansprüche an die Jagd Ausübung haben sich in den letzten Jahrzehnten grundlegend geändert, ohne dass eine adäquate Anpassung des Jagdrechts damit Schritt gehalten hätte. So wurde das bundesdeutsche Jagdrecht seit Jahren kaum verändert. Mit der Föderalismusreform I im Jahr 2006 ist das Jagdrecht mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine in den Bereich der Abweichungsgesetzgebung aufgenommen und seine Modernisierung damit den Ländern überlassen worden. Während andere Bundesländer inzwischen ihre Jagdgesetze teils grundlegend überarbeitet haben, beließ es Brandenburg bei einer Änderung des Brandenburger Jagdgesetzes aus dem Jahr 2003. Es wird damit seit Jahren den Ansprüchen an ein modernes Landesjagdgesetz nicht mehr gerecht und ist vor dem Hintergrund des Klimawandels zwingend zu erneuern. Darüber hinaus wurde zwischenzeitlich der Tierschutz als Staatsziel in das Grundgesetz aufgenommen. Der Jagd kommt seit jeher eine wichtige Rolle im ländlichen Raum zu. Diese besteht aus heutiger Sicht neben der nachhaltigen Nutzung des Wildes vor allem darin, die Wildbestände derart anzupassen, dass eine land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne erhebliche Beeinträchtigung möglich ist und Wildseuchen vorgebeugt wird.

Im Bereich der Landwirtschaft sowie an Hochwasserschutzanlagen sind Wildschäden vergleichsweise einfach taxier- und damit ausgleichbar.

Im Wald stellt sich die Situation anders dar: Die Forstwirtschaft der vergangenen 300 Jahre war deutschlandweit geprägt vom Anbau mit schnellwachsendem Nadelholz. Erst deutlich erhöhte Wildbestände stellten ein Problem bei der Verjüngung des Waldes dar. Nadelbäume wie Fichte und Kiefer werden weniger von Rot-, Dam- und Rehwild verbissen. Junge Waldbäume wurden zusätzlich mit Zäunen geschützt. Die Kosten hierfür tragen bis heute die Waldbesitzer und nicht die Jägerinnen und Jäger.

Die Folgen des Klimawandels machen dringender denn je den Umbau der Wälder zu Laubmischwäldern erforderlich. Die EU-Biodiversitätsstrategie 2030 zielt darauf ab, dass sich die biologische Vielfalt Europas bis 2030 erholt. Der Verlust an biologischer Vielfalt und der Klimawandel sind miteinander verflochten. Naturbasierte Lösungen wie der Schutz der biologischen Vielfalt und die Wiederherstellung von Ökosystemen sind ein hervorragendes Mittel, um den Auswirkungen des Klimawandels entgegenzuwirken und stellen eine sehr kosteneffiziente Ressourcennutzung dar.

Jüngste Zahlen zum Entwurf des Klimaplanes des Landes Brandenburg zeigen, dass der Sektor Landnutzung und Forstwirtschaft (LULUCF) im Bereich der Treibhausgasemissionen von einer Quelle zu einer merklichen CO₂-Senke werden muss, wenn Brandenburg seine Klimaziele erreichen möchte. Dazu ist allein der Wald im

Sektor der Forstwirtschaft in der Lage. Allerdings ist die heute Forstwirtschaft eine zu geringe CO₂-Senke, als dass sie die Quellenleistungen der anderen Sektoren zu kompensieren vermag.

Sektoren nach Bundesklimaschutzgesetz	Status Quo		Sektor - und Zwischenziele		
	1990	2020	2030	2040	2045
Energiewirtschaft	64,5	31,5	19,7	1,5	0
Minderungsbeitrag ggü. 1990		51%	-69%	-98%	-100%
Industrie	14,6	7,8	3,6	1,4	0,8
Minderungsbeitrag ggü. 1990	-	-47%	-75%	-90%	-95%
Gebäude	11,2	3,9	1,9	0,4	0
Minderungsbeitrag ggü. 1990	-	-65%	-83%	-97%	-100%
Verkehr	3,3	5,2	3,4	1,1	0
Minderungsbeitrag ggü. 1990	-	58%	4%	-66%	-100%
Landwirtschaft*	5,4	3,4	3,0	2,6	2,4
Minderungsbeitrag ggü. 1990	-	-36%	-44%	-52%	-55%
Abfallwirtschaft	22,2	0,6	0,3	0,2	0,1
Minderungsbeitrag ggü. 1990	-	-97%	-99%	-99%	-100%
LULUCF*	4,5	0,7	-0,6	-1,8	-2,4
Gesamtemissionen Brandenburg	125,7	53,1	31,3	5,4	0,9

Entwurf Sektorenziele zur Erreichung der Klimaziele in Brandenburg (2022)

Nur durch eine rasche Umgestaltung der Wälder in Brandenburg zu Mischwäldern ist es möglich, die notwendige Senkenleistung zu erhöhen. In den vergangenen Jahrzehnten ist es durch die ausbleibende Verjüngung der Wälder zu einer großen Verjüngungslücke gekommen. Maßgebliche Ursache hierfür sind die überhöhten Bestände an Rehen und Hirschen, die eine natürliche Verjüngung der Wälder nicht zulassen.

Gelingt es nicht rasch, die in Brandenburg nach wie vor vorherrschenden Kiefernmonokulturen in gemischte, gestufte und damit klimastabile Wälder zu verwandeln, so steht außerdem zu befürchten, dass nicht nur mit dem Verlust von elementaren Waldfunktionen und dem Verfehlen der Klimaziele, sondern auch mit dem Verlust von Teilen des Waldes an sich gerechnet werden muss. Darüber hinaus ist der Umbau der Kiefernreinbestände in Mischwälder der einzige Garant dafür, dass die Gefahr größerer Waldbrände dauerhaft gebannt wird. Schließlich haben die natürliche Waldentwicklung sowie der Umbau der Wälder in Mischwald positive Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Unter Laubmischwäldern findet eine höhere Grundwasserneubildung als unter reinen Nadelwäldern statt, die Verdunstung reduziert sich gegenüber dauergrünen Kiefernmonokulturen und der Anteil des pflanzenverfügbaren Wassers nimmt zu. Vor dem Hintergrund fallender Grundwasserstände seit den 1970er Jahren ist es erforderlich, mit dem Waldumbau einen nachhaltigen Beitrag zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes zu leisten. Die Novellierung des Landesjagdgesetzes stellt somit auch einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des Landesniedrigwasserkonzeptes sowie zum Schutz wasserabhängiger Ökosysteme dar, indem die Steuerungsmöglichkeiten genutzt werden, um die Jagd stärker auf die forstwirtschaftlichen Belange und Maßnahmen und den Aufwuchs der Naturverjüngung auszurichten.

Rund die Hälfte des Brandenburger Waldes (ca. 500.000 Hektar) ist noch nicht klimaangepasst. Er befindet sich aber aufgrund seiner standörtlichen Lage und seines Alters in einem Zustand, der eine natürliche Waldentwicklung möglich machen würde.

Dieses Ziel ist durch einen aktiven „Umbau“ der Wälder mittels Pflanzungen aus verschiedenen Gründen nicht zu erreichen. Zum einen sind in Baumschulen aufgezogene und anschließend in den Wald gepflanzte Bäume längst nicht so widerstands- und anpassungsfähig wie natürlich verjüngte Bäume und Sträucher, die sich ihren Standort „selbst aussuchen“ und kleinklimatische und kleinstandörtliche Vorteile besser nutzen können. Zum anderen ist es allein aufgrund der begrenzten Pflanzen- und Saatgutverfügbarkeit unmöglich, die Hälfte des Waldes in Brandenburg künstlich zu verjüngen. Ganz und gar unmöglich wäre es dieses zu finanzieren. Über derzeit laufende Förderprogramme werden je Jahr ca. 400 – 600 Hektar Privat- und Kommunalwald aktiv umgebaut. Viel zu wenig, um in absehbarer Zeit das Ziel von einer halben Million Hektar zu erreichen.

Der Wald in Brandenburg besitzt derzeit noch genügend natürliche Kräfte, um sich selbst zu verjüngen, was in naturbelassenen Ökosystemen ein normaler Vorgang ist. Das natürliche Verjüngungspotential ist derart breit gefächert, dass sich auf den meisten Standorten – gerade auch in Kiefernreinbeständen – ein gemischter Wald verjüngen würde, auch wenn zurzeit der Altbestand nur aus Kiefern besteht.

Allerdings kann die natürliche Waldverjüngung in Brandenburg nicht von allein und ohne Schutzmaßnahmen aufwachsen. Den Grund hierfür belegen die Daten der 3. Bundeswaldinventur bzw. die der parallel durchgeführten Landeswaldinventur. Danach werden in Brandenburg im Bundesvergleich die meisten jungen Bäume (51 Prozent) vom Wild verbissen. Erst bei einem Wildverbiss von deutlich unter 20 Prozent kann der Wald von allein aufwachsen. Bereits bei einem Wildverbissprozent von über 11 findet eine Entmischung in der Verjüngung statt: Seltene, aber wichtige Mischbaumarten werden vom Wild herausselektiert und vollständig eliminiert. Struktureiche Mischwälder können so nicht aufwachsen. Erschwerend kommt hinzu, dass in Brandenburg aufgrund des Standorts und des Klimas im Vergleich zum Bundesdurchschnitt nur geringe Ausgangszahlen an natürlich aufkommenden Pflanzen vorhanden sind. Hier wiegt der Wildverbiss daher umso schwerer.

Studien belegen deutlich den Einfluss unzureichender Bejagung auf die Entwicklung der Wälder (vgl. u. a. Bio-Wild Projekt 2022, Projekt Zielorientierte Jagd 2016, R. KORNER 2014).

Zudem haben Schäden durch Wild – vor allem Wildschweine – an Hochwasserschutzanlagen, insbesondere Deichen und Dämmen, in den letzten Jahren stark zugenommen. Die Wühlschäden führen zu Gefährdungen der Standsicherheit von Hochwasserschutzanlagen und des nachhaltigen Schutzes der Bevölkerung vor Hochwasser. Der monetäre Schaden beziffert sich regelmäßig auf sechsstellige Beträge (2020: ca. 1,2 Millionen Euro ohne Biberschäden) und ergibt sich aus den Aufwendungen für die Schadensbeseitigung und für präventive Maßnahmen wie Wildschutzzäune.

Die Ursachen hierfür liegen im Jagdrechtssystem. Die letzten grundlegenden Reformen fanden in den Jahren 1848 bzw. 1850 sowie 1934 statt. Der vorliegende Gesetzentwurf soll diesen strukturellen Mangel, der zu unüberwindbaren Interessenkonflikten führt, teilweise heilen. Das Recht, die Jagd auszuüben, zumindest

aber mehr Einfluss auf das Jagdgeschehen nehmen zu können, soll deutlich mehr Waldbesitzenden als bisher eingeräumt werden.

Auf das Instrument der Abschussplanung soll in diesem Gesetzentwurf weitgehend verzichtet werden. Abschusspläne wurden 1934 in das Jagdrecht aufgenommen, um die Abschusshöhen des Schalenwildes (Hirsche, Rehe und Wildschweine) zu begrenzen. Diese Funktion erfüllen sie bis heute und stehen einer bedarfsgerechten Absenkung des Rot- und Damwildbestandes entgegen. Abschusspläne sind nicht dafür geeignet, höhere Abschüsse behördlich durchzusetzen. Gleichzeitig stellt die Abschussplanung einen sehr hohen Bürokratieaufwand dar. Für alle anderen Wildarten gab es noch nie Abschusspläne, ohne dass damit ein Mangel vorhanden gewesen wäre.

Der Fülle an Vorschriften im Jagdrecht stehen vergleichsweise wenig aktenkundige Verstöße gegenüber. Das liegt darin begründet, dass die Jagd im Verborgenen stattfindet und die Öffentlichkeit von ihr wenig erfährt. Den unteren Jagdbehörden ist es unmöglich, diese Vorschriften zu überwachen. Es ist daher die Frage zu beantworten, welchen Sinn Vorschriften machen, die nicht kontrolliert werden können. Auch muss die Frage beantwortet werden, welche Vorschriften überhaupt erforderlich sind, um eine tierschutz- und zielgerechte Jagdausübung zu gewährleisten. Das bisherige Jagdrecht in Deutschland und in Brandenburg überlässt im Wesentlichen den Jagdausübungsberechtigten (Eigenjagdbesitzerinnen und Eigenjagdbesitzer sowie Jagdpächterinnen und Jagdpächter) die Entscheidung und Möglichkeit, wieviel Wild erlegt wird. Es war und ist praktisch nicht möglich, Jägerinnen und Jäger gegen ihren Willen über Verwaltungsverfahren oder vertragliche Verfahren zu zwingen, Wild zu erlegen. Dabei betrifft diese zentrale Frage der Gestaltung der Abschüsse ausschließlich und unmittelbar die Eigentümer der jeweiligen Grundfläche, die wiederum fast alle von der Jagdausübung ausgeschlossen sind. Es ist daher dringend geboten und an der Zeit, diese Entscheidung und praktische Möglichkeit direkt zurück in die Hände der Eigentümer zu geben. Waldwirtschaft und Jagd gehören in eine Hand.

B. Lösung

2003 wurde das Jagdrecht in Brandenburg zuletzt novelliert, ohne grundlegende Änderungen vorzunehmen. Folgende Prämisse stand seinerzeit der Neufassung in der Kabinetttvorlage voran: „Der vorliegende Entwurf soll (...) Mängel beheben und die Erreichung des Zieles "Reduzierung der Schalenwildbestände" durch mehr Flexibilität und klarere Regelungen besser ermöglichen ohne die anderen Ziele des § 1 des Bundes- und des Landesjagdgesetzes zu vernachlässigen“. Neunzehn Jahre später muss festgestellt werden, dass die Wildbestände weder gesunken sind noch die Waldschäden ein verträgliches Maß, bei dem sich Waldbestände verjüngen können, erreicht haben. Es hat daher wenig Sinn, an der Grundkonstruktion und dem damit innewohnenden Interessenkonflikt festzuhalten und davon auszugehen, dass eine notwendige Änderung der Lage eintritt. Vor diesem Hintergrund ist eine grundlegende Neuordnung und Entbürokratisierung des Jagdrechts erforderlich. Die staatliche Intervention in Form eines Gesetzes ist darauf zu beschränken tatsächliche Probleme zu lösen, die ohne das Gesetz nicht zu lösen wären. Der Schutz des Wildes rechtfertigt heute nicht mehr diesen Verwaltungsaufwand. Die Praxis hat gezeigt, dass die Jagdausübungsberechtigten gemeinsam mit den modernen Jägerinnen und Jägern eigenverantwortlich den Wildbestand schützen können. Die Ab-

schaffung des Rehwildabschussplans 2014 hat dies jüngst bewiesen. Galt der Rehwildabschussplan bis zu diesem Jahr als Garant für einen intakten Rehwildbestand, hat sich gezeigt, dass es ohne eine staatliche Abschussplanung zu keiner grundlegenden Veränderung der Bejagung gekommen ist. Tatsächlich konnte viel Bürokratie eingespart werden. Die Jägerinnen und Jäger schießen immer so viel Wild, wie sie es für richtig halten. Dies bringt keine existentielle Gefahr für das Wild mit sich. Im Gegenteil: Das Wild kann sich in Brandenburg nur selbst gefährden, denn hohe Bestandsdichten begünstigen Seuchen oder Krankheiten bzw. führen dazu, dass sich deren Lebensraum/Lebensqualität verschlechtert. Hinzukommt die jetzt schon sehr hohe Quote an Unfallwild infolge der hohen Wildbestände. In den vergangenen beiden Jagdjahren wurden allein 9 bzw. 11,8 Prozent der Rehe, Hirsche und Wildschweine überfahren. Die Folgen für die Verkehrsteilnehmer sind mitunter gravierend und die Versicherungsleistungen beträchtlich. Eine Studie aus Bayern hat den Zusammenhang zwischen Verkehrsunfällen und Wilddichte nachgewiesen.

Um den systembedingten Interessenkonflikt aufzulösen, der besteht, wenn Jägerinnen und Jäger auf fremden Grund und Boden jagen, ist die Eigentümerposition zu stärken. Aus diesem Grunde sieht der Gesetzentwurf vor, dass Waldbesitzende über einen Waldbesitzer-Begehungsschein durch die jagdausübungsberechtigten Jägerinnen und Jäger an der Jagd auf ihren Flächen beteiligt werden sollen.

Durch diese gesetzlich verbriefte Möglichkeit wird den Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates für Waldpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zum Thema „Eckpunkte der Waldstrategie 2050“ (2020) und „Die Anpassung von Wäldern und Waldwirtschaft an den Klimawandel“ (2021) gefolgt.

Der Gesetzentwurf belässt dabei die Grundkonstruktion des Jagdrechts: Eigenjagden bleiben Eigenjagden und in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken sind weiterhin die Jagdpächter und Jagdpächterinnen jagdausübungsberechtigt. Allerdings soll die obligatorische Mindestgröße von bislang 150 Hektar für eine Eigenjagd auf den bundesweit geltenden Wert von 75 gesenkt werden.

Der Tierschutz wurde 2002 als Staatszielbestimmung verankert. Daher ist er bei der Jagdgesetzgebung in besonderem Maße zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wurden die Nachsorge kranker Wilder, die Wildfolge, die Fangjagd und der Abschuss wildernder Hunde und Katzen einer Prüfung unterzogen. Unter Abwägung der verschiedenen Interessen und der aktuellen Faktenlage wurde eine neue Bewertung vorgenommen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Jagd mit Totschlagfallen zukünftig in Brandenburg nicht mehr erlaubt ist. Der Abschuss von Hunden und Katzen im Rahmen des Jagdschutzes wird abgeschafft. Außerdem sind Arten aus dem Jagdrecht zu entlassen gewesen, für deren Bejagung es keinen vernünftigen Grund mehr gibt. Sie bedürfen eines dauerhaften Schutzregimes. Ein unmittelbarer Eingriff in die Populationen dieser Arten durch eine Bejagung ist nicht zu rechtfertigen.

Darüber hinaus ist das bestehende Jagdrecht von Vorschriften zu bereinigen, die behördlich weder kontrollier- noch durchsetzbar sind und somit lediglich die Bürger und Bürgerinnen sowie die Verwaltung belasten.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die erforderlichen Änderungen lassen sich nur über ein Gesetz herbeiführen. Dem Land Brandenburg steht für den Bereich des Jagdrechts – mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine – die verfassungsrechtliche Gesetzgebungskompetenz zu.

II. Zweckmäßigkeit

Die unzureichende Verjüngung des Waldes steht dessen Erreichen einer Klimastabilität entgegen. Vorrangiges Ziel muss die Schaffung und dauerhafte Sicherung strukturreicher, klimastabiler und ökologisch hochwertiger Waldökosysteme sein. Wälder gelten als anfälliger für die Auswirkungen des Klimawandels, je weniger naturnah sie sind. Die aktuelle Situation im Wald zeigt, dass insbesondere naturferne nadelholzdominierte Waldbestände anfällig sind für Windwurf und Dürre und in der Folge auch mit Insektenbefall, Aushagerung sowie erhöhter Brandgefahr gerechnet werden muss. Im Gegensatz dazu gelten strukturreiche Waldbestände mit einer großen Vielfalt an Arten, Strukturen und Lebensräumen als wesentlich anpassungsfähiger an zukünftige Herausforderungen. Eine große Bedeutung haben dabei die heimischen Laubbaumarten. Laubwälder gelten ganz allgemein als weniger anfällig gegen Windwürfe, sie leisten einen höheren Beitrag als Nadelwälder zur Grundwasserneubildung und damit zum Landschaftswasserhaushalt und reduzieren durch ein feuchteres Waldinnenklima die Gefahr von Waldbränden.

Der vorliegende Gesetzentwurf versetzt die Eigentümerinnen und Eigentümer ab einem Waldbesitz von drei Hektar über den Waldbesitzer-Begehungsschein in die Lage, unmittelbar über die eigene oder direkt beauftragte Jagdausübung Einfluss auf die Wildschadenssituation ihrer Flächen zu nehmen und so eigenverantwortlich das Aufwachsen einer artenreichen Naturverjüngung sicherzustellen. Damit wird der besonderen Eigentumsstruktur des Privatwaldes Rechnung getragen. Aufwendige behördliche Verfahren werden somit obsolet und bisherige Interessenkonflikte zwischen Jagenden und Eigentümerinnen und Eigentümern abgeschafft. Gleichzeitig werden die jagdausübungsberechtigten Jägerinnen und Jäger von der Wildschadenersatzpflicht befreit, wenn die Waldbesitzenden vom Recht auf einen Waldbesitzer-Begehungsschein Gebrauch machen.

Der Schwellenwert von drei Hektar stellt zweierlei sicher. Zum einen wird damit ein Großteil der privaten Waldbesitzenden erfasst. Zum anderen bieten drei Hektar die Gewähr, dass eine sichere Jagdausübung gewährleistet ist.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt zu einem erheblichen Bürokratieabbau bei. Der behördliche Aufwand reduziert sich gegenüber der aktuellen Jagdgesetzgebung deutlich.

Gegenüber der bisherigen Gesetzgebung entfallen 31 Verwaltungsvorgänge, die zu einer einfachen Aufgabenreduzierung führen und zwei Aufgabenkomplexe, die zu einer erheblichen Verminderung des Verwaltungsaufwandes führen (Abschussplanung, Umgang mit Jagdpachtverträgen).

Im Gegenzug kommen auf die unteren Jagdbehörden nur wenige neue Aufgabe hinzu. In Summe wird bei Weitem nicht der Umfang der wegfallenden Aufgaben und Genehmigungstatbestände erreicht werden.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

Der Entwurf wurde im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens zugeleitet an:

Landkreistag Brandenburg e. V.
Jägerallee 25
14469 Potsdam

Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

E. Zuständigkeiten

Zuständig ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg.

Gesetzentwurf für ein

Jagdgesetz für das Land Brandenburg

(Landesjagdgesetz – BbgJagdG)

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Inhalt des Jagdrechts
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Gesetzeszweck
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Wild
- § 6 Jagdrecht, Jagdausübungsrecht und Jagdpacht
- § 7 Eigenjagdbezirke
- § 8 Gemeinschaftliche Jagdbezirke
- § 9 Gestaltung der Jagdbezirke
- § 10 Waldbesitzer-Begehungsschein
- § 11 Jagdgenossenschaften
- § 12 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd
- § 13 Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen
- § 14 Stadtjägerinnen und Stadtjäger
- § 15 Jägerprüfung, Falknerprüfung, Jagdschein
- § 16 Jagdabgabe
- § 17 Sachliche und örtliche Verbote
- § 18 Jagdgatter
- § 19 Fangjagd
- § 20 Meldepflicht
- § 21 Abschussregelung
- § 22 Invasive Arten

- § 23 Jagdzeiten
- § 24 Schießleistungsnachweis
- § 25 Jagdhunde
- § 26 Nachsuche
- § 27 Überjagen von Jagdhunden
- § 28 Anordnung zur zeitweiligen Regelung der Ausübung der Jagd
- § 29 Wildseuchen
- § 30 Wegerechte
- § 31 Fütterung
- § 32 Aussetzen und Auswildern von Wild
- § 33 Fernhalten des Wildes
- § 34 Schadensersatzpflicht
- § 35 Umfang der Ersatzpflicht
- § 36 Schutzvorrichtungen
- § 37 Jagdschaden
- § 38 Geltendmachung von Wild- und Jagdschäden
- § 39 Erstattungsausschluss
- § 40 Zuständige Behörde für Wild- und Jagdschäden
- § 41 Vorverfahren
- § 42 Wildschadensschätzer bzw. Wildschadensschätzerin
- § 43 Termin am Schadensort
- § 44 Gütliche Einigung
- § 45 Schadensfeststellung und Vorbescheid
- § 46 Kosten des Vorverfahrens
- § 47 Gerichtliches Verfahren
- § 48 Jagdbehörden
- § 49 Zuständigkeiten
- § 50 Beiräte bei den Jagdbehörden

- § 51 Strafvorschriften
- § 52 Ordnungswidrigkeiten
- § 53 Vollzug Ordnungswidrigkeiten, Einziehung
- § 54 Allgemeine Auskunftspflicht
- § 55 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Inhalt des Jagdrechts

(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet auf wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild), die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen.

(2) Die Jagdausübung erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild. Der Einsatz von Beizvögeln ist zulässig. Die Jagdausübung schließt die Ausbildung von Hunden und Beizvögeln für die Jagd ein. Die tierschutzgerechte Tötung von Wild erfolgt in der Regel mit Schusswaffen. Ist dies insbesondere aus Gründen der Sicherheit nicht möglich aber eine Tötung dennoch erforderlich, so können blanke Waffen oder Beizvögel zur Anwendung kommen.

(3) Das Recht zur Aneignung von Wild umfasst auch die ausschließliche Befugnis sich krankes, verletztes oder verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen anzueignen.

§ 2

Anwendungsbereich

Das Jagdrecht, ohne das Recht der Jagdscheine, bestimmt sich abweichend vom Bundesjagdgesetz ausschließlich nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen. Abweichend von Satz 1 bleiben die aufgrund des § 36 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes erlassenen bundesrechtlichen Rechtsverordnungen und die Vorschriften des § 38 a und die Ordnungswidrigkeiten des § 39 Absatz 1 Nummer 1 sowie Absatz 2 Nummer 1 und 5 des Bundesjagdgesetzes anwendbar.

§ 3

Gesetzeszweck

(1) Dieses Gesetz regelt die Jagdausübung.

(2) Wild als Teil der natürlichen Lebensgemeinschaft soll durch die Jagdausübung möglichst wenig in seinem natürlichen Verhalten beeinflusst werden.

(3) Die Jagdausübung ist kein Selbstzweck. Sie sichert die ordnungsgemäße Durchführung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und wahrt die Belange der Wasserwirtschaft, insbesondere des Hochwasserschutzes, indem die Wildbestände

auf ein Maß reguliert werden, das keine bedeutenden Schäden aufkommen lässt. Dabei sind die Wildbestände durch die Jagdausübung dem jeweiligen Lebensraum anzupassen.

(4) Die Jagdausübung ist so durchzuführen, dass Schäden in der Feldflur weitestgehend vermieden werden und im Wald die Verjüngung (Naturverjüngung, Saat und Pflanzung) an jeder Stelle aufwachsen und sich zu stabilen und klimaangepassten Wäldern entwickeln kann.

(5) Die Jagdausübung trägt durch an den jeweiligen Lebensraum angepasste Wildtierpopulationen ihren Teil zur Seuchenprävention bei.

(6) In besiedelten oder befriedeten Gebieten soll die Jagd dazu beitragen, Eigentumsbelange mit denen des Wildes in Einklang zu bringen.

(7) In ihrem Bestand bedrohte heimische Wildarten sind zu schützen, ihre Populationen zu stärken und ihre Lebensräume zu erhalten und zu verbessern.

(8) Die Nutzung von Bestandteilen des Wildes, wie Wildbret oder Felle, sind Teil der legitimen Jagdausübung.

§ 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes

1. ist der bzw. die Jagdausübungsberechtigte der Träger bzw. Trägerin des Jagdausübungsrechts, das sind Jagdgenossenschaften, Eigentümer oder Eigentümerinnen von bejagbaren Grundflächen oder Jagdpächter und Jagdpächterinnen mit mindestens 75 Hektar zusammenhängender land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbarer Grundfläche in Brandenburg, die keinem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angehören;
2. ist das Jagdausübungsrecht das Recht der Eigentümerin oder des Eigentümers, die Jagd selbst auszuüben oder ausüben zu lassen;
3. ist der Jagdhund ein für die Jagd geprüfter und damit brauchbarer Hund; hierzu zählen auch Hunde während der Ausbildung bis zum abgeschlossenen dritten Lebensjahr;
4. sind Federwild dem Jagdrecht unterliegende Vögel;
5. sind Raubwild Fuchs, Steinmarder, Dachs, Waschbär, Mink, Marderhund;
6. sind Schalenwild Rot-, Dam-, Muffel, Elch-, Sika-, Reh-, und Schwarzwild;
7. gilt das Jagdjahr vom 1. April bis 31. März des Folgejahres;
8. ist Nachtzeit die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang;
9. ist Nachsuche das Verfolgen von krankem oder verletztem Wild in der Regel mit einem oder mehreren Jagdhunden;

10. sind ein Nachsuchengespann Hunde, Hundeführerinnen bzw. Hundeführer und eine weitere Hilfskraft;
11. ist die Gesellschaftsjagd das planmäßige Zusammenwirken von mehr als vier Schützen bzw. Schützinnen ohne die Hinzurechnung von Treiberinnen oder Treibern und anderen Helfenden, bei der das Wild durch Menschen und/oder Hunde gezielt beunruhigt wird (Bewegungsjagd in Form von Treibjagd oder Drückjagd);
12. ist die Hetzjagd eine Jagd mit dem Ziel, das Wild durch auf Sicht jagende Hunde fassen zu lassen;
13. ist eine Vergrämungsjagd eine Maßnahme des Wildtiermanagements, die mit jagdlichen Methoden durch wiederholte Störung das Vertreiben von Wild auf bestimmten Flächen zur Vermeidung von Schäden bewirken soll;
14. ist Beizjagd die Jagd mit Greifvögeln und Falken;
15. ist eine Kirtung eine Stelle, an der Futter angeboten wird, um Wild anzulocken;
16. sind Wildmanagement Maßnahmen, die ein festgelegtes Ziel verfolgen und dafür das Verhalten und die Populationsentwicklung von Wild beeinflussen;
17. ist ein Fangschuss die Schussabgabe auf nahe Distanz auf krankes oder verletztes Wild, das sich nicht mehr oder nur noch langsam bewegen kann.
18. sind blanke Waffen Hieb- und Stichwaffen (Klingenwaffen), die ihre Wirkung durch den direkten Einsatz von Muskelkraft entfalten und beim Versorgen, Verwerten von Wild bzw. zum Abfangen und Töten von verletztem Wild zum jagdlichen Einsatz gelangen.

§ 5

Wild

(1) Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen sind:

1. Elchwild (*Alces alces* L.),
2. Rotwild (*Cervus elaphus* L.),
3. Damwild (*Dama dama* L.),
4. Sikawild (*Cervus nippon* Temminck),
5. Rehwild (*Capreolus capreolus* L.),
6. Muffelwild (*Ovis ammon musimon* Pallas),
7. Schwarzwild (*Sus scrofa* L.),
8. Feldhase (*Lepus europaeus* Pallas),
9. Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus* L.),
10. Fuchs (*Vulpes vulpes* L.),

11. Fasan (*Phasianus colchicus* L.),
12. Steinmarder (*Martes foina* Erxleben),
13. Dachs (*Meles meles* L.),
14. Waschbär (*Procyon lotor* L.),
15. Mink (*Neovison vison* Schreber),
16. Marderhund (*Nyctereutes procyonoides* Temminck),
17. Stockente (*Anas platyrhynchos* L.),
18. Graugans (*Anser anser* L.),
19. Kanadagans (*Branta canadensis* L.),
20. Nilgans (*Alopochen aegyptiaca* L.),
21. Höckerschwan (*Cygnus olor* Gmelin),
22. Ringeltaube (*Columba palumbus* L.)
23. Felsen-/Straßentaube (*Columba livia* Gmelin)

(2) Nummer 23 darf nur im Rahmen der Beizjagd insbesondere zur Vergrämung von Wild und zur Sicherung des Flugverkehrs bejagt werden.

§ 6

Jagdrecht, Jagdausübungsrecht und Jagdpacht

(1) Das Jagdrecht auf einem Grundstück steht der Person zu, in deren Eigentum das Grundstück steht. Es ist untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden. Als selbstständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden.

(2) Auf Flächen, an denen kein Eigentum begründet ist, steht das Jagdrecht dem Land zu.

(3) Das Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken oder als Stadtjagd nach § 14 ausgeübt werden. Jagdbezirke sind entweder Eigenjagdbezirke oder gemeinschaftliche Jagdbezirke.

(4) Für jeden Jagdbezirk ist vom Inhaber oder der Inhaberin des Jagdbezirks der unteren Jagdbehörde ein verantwortlicher Jäger oder eine verantwortliche Jägerin zu benennen. Diese verantwortliche Person ist in allen die Jagdausübung betreffenden Angelegenheiten zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen sowie zum Empfang von Urkunden und Sachen bevollmächtigt und stellt für die untere Jagdbehörde den Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin dar.

(5) Sofern die Jagdnutzung über eine Verpachtung des Jagdausübungsrechts erfolgen soll, ist der Jagdpachtvertrag schriftlich abzuschließen. Die Pachtdauer beträgt höchstens fünf volle Jagdjahre. Vorzeitige Verlängerungen von Pachtverträgen sind nicht zulässig. Mit dem Tod des Jagdpächters oder der Jagdpächterin endet der Jagdpachtvertrag. Sind mehrere Pächter bzw. Pächterinnen an einem

Jagdpachtvertrag beteiligt (Mitpächter), so bleibt der Vertrag mit den übrigen bestehen, wenn er im Verhältnis zu einem Mitpächter oder Mitpächterin gekündigt wird oder erlischt.

§ 7

Eigenjagdbezirke

(1) Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von mindestens 75 Hektar, die im Eigentum ein und derselben Person oder Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk.

(2) Die Landesgrenze unterbricht nicht den Zusammenhang von Grundstücken, die nach Absatz 1 einen Eigenjagdbezirk bilden. Für den in Brandenburg liegenden Teil des Eigenjagdbezirkes gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.

(3) In einem Eigenjagdbezirk ist die Eigentümerin oder der Eigentümer jagdausübungsberechtigte Person. Steht die Nutzung des gesamten Eigenjagdbezirkes einer nutznießenden Person zu, so ist diese anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers jagdausübungsberechtigte Person. Stehen Eigentum oder Nutznießung eines Eigenjagdbezirkes einer juristischen Person oder Personengemeinschaft zu, so ist jagdausübungsberechtigte Person, wer hierzu von der juristischen Person oder der Personengemeinschaft der unteren Jagdbehörde gegenüber benannt wird.

(4) Eigentümer oder Eigentümerinnen von land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Grundflächen können sich abweichend von Absatz 1 zu einer zusammenhängenden Gesamtfläche von mindestens 75 Hektar zusammenschließen und damit einen Eigenjagdbezirk bilden. § 9 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Bildung eines Eigenjagdbezirkes durch den Zusammenschluss entsprechender Flächen nach Satz 1 wird mit Beginn des folgenden Jagdjahres wirksam, wenn bis zum 1. Oktober des laufenden Jagdjahres eine Anzeige bei der unteren Jagdbehörde erfolgt ist. Die Anzeige muss die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen, die aktuellen Eigentumsnachweise sowie die Benennung einer jagdausübungsberechtigten Person enthalten.

§ 8

Gemeinschaftliche Jagdbezirke

(1) Alle Grundflächen einer Gemeinde oder einer abgesonderten Gemarkung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 Hektar umfassen. Davon ausgenommen sind Flächen auf denen die Jagd nach § 12 ruht.

(2) In gemeinschaftlichen Jagdbezirken steht die Ausübung des Jagdrechts den Jagdgenossenschaften zu.

(3) Gemeinschaftliche Jagdbezirke können sich zusammenschließen, wenn die Mehrheit der betroffenen Jagdgenossenschaften dies beschlossen haben.

(4) Die Teilung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in mehrere selbstständige Jagdbezirke ist zulässig, wenn die Jagdgenossenschaft dies beschlossen hat und

jeder Teil für sich die Mindestgröße von 250 Hektar hat und eine ordnungsgemäße Jagdausübung gestattet.

§ 9

Gestaltung der Jagdbezirke

(1) Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften und Eisenbahnkörper sowie ähnliche Grundflächen bilden, wenn sie nach Umfang und Gestalt für sich allein eine ordnungsmäßige Jagdausübung nicht gestatten, keinen Jagdbezirk für sich. Sie unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirkes.

(2) Jagdbezirke können durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn es für die ordnungsmäßige Jagdausübung notwendig ist.

(3) Eine Abrundung von Jagdbezirken wird auf Antrag einer beteiligten Jagdgenossenschaft oder eines beteiligten Eigenjagdbezirkes oder von Amts wegen durch die untere Jagdbehörde vorgenommen. Die Abrundung wird mit Zustimmung aller betroffenen Vertragsparteien frühestens zum Beginn des folgenden Jagdjahres wirksam. Wird der Abrundung nicht zugestimmt, tritt diese erst nach Beendigung des am längsten laufenden Jagdpachtvertrages ein. Beträgt die Laufzeit eines Jagdpachtvertrages zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Abrundung noch mehr als fünf Jahre, wird die Abrundung zum Beginn des sechsten Jagdjahres wirksam.

(4) Sind mehrere Jagdbehörden örtlich für die Abrundung zuständig, so entscheidet die Jagdbehörde, in deren Bezirk sich die größere Abrundungsfläche befindet. Die anderen beteiligten Jagdbehörden erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

(5) Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, hat die untere Jagdbehörde benachbarten Jagdbezirken anzugliedern.

(6) Wird eine Grundfläche einem Eigenjagdbezirk angegliedert, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer dieser Grundflächen gegen die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen oder Nutznießer bzw. Nutznießerinnen des betroffenen Eigenjagdbezirkes Anspruch auf Zahlung einer dem Flächenanteil entsprechenden angemessenen Entschädigung. Als angemessene Entschädigung ist der ortsübliche Pachtpreis oder der Durchschnittspachtpreis der benachbarten gemeinschaftlichen Jagdbezirke anzusehen.

(7) Mit der jagdlichen Angliederung geht sowohl das Recht zur Bejagung als auch die Wildschadensersatzpflicht über.

§ 10

Waldbesitzer-Begehungsschein

(1) Jagdausübungsberechtigte haben die Jagd in ihren Jagdbezirken durch Waldbesitzende zu dulden (Waldbesitzer-Begehungsschein).

(2) Voraussetzung ist eine zusammenhängende Waldfläche von mindestens drei Hektar. Der Waldbesitzer-Begehungsschein umfasst komplette Flurstücke.

(3) Voraussetzung für die Duldung nach Absatz 1 ist die schriftliche Anzeige gegenüber dem Jagdausübungsberechtigten. Die Anzeige muss bis 1. Oktober des laufenden Jagdjahres erfolgt sein. Der Waldbesitzer-Begehungsschein gilt damit für das darauffolgende Jagdjahr. Eigentümer oder Eigentümerinnen können diese unveräußerliche Jagdberechtigung auch auf Dritte übertragen.

(4) Mit der angezeigten Inanspruchnahme des Waldbesitzer-Begehungsscheines geht die Wildschadenshaftung auf den Eigentümer oder die Eigentümerin über. Zusätzlich ist der bzw. die Jagdausübungsberechtigte durch die Zahlung der anteiligen Jagdpacht für diese Flächen zu entschädigen. Dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin steht das von ihm bzw. ihr oder seiner bzw. ihrer beauftragten Dritten über den Waldbesitzer-Begehungsschein erlegte Wild unentgeltlich zu.

(5) Der Waldbesitzer-Begehungsschein umfasst das unbeschränkte Recht der Jagdausübung im Rahmen des Gesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen. Eine zeitliche, inhaltliche oder räumliche Beschränkung durch die Jagdausübungsberechtigten ist nicht möglich.

§ 11

Jagdgenossenschaften

(1) Alle Eigentümer der Grundflächen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirktes bilden eine Jagdgenossenschaft. Der Jagdgenossenschaft steht das Jagdausübungsrecht für ihre Flächen zu. Der Jagdgenossenschaft steht es frei, ob und wie sie das Jagdausübungsrecht selbst ausübt oder ausüben lässt.

(2) Die Jagdgenossenschaft entsteht kraft Gesetz. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde.

(3) Die Jagdgenossenschaft wird durch ihren Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Jagdvorstand ist von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft zu wählen und besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Im Vorstand einer Jagdgenossenschaft darf nicht vertreten sein, wer in einem Jagdpachtverhältnis mit dieser Jagdgenossenschaft steht.

(4) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und Jagdgenossinnen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit).

(5) Die Jagdgenossenschaft stellt eine Satzung auf. Die Satzung und die Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die untere Jagdbehörde. Die Jagdgenossenschaft hat die genehmigte Satzung gemäß der Bekanntmachungsverordnung bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

(6) Die Satzung muss insbesondere festlegen

1. Name und Sitz der Jagdgenossenschaft;
2. das Gebiet der Jagdgenossenschaft;
3. Zusammensetzung des Jagdvorstandes;

4. die Voraussetzungen, unter denen Umlagen erhoben werden können;
 5. Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung;
 6. die Aufgaben der Mitgliederversammlung und des Vorstandes (Jagdvorstand);
 7. die Form der Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft;
- (7) Hat eine Jagdgenossenschaft nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Entstehung eine Satzung beschlossen oder an die aktuelle Rechtslage angepasst, so setzt die untere Jagdbehörde die Satzung fest.
- (8) Die Jagdgenossenschaft hat ein Jagdkataster zu führen. Im Jagdkataster sind alle bejagbaren Flächen aufzulisten und die bekannten Eigentümerinnen oder Eigentümer der bejagbaren Flächen (Mitglieder) zu erfassen. Die Jagdgenossenschaft ist verpflichtet, bis 2026 ein digitales Flächenkataster zu führen und den jeweils aktuellen Stand der unteren Jagdbehörde elektronisch zu übermitteln.
- (9) Die Jagdgenossenschaft beschließt über die Verwendung eines Reinertrages der Jagdnutzung. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Ertrag nicht an die Mitglieder nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jedes Mitglied, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn dies nicht innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.
- (10) Solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes von dem bzw. von dem oder der hauptamtlichen Bürgermeister/-in, bei amtsangehörigen Gemeinden von dem bzw. von der Amtsdirektor/-in wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft. Die Jagdgenossenschaft setzt die untere Jagdbehörde über die Wahrnehmung der Geschäfte in Kenntnis.
- (11) Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes, ohne dass ein neuer Jagdvorstand gewählt wurde, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, welches der ursprünglichen Amtszeit folgt.
- (12) Der Vorstand einer Forstbetriebsgemeinschaft darf die Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft vertreten, soweit diese Mitglieder mit ihren Flächen der Jagdgenossenschaft zuzuordnen sind und von der Forstbetriebsgemeinschaft eine Vertretungsvollmacht vorliegt. Die Vertretungsvollmacht ist der Forstbetriebsgemeinschaft vom Mitglied der Jagdgenossenschaft schriftlich zu erteilen. Sie kann schriftlich widerrufen werden. Der Widerruf der Vertretungsvollmacht wird erst wirksam, wenn sie dem Vorstand der Jagdgenossenschaft bekannt gemacht worden ist.

§ 12

Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

- (1) In befriedeten Bezirken ruht die Jagd. Sie gehören keinem Jagdbezirk an.

(2) Befriedete Bezirke sind

1. im Zusammenhang bebaute Ortsteile;
2. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen;
3. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an ein Gebäude gemäß Nummer 2 anschließen und durch eine Einfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind;
4. Friedhöfe und Bestattungswälder;
5. Wildgehege und Zoos;
6. Grün-, Sport- und Erholungsanlagen;
7. Eisenbahnanlagen, Kraftfahrstraßen und Bundesautobahnen sowie Parkplätze;
8. Golfplätze;
9. dauerhaft vollständig eingefriedete Grundstücke mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Flächen;
10. dem Bergrecht unterliegende Flächen;
11. Photovoltaikanlagen;
12. Häfen;
13. militärisch genutzte Flächen (mit Ausnahme von Truppen- und Standortübungsplätzen), sofern Betretungsverbot für bestimmte Personengruppen besteht und diese ganz oder teilweise durch eine Einfriedung begrenzt sind;
14. ganzjährig oder saisonal genutzte Flugplätze;
15. behördlich gesperrte Flächen.

§ 13

Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen

(1) Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und im Eigentum einer natürlichen Person stehen, sind auf Antrag des Grundeigentümers zur Befriedung aus ethischen Gründen durch die untere Jagdbehörde zu befriedeten Bezirken zu erklären (Befriedung).

(2) Eine Befriedung ist zu versagen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Ruhen der Jagd auf der vom Antrag umfassten Fläche bezogen auf den gesamten jeweiligen Jagdbezirk die Belange

1. des Schutzes der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vor übermäßigen Wildschäden,

2. des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
3. des Schutzes vor Tierseuchen oder
4. der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet.

Ethische Gründe nach Satz 1 liegen insbesondere nicht vor, wenn der Antragsteller selbst die Jagd ausübt oder die Ausübung der Jagd durch Dritte auf einem ihm gehörenden Grundstück duldet oder zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung einen Jagdschein gelöst oder beantragt hat.

(3) Der Antrag auf Befriedung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Jagdbehörde zu stellen. Der Entscheidung über den Antrag hat neben der Anhörung des Antragstellers eine Anhörung weiterer Betroffener voranzugehen.

(4) Die Befriedung erfolgt mit Beginn des folgenden Jagdjahres

(5) Die Befriedung kann räumlich auf einen Teil der Antragsfläche sowie zeitlich beschränkt werden, soweit dies zur Wahrung der Belange nach Absatz 1 Satz 2 erforderlich ist.

(6) Die Befriedung erlischt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 drei Monate nach Übergang des Eigentums an der befriedeten Grundfläche auf einen Dritten. Stellt der Dritte während des Laufs der Frist nach Satz 1 einen Antrag auf erneute Befriedung, so erlischt die bestehende Befriedung mit dem Wirksamwerden der behördlichen Entscheidung über den Antrag. Verzichtet der Dritte vor Ablauf der Frist nach Satz 1 auf einen Antrag auf erneute Befriedung, so erlischt die bestehende Befriedung mit dem Zugang der Verzichtserklärung bei der unteren Jagdbehörde. Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin hat den Eigentumswechsel der unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Die Befriedung ist zu widerrufen, wenn

1. der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde den Verzicht auf die Befriedung erklärt oder
2. der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin die Jagd ausübt, einen Jagdschein löst oder die Ausübung der Jagd durch Dritte auf einem ihm bzw. ihr gehörenden Grundstück duldet.

(7) Die Befriedung ist in der Regel zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die den Anspruch auf die Erklärung zum befriedeten Bezirk entfallen lassen. Die Befriedung ist unter den Vorbehalt des Widerrufs zu stellen, wenn ein oder mehrere weitere begründete Anträge auf Befriedung in demselben Jagdbezirk gestellt werden und nicht allen Anträgen insgesamt ohne Gefährdung der Belange nach Absatz 1 Satz 2 stattgegeben werden kann. Im Übrigen gelten die verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten.

(8) Die untere Jagdbehörde kann eine beschränkte Jagdausübung auf den für befriedet erklärten Grundflächen anordnen, soweit dies zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden, der Gefahr von Tierseuchen, aus Gründen des Naturschutzes oder des Tierschutzes, der Seuchenhygiene, der Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen oder der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Widerspruch und Klage ge-

gen die Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung. Kommt der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin der Anordnung nicht nach, so kann die untere Jagdbehörde für dessen bzw. deren Rechnung die Jagd ausüben lassen.

(9) Wildschäden an Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, hat der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin einer befriedeten Grundfläche nach dem Verhältnis des Flächenanteils seiner Grundfläche an der Gesamtfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks anteilig zu ersetzen. Dies gilt nicht, sofern das schädigende Wild auf der befriedeten Grundfläche nicht vorkommt oder der Schaden auch ohne die Befriedung der Grundfläche eingetreten wäre.

(10) Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin einer befriedeten Fläche hat keinen Anspruch auf Ersatz von Wildschäden.

(11) Das Recht zur Aneignung von Wild nach § 1 Absatz 1 steht in dem Fall einer nach Absatz 8 behördlich angeordneten Jagd dem bzw. der Jagdausübungsberechtigten oder beauftragten Jäger bzw. Jägerin zu.

§ 14

Stadtjägerinnen und Stadtjäger

(1) Stadtjägerinnen und Stadtjäger haben die Aufgabe, Eigentümer und Eigentümerinnen oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken in befriedeten Bezirken in Fragen des Wildtiermanagements und des Wildes im Sinne dieses Gesetzes zu beraten und zu unterstützen. Das kann die Jagdausübung einschließen. Jagdhandlungen sind zulässig, wenn sie Bestandteil der Beauftragung sind, präventive Maßnahmen keinen Erfolg versprechen und der oder die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen zugestimmt haben. Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zur Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen oder zur Vermeidung von erheblichen Schäden an Sachen können auch Jagdhandlungen ohne Zustimmung der oder die Eigentümer oder Eigentümerinnen durchgeführt werden. Bei Durchführung von Jagdhandlungen steht das Aneignungsrecht dem Stadtjäger zu.

(2) Die Gemeinden können in befriedeten Bezirken Stadtjägerinnen oder Stadtjäger einsetzen. Der Einsatz ist der zuständigen unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Die Stadtjägerinnen und Stadtjäger unterliegen der Aufsicht der zuständigen unteren Jagdbehörde.

(3) Die untere Jagdbehörde kann auf befriedeten Flächen Stadtjägerinnen und Stadtjägern bestimmte Jagdhandlungen unter Beschränkung auf bestimmte Wildarten und auf eine bestimmte Zeit genehmigen, solange die Gemeinden auf diesen Flächen keine Stadtjäger eingesetzt haben. Das Aneignungsrecht hat derjenige, dem die Jagdhandlung gestattet wurde. Die Genehmigung erlischt, wenn die Gemeinde von ihrem Recht, Stadtjägerinnen oder Stadtjäger einzusetzen, Gebrauch gemacht hat.

(4) Als Stadtjäger oder Stadtjägerin wird anerkannt, wer einen gültigen Jahresjagdschein der Bundesrepublik Deutschland besitzt und eine erfolgreiche Ausbildung zur Stadtjägerin oder zum Stadtjäger absolviert hat.

(5) Das für die Jagd zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über die Prüfung, Anerkennung und Aufgaben von Stadtjägern oder Stadtjägerinnen zu erlassen. Zuständig ist die oberste Jagdbehörde.

§ 15

Jägerprüfung, Falknerprüfung, Jagdschein

(1) Das für die Jagd zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung gemäß § 15 Absatz 5 Bundesjagdgesetz eine Prüfungsordnung für die Jäger- und Falknerprüfung zu erlassen. Ferner können Bestimmungen über die Ausbildung der Prüfungsbewerber oder der Prüfungsbewerberinnen, deren Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistungen getroffen werden.

(2) Der Jahresjagdschein, der Jugendjagdschein und der Falknerjagdschein werden von der unteren Jagdbehörde erteilt, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller oder die Antragstellerin seine oder ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine oder ihre Hauptwohnung, hat. Bei der Erteilung von Ausländerjagdscheinen an Personen mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik ist die untere Jagdbehörde zuständig, in der die Jagd ausgeübt werden soll.

(3) Bei der Erteilung von Jagdscheinen an Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind (Ausländerjagdscheine), kann die untere Jagdbehörde gemäß § 15 Absatz 6 Bundesjagdgesetz Ausnahmen von § 15 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesjagdgesetzes machen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin ausreichend jagdliche Kenntnisse durch eine gültige, beglaubigte und übersetzte Jagdberechtigung seines Heimatlandes nachweist.

(4) Für die Erteilung von Jagdscheinen nach Absatz 3 sowie für die Erteilung von Jagdscheinen für die im Ausland lebenden Deutschen ohne Wohnsitz in Deutschland ist die untere Jagdbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die Jagd ausgeübt werden soll.

(5) Das für Jagd zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass einzelne Aufgaben zur Überprüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes auf die zuständige Waffenbehörde übertragen werden. In der Rechtsverordnung sind die Verfahrensregelungen zu bestimmen.

(6) Das für Jagd zuständige Mitglied der Landesregierung kann die Organisation und Durchführung der Jägerprüfung an eine Vereinigung der Jäger oder Jägerinnen als sachkundige Dritte übertragen (Beleihung), wenn

1. diese zuverlässig ist,
2. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
3. gewährleistet ist, dass die Vorschriften des Jagdrechtes über die Jägerprüfung eingehalten werden.

Die Beleihung kann befristet werden. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen oder dem Vorbehalt des Widerrufs verbunden werden. Die Beleihung und deren Widerruf sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 16

Jagdabgabe

(1) Mit der Gebühr für den Jahres- oder Tagesjagdschein wird vom Jagdscheininhaber oder von der Jagdscheininhaberin durch die unteren Jagdbehörden eine Jagdabgabe erhoben. Die Jagdabgabe soll ausschließlich für Projekte und Vorhaben verwendet werden, die der Jagd dienen und regelmäßig die Möglichkeiten einzelner Jäger bzw. Jägerinnen oder deren Vereinigungen finanziell überschreiten. Sie wird von der obersten Jagdbehörde verwaltet und ausgereicht. Insbesondere sollen gefördert werden

1. wildökologische Forschungen;
2. Schießstände und Trainingseinrichtungen für das jagdliche Schießen;
3. Erfassung des Zustandes des Lebensraumes gemäß § 21 Absatz 3.

(2) Die Jagdabgabe wird auch für den Falknerjagdschein erhoben. Wird der Falknerjagdschein zusätzlich zu einem Jagdschein erworben, wird die Abgabe nur einmal erhoben. Bei unterschiedlichen Abgaben ist die höhere Abgabe zu erheben.

(3) Das für die Jagd zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe der Jagdabgabe festzusetzen und Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus der Jagdabgabe zu erlassen.

§ 17

Sachliche und örtliche Verbote

(1) Es ist verboten

1. mit bleihaltiger Munition die Jagd auszuüben,
2. mit Schrot (Ausnahme Fangschuss) und Posten auf Schalenwild die Jagd auszuüben,
3. auf Rehwild mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 Meter (E 100) weniger als 1.000 Joule beträgt; ausgenommen ist der Fangschuss,
4. auf Schalenwild (außer Rehwild) mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 Millimeter zu schießen; im Kaliber 6,5 Millimeter und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 Meter (E 100) von mindestens 2.000 Joule haben; ausgenommen ist der Fangschuss,
5. auf Wild mit Pistolen oder Revolvern zu schießen; ausgenommen sind die Bau- und Fallenjagd sowie die Abgabe von Fangschüssen,

6. Wild, ausgenommen Schwarzwild und gefangenes Wild, zur Nachtzeit zu erlegen,
7. Federwild mit den in Artikel 8 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Mitteln, Einrichtungen oder Methoden zu verfolgen oder zu töten,
8. Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu erlegen; das Verbot umfasst nicht das Erlegen von Wild aus Kraftfahrzeugen durch Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung mit Erlaubnis der zuständigen Behörde, wenn die Belange des Tierschutzes gewahrt werden,
9. die Hetzjagd auf Wild auszuüben, ausgenommen ist die Nachsuche,
10. im Umkreis von 250 Metern, gemessen vom Zugangsbereich, an Grünbrücken (Querungshilfen) und entsprechenden Unterführungen die Jagd auszuüben, ausgenommen ist die Nachsuche,
11. die Baujagd mit einem Hund am Naturbau auszuüben, es sei denn, sie ist erforderlich, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 können erweitert oder eingeschränkt werden, soweit dies aus besonderen Gründen erforderlich ist. Besondere Gründe sind insbesondere Gründe der Tierseuchenbekämpfung, die Vermeidung erheblicher land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Schäden, die Vermeidung von Schäden an wasserwirtschaftlichen Anlagen, die Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte, der Schutz des Wildes, der Tierschutz, wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecke oder die Störung des biologischen Gleichgewichts. Die oberste Jagdbehörde ist für das Verfahren zuständig.

(3) An Orten, an denen die Jagd nach den Umständen des Einzelfalles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stört oder das Leben von Menschen gefährdet, darf nicht gejagt werden.

§ 18

Jagdgatter

(1) Die Eingatterung von Jagdbezirken oder Teilen davon zum Zweck der Jagd ist nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Gatter zur Haltung von Wildschweinen für die Ausbildung von Jagdhunden sowie bestehende Gatter zur Sicherung von Natur- und Artenschutzprojekten.

(2) Gatter zur landwirtschaftlichen Wildtierhaltung sind keine Jagdgatter im Sinne dieses Gesetzes. Die Tötung der dort gehaltenen Tiere ist keine Jagdausübung.

§ 19

Fangjagd

(1) Bei der Verwendung von Fallen ist ein tierschutzgerechter Fang sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass Gefahren für Menschen und nicht bejagbare Tiere

vermieden werden. Es dürfen nur Fallen verwendet werden, deren Bauart zugelassen ist und die auf ihre zuverlässige Funktion überprüft sind.

(2) Es ist ausschließlich die Verwendung von Lebendfangfallen erlaubt. Lebendfangfallen müssen nach ihrer Bauart so beschaffen sein, dass sie einen unversehrten Fang gewährleisten.

(3) Die Zeit zwischen Fang und Erlegung ist so kurz wie möglich zu halten. Maßgeblich ist hier der jeweilige Stand der Technik bei der Fangüberwachung.

(4) Die Anlage und der Betrieb von Schwarzwildfängen bedürfen der vorherigen Anzeige bei der unteren Jagdbehörde.

(5) Das für die Jagd zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Standards und Bauart bestimmter Fallen für die jeweiligen Wildarten zuzulassen sowie Regelungen zur Funktionenüberprüfung zu erlassen.

(6) Lebendfangfallen, die nicht den Standard gemäß Rechtsverordnung nach Absatz 5 erfüllen, dürfen längstens bis zum Ende des Jahres 2026 eingesetzt werden.

§ 20

Meldepflicht

(1) Zusammenstöße zwischen Kraftfahrzeugen und Wild hat der Fahrer bzw. die Fahrerin unverzüglich der zuständigen Leitstelle für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Feuerwehr), der nächsten Polizeidienststelle oder dem bzw. der Jagdausübungsberechtigten zu melden. Dies gilt auch, wenn sich das Wild scheinbar unverletzt entfernt.

(2) Die gleichen Meldepflichten hat, wer verletztes oder krankes Wild findet.

§ 21

Abschussregelung

(1) Der Abschuss des Wildes durch die Jäger oder Jägerinnen ist so durchzuführen, dass weder die ordnungsgemäße Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft beeinträchtigt noch die jeweilige Wildtierpopulation gefährdet wird.

(2) Der Abschuss des Schalenwildes ist so durchzuführen, dass Schäden, insbesondere an landwirtschaftlichen Kulturen und an den Forstpflanzen des Waldes vermieden werden.

(3) Im Wald muss an jeder Stelle das Aufwachsen der Verjüngung des Waldes (Naturverjüngung, Saat und Pflanzung) gewährleistet sein, damit dieser sich zu stabilem und klimaresilientem Wald entwickeln kann. Grundlage für diese Beurteilung sind Waldinventuren, insbesondere des Verjüngungszustands- und Wildeinflussmonitorings sowie die Einschätzung der unteren Forstbehörde.

(4) Rotwild darf nur auf der Grundlage eines Abschussplanes erlegt werden. Mindest- und Gruppenabschusspläne sind zulässig.

(5) Wird aufgrund der Roten Liste für gefährdete Arten festgestellt, dass eine Wildart in ihrem Bestand im Land Brandenburg gefährdet, stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht ist, so erlässt die oberste Jagdbehörde eine Pflicht zur Erstellung eines Abschussplanes für diese Wildart und für bestimmte Regionen. Diese Wildart darf für die Dauer ihrer Gefährdung nur noch im Rahmen eines Abschussplanes bejagt werden oder ist gänzlich mit der Jagd zu verschonen. Die Abschusspläne werden von der obersten Jagdbehörde für bestimmte Regionen aufgestellt und sind für den betroffenen Jagdausübungsberechtigten bindend.

(6) Das für die Jagd zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, die das Verfahren der Abschussplanung nach den Absätzen 4 und 5 vorschreibt.

§ 22

Invasive Arten

(1) Dem bzw. der Jagdausübungsberechtigten ist mit deren oder dessen Zustimmung für den Jagdbezirk, in dem er bzw. sie die Jagd ausüben darf, die Durchführung von Management- oder Beseitigungsmaßnahmen, die nach § 40e Absatz 2 Halbsatz 1 Bundesnaturschutzgesetz festgelegt worden sind, von der unteren Jagdbehörde ganz oder teilweise zu übertragen oder die Mitwirkung an der Durchführung der Maßnahmen aufzuerlegen, soweit die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der Jagdausübung mit zulässigen jagdlichen Methoden und Mitteln möglich, zumutbar und wirksam ist. Im Übrigen sind die Jagdausübungsberechtigten zur Durchführung von Managementmaßnahmen nach § 40e Bundesnaturschutzgesetz nicht verpflichtet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4. November 2014, S. 35) für die in § 40e Absatz 2 Halbsatz 1 genannten Arten.

(2) Soweit die Durchführung von Managementmaßnahmen nach Absatz 1 nicht von dem bzw. der Jagdausübungsberechtigten übernommen wird oder soweit dieser die ihm bzw. ihr übertragenen Maßnahmen oder die Mitwirkung daran nicht ordnungsgemäß ausführt, trifft die untere Jagdbehörde nach Anhörung der bzw. des Jagdausübungsberechtigten die notwendigen Anordnungen; sie kann insbesondere die Durchführung der Maßnahmen übernehmen oder einen Dritten mit deren Durchführung beauftragen. Maßnahmen unter Einsatz jagdlicher Mittel haben im Benehmen mit dem bzw. der Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen; sein bzw. ihr Jagdrecht bleibt unberührt.

(3) Führt der bzw. die Jagdausübungsberechtigte die Maßnahmen nicht selbst durch, hat er bzw. sie die Durchführung der Maßnahmen durch Dritte entschädigungslos zu dulden.

(4) § 23 Absatz 3 ist zu beachten.

§ 23

Jagdzeiten

(1) Das für die Jagd zuständige Mitglied der Landesregierung wird durch Rechtsverordnung ermächtigt, Zeiten festzulegen, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten) und/oder in denen das Wild mit der Jagd zu verschonen ist (Schonzeiten).

(2) Wild außerhalb der Jagdzeit darf nicht erlegt oder lebend gefangen werden. Gleiches gilt für ganzjährig geschontes Wild. Eine Ausnahme hiervon gilt für krankes oder verletztes Wild sowie aufgrund § 33 Absatz 2.

(3) In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbstständig werden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden.

(4) Für Ausnahmegenehmigungen in den Fällen des Absatzes 2 ist die oberste Jagdbehörde zuständig. In befriedeten Bezirken kann die Entscheidung auf die untere Jagdbehörde übertragen werden. Entscheidungen, die Federwild betreffen, ergehen im Einvernehmen mit der für Naturschutz jeweils zuständigen Behörde.

§ 24

Schießleistungsnachweis

(1) Bei einer Gesellschaftsjagd haben alle teilnehmenden Jäger und Jägerinnen ab dem 1. April 2026 einen Schießleistungsnachweis, der der jeweiligen Jagdausübung mittels Büchsen- oder Schrotmunition auf der Gesellschaftsjagd entspricht und nicht älter als ein Jahr ist, mit sich zu führen und dem Jagdleiter oder der Jagdleiterin auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Als Schießleistungsnachweis gilt die schriftliche Bestätigung einer Übungsstätte oder eines ausrichtenden Vereins über die Leistungserbringung gemäß den Vorgaben nach Absatz 3.

(3) Das für die Jagd zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung die praktischen Anforderungen an den Schießleistungsnachweis und das Verfahren zum Nachweis des Schießleistungsnachweises näher zu bestimmen.

§ 25

Jagdhunde

(1) Bei jeder Jagd sind Hunde, die ihre Brauchbarkeit durch eine entsprechende Prüfung für den jeweiligen Einsatz nachgewiesen haben, in genügender Zahl bereit zu halten. Für die Nachsuche auf Wild sind entsprechend brauchbare Hunde bereit zu halten.

(2) Brauchbarkeitsprüfungen anderer Bundesländer werden anerkannt.

(3) Jeder und jede Jagdausübungsberechtigte hat der unteren Jagdbehörde auf Verlangen einen für die Nachsuche zur Verfügung stehenden jagdlich brauchbaren Hund nachzuweisen.

(4) Das für die Jagd zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Feststellung der jagdlichen Brauchbarkeit von Hunden zu erlassen und hierbei Prüfungen vorzuschreiben sowie deren Durchführung und die Prüfungszulassung zu regeln.

§ 26

Nachsuche

(1) Krankes oder verletztes Wild ist zur Vermeidung von Schmerzen und Leiden unverzüglich nachzusuchen und, unabhängig in welchem Jagdbezirk es sich befindet, zu erlegen.

(2) Wechselt krankes oder verletztes Wild über die Grenze eines Jagdbezirks, so ist die Nachsuche auch unter Mitführung geladener Schusswaffen und mit Jagdhunden unverzüglich fortzusetzen. Sofern es möglich ist, soll der bzw. die jeweilige Jagdausübungsberechtigte informiert werden, ohne die Nachsuche abzubrechen. Ist dies nicht möglich, muss der bzw. die Jagdausübungsberechtigte im Anschluss über die Nachsuche und deren Ergebnis informiert werden. Die Verantwortung für die Nachsuche bleibt bei dem bzw. der Jagdausübungsberechtigten, in dessen Jagdbezirk die Nachsuche begann.

(3) An der grenzüberschreitenden Nachsuche darf neben dem Hundeführer oder der Hundeführerin eine weitere Person teilnehmen. Diese ist ebenfalls berechtigt, eine geladene Schusswaffe und Jagdhunde mitzuführen.

(4) Gelangt das Nachsuchengespann zum kranken oder verletzten Stück, so ist es unter Wahrung der Sicherheit unverzüglich zu erlegen.

(5) Das Wild (Wildbret, Aufbruch, Trophäe) gehört dem oder der Jagdausübungsberechtigten, in dessen Jagdbezirk das Wild verletzt wurde oder die Nachsuche begann.

(6) Die Nachsuche ist mit Verweis auf §§ 12 und 13 in Gebieten zulässig, in denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Jagdausübung gestattet ist. Das gilt auch für Hofräume und Hausgärten. Dem oder der Jagdausübungsberechtigten gemäß Absatz 5 steht auch in diesen Fällen das Aneignungsrecht zu.

(7) In Gebäuden ist eine Nachsuche nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten zulässig. Das Aneignungsrecht steht dem oder der Jagdausübungsberechtigten gemäß Absatz 5 zu.

§ 27

Überjagen von Jagdhunden

Das Überjagen von Jagdhunden in benachbarte Jagdbezirke ist von den jagdausübungsberechtigten Personen der angrenzenden Flächen bei bis zu drei auf derselben Grundfläche durchgeführten Gesellschaftsjagden im Jagdjahr zu dulden, wenn

ihnen die Durchführung der Gesellschaftsjagd spätestens eine Woche vor Beginn angekündigt wurde. Wenn es die jagdausübungsberechtigte Person der angrenzenden Fläche verlangt, dürfen die auf der Gesellschaftsjagd eingesetzten Jagdhunde nur mit einem Mindestabstand von 200 Metern zur Grenze geschnallt werden.

§ 28

Anordnung zur zeitweiligen Regelung der Ausübung der Jagd

Die untere Jagdbehörde kann die Ausübung der Jagd auf Rechnung der Jagdgenossenschaft oder des Jagdausübungsberechtigten vornehmen lassen sowie die Jagdausübung durch andere Jagdscheininhaberinnen oder Jagdscheininhaber verbieten, wenn und solange

1. Für ein Gebiet der bzw. die verantwortliche Jagdausübungsberechtigte nicht festgestellt werden kann;
2. Nach Aufforderung der unteren Jagdbehörde eine verantwortliche Person als Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte nicht benannt wird oder die verantwortlichen Personen ihren Verpflichtungen gegenüber der unteren Jagdbehörde nicht nachkommen;
3. Nach Erlöschen eines Jagdpachtvertrages die Jagd nicht ausgeübt wird;
4. Über die Rechtsgültigkeit oder die Beendigung des Jagdpachtvertrages ein Rechtsstreit anhängig ist, soweit zwischen den Parteien des Rechtsstreites keine Vereinbarung für die Dauer des Streites besteht oder keine gerichtliche Anordnung vorliegt;
5. Unklarheiten über die Zugehörigkeit von Flächen bestehen; in diesem Fall erfolgt die Anordnung nur für die strittigen und, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich ist, für die unmittelbar angrenzenden Flächen.

§ 29

Wildseuchen

Bestehen Anhaltspunkte für eine Wildseuche, so hat der beziehungsweise die Jagdausübungsberechtigte dies unverzüglich der zuständigen Veterinärbehörde anzuzeigen. Sie erlässt die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Anweisungen.

§ 30

Wegerechte

Wer auf die zur Jagdausübung befugten Flächen nicht auf einem zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg oder nur auf einem unzumutbaren Weg gelangen kann, ist zum Betreten und Befahren fremder Jagdbezirke oder Grundstücke in Jagdausrüstung, auch auf einem nicht zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg, entschädigungslos befugt.

§ 31

Fütterung

- (1) Die Fütterung oder Kirmung von Wild ist verboten.
- (2) Die Erhaltung und Pflege (Management) der in einem Jagdbezirk vorhandenen natürlichen Äsungsflächen gelten nicht als Fütterung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Fangjagd auf Schwarzwild, Fuchs, Dachs, Steinmarder, Mink, Marderhund und Waschbär. Die oberste Jagdbehörde kann in bestimmten Fällen, insbesondere für wissenschaftliche Versuche und Wiederansiedlungsprojekte, Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.
- (4) Die Verabreichung von Medikamenten an Wild bedarf der Genehmigung der obersten Jagdbehörde.

§ 32

Aussetzen und Auswildern von Wild

- (1) Das Aussetzen von Wild ist verboten.
- (2) Ausnahmen von Absatz 1 kann die oberste Jagdbehörde insbesondere aus folgenden Gründen zulassen:
 1. wissenschaftliche Zwecke;
 2. Wiederansiedlungsprojekte in Brandenburg heimischer oder ehemals heimischer Wildarten;
 3. Unterstützung bedrohter Wildtierpopulationen.
- (3) Die oberste Jagdbehörde kann bestimmen, dass nach Absatz 2 ausgesetztes Wild für einen bestimmten Zeitraum nicht bejagt werden darf und legt hierfür die räumliche Begrenzung fest.
- (4) Das Aufnehmen, die tiermedizinische Versorgung, die Pflege und die Aufzucht verletzten oder kranken Wildes richtet sich nach den Regelungen des Tierschutzrechts. Das Aneignungsrecht des bzw. der Jagdausübungsberechtigten bleibt unberührt. Wild darf nur in das Gebiet wieder ausgewildert werden, aus dem es entnommen worden ist und wenn es auf das Überleben in freier Natur ausreichend vorbereitet sind.

§ 33

Fernhalten des Wildes

- (1) Der bzw. die Jagdausübungsberechtigte sowie der Eigentümer, die Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes sind berechtigt, zur Verhütung von Wildschäden das Wild von den Grundstücken abzuhalten oder zu verscheuchen. Der bzw. die Jagdausübungsberechtigte darf dabei das Grundstück nicht beschädigen, der Eigentümer, die Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte darf das Wild weder gefährden noch verletzen.

(2) Auf Flächen, die zum Schutz gegen das Eindringen von Schalenwild eingezäunt sind, ist der bzw. die Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, eingewechseltes Schalenwild heraus zu treiben oder vorbehaltlich des § 23 Absatz 3 zu erlegen. § 23 Absatz 2 gilt nicht mit Ausnahme für Schalenwild, das ganzjährig geschont ist. Gelingt dies innerhalb von 72 Stunden nach Aufforderung nicht, ist der Eigentümer, die Eigentümerin oder dessen bzw. deren Beauftragter befugt, das Wild innerhalb der Umzäunung zu erlegen und sich entschädigungslos anzueignen.

(3) Zur Schadensabwehr auf Ackerkulturen und Grünlandflächen gegenüber Federwild sind Vergrämungsjagden der Bestandesreduktion vorzuziehen.

(4) Nutzungsberechtigte haben für Grundflächen, die geeignet sind, dass ein Wildschaden im Sinne dieses Gesetzes entstehen könnte, auf Anfrage des bzw. der Jagdausübungsberechtigten an der Vermeidung möglicher Wildschäden mitzuwirken. Die Mitwirkung an der Wildschadensvermeidung kann durch die Bekanntgabe des Anbauplanes gegenüber dem bzw. der Jagdausübungsberechtigten, der Duldung von jagdlichen Ansitzeinrichtungen in ortsüblichem Umfang und in der Anlage von Schussschneisen innerhalb und am Rand von Ackerkulturen in vertretbarem Umfang bestehen. Die Anlage von Schussschneisen erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem bzw. der Nutzungs- und dem bzw. der Jagdausübungsberechtigten.

§ 34

Schadensersatzpflicht

(1) Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist, durch Schalenwild, Wildkaninchen, Feldhasen oder Fasane beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten oder der Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen. Der aus der Genossenschaftskasse geleistete Ersatz ist von den einzelnen Jagdgenossen oder Jagdgenossinnen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu tragen. Hat der Jagdpächter oder die Jagdpächterin den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht den Jagdpächter oder die Jagdpächterin. Die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bleibt bestehen, soweit der bzw. die Geschädigte Ersatz von dem Pächter oder die Pächterin nicht erlangen kann.

(2) Wildschaden an Grundstücken, die einem Eigenjagdbezirk angegliedert sind, hat der Eigentümer, die Eigentümerin oder der Nutznießer bzw. die Nutznießerin des Eigenjagdbezirks zu ersetzen. Im Falle der Verpachtung haftet der Jagdpächter oder die Jagdpächterin, wenn er bzw. sie sich im Pachtvertrag zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet hat. In diesem Falle haftet der Eigentümer, die Eigentümerin oder der Nutznießer bzw. die Nutznießerin nur, soweit der oder die Geschädigte Ersatz von dem Pächter oder der Pächterin nicht erlangen kann.

§ 35

Umfang der Ersatzpflicht

(1) Nach § 34 ist auch der Wildschaden zu ersetzen, der an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen eines Grundstücks eintritt.

(2) Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen lässt, vor diesem Zeitpunkt durch Wild beschädigt, so ist der Wildschaden in dem Umfange zu ersetzen, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Bei der Feststellung der Schadenshöhe ist jedoch zu berücksichtigen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederanbau im gleichen Wirtschaftsjahr ausgeglichen werden kann.

(3) Wildschadensersatzpflichtig im Wald sind alle Forstpflanzen (Forstbäume und Sträucher).

(4) Unter Beachtung von § 3 Absatz 3 sind auch Schäden an wasserwirtschaftlichen Anlagen, wie Deichen oder Dämmen, wildschadensersatzpflichtig. Der Wildschaden umfasst hier auch die Kosten für die Beseitigung der Schäden (Wühlschäden) und die Instandsetzung der Grasnarbe.

§ 36

Schutzvorrichtungen

(1) Ein Anspruch auf Ersatz von Wildschaden ist nicht gegeben, wenn der bzw. die Geschädigte die von dem bzw. der Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschaden getroffenen Maßnahmen unwirksam macht.

(2) Der Wildschaden, der an Weinbergen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzelnstehenden Bäumen außerhalb des Waldes oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen entsteht, wird nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die oberste Jagdbehörde legt den Umfang der erforderlichen Schutzvorrichtungen in einer Richtlinie fest.

§ 37

Jagdschaden

(1) Wer die Jagd ausübt, hat dabei die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer, der Grundstückseigentümerinnen oder Nutzungsberechtigten zu beachten und insbesondere besäte Felder und nicht abgemähte Wiesen zu schonen. Die Ausübung der Treibjagd auf Feldern, die mit reifender Halm- oder Samenfrucht oder mit Tabak bestanden sind, ist verboten; die Gesellschaftsjagd ist nur insoweit zulässig, als sie ohne Schaden für die reifenden Früchte durchgeführt werden kann.

(2) Der bzw. die Jagdausübungsberechtigte haftet dem Grundstückseigentümer, der Grundstückseigentümerin oder Nutzungsberechtigten gegenüber für jeden aus missbräuchlicher Jagdausübung entstehenden Schaden; er bzw. sie haftet auch für den Jagdschaden, der durch einen Jagdgast angerichtet wird.

§ 38

Geltendmachung von Wild- und Jagdschäden

Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt, wenn der bzw. die Berechtigte den Schadensfall nicht binnen einer Woche, nachdem er bzw. sie von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung mit gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Behörde anmeldet. Bei Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, wenn er zweimal im Jahr, jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober, bei der zuständigen Behörde angemeldet wird. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen.

§ 39

Erstattungsausschluss

(1) Wildschäden an Grundflächen, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, werden nicht erstattet. Diese Grundflächen bleiben bei der Berechnung der anteiligen Ersatzleistung für den Wildschaden an anderen Grundstücken außer Ansatz.

(2) Ist für den ganzen oder teilweisen Verlust der Ernte Ersatz geleistet, so kann wegen eines weiteren Schadens im gleichen Wirtschaftsjahr Ersatz nur beansprucht werden, wenn die Neubestellung im Rahmen der üblichen Bewirtschaftung liegt.

§ 40

Zuständige Behörde für Wild- und Jagdschäden

(1) Zuständige Behörde für die Anmeldung von Wild- und Jagdschäden ist die örtliche Ordnungsbehörde, in deren Gebiet das Grundstück liegt, auf dem der Schaden entstanden ist.

(2) Ist die nach Absatz 1 zuständige Gemeinde Eigentümerin des beschädigten Grundstückes oder ist ihr hauptamtlicher Bürgermeister oder Bürgermeisterin, bei amtsangehörigen Gemeinden der Amtsdirektor oder Amtsdirektorin, als Notvorstand einer beteiligten Jagdgenossenschaft eingesetzt, so nimmt die Aufgaben der zuständigen Behörde der Landkreis wahr. Ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt Eigentümer oder Eigentümerin des beschädigten Grundstückes, so ist ein benachbarter Landkreis oder die benachbarte kreisfreie Stadt nach Entscheidung der obersten Jagdbehörde zuständig.

(3) Die gemäß den Absätzen 1 oder 2 für die Anmeldung zuständige Behörde ist zuständig für das Feststellungsverfahren gemäß den §§ 41 bis 46 (Feststellungsbehörde).

§ 41

Vorverfahren

(1) In Wild- und Jagdschadenssachen kann der ordentliche Rechtsweg erst beschritten werden, wenn das Feststellungsverfahren durchgeführt ist.

(2) Lehnt die Feststellungsbehörde die Durchführung des Feststellungsverfahrens ab, weil der geltend gemachte Schaden nicht fristgerecht angemeldet worden ist oder kein ersatzpflichtiger Wild- oder Jagdschaden ist, so ist dem bzw. der Geschädigten ein begründeter schriftlicher Bescheid mit einer Belehrung über die Frist der Klageerhebung zuzustellen.

§ 42

Wildschadensschätzer bzw. Wildschadensschätzerin

(1) Zur Abschätzung von Wild- und Jagdschäden bestellt die untere Jagdbehörde entsprechende Sachverständige als Wildschadensschätzer bzw. Wildschadensschätzerin.

(2) Zur Abschätzung von Wild- und Jagdschäden im Wald bestellt die untere Jagdbehörde als Schätzer oder Schätzerin Personen, die ein forstliches Studium abgeschlossen haben und einen anerkannten Lehrgang für Wildschadensschätzer bzw. Wildschätzerin absolviert haben.

(3) Zur Abschätzung von Wild- und Jagdschäden an landwirtschaftlichen Kulturen bestellt die untere Jagdbehörde Personen, die eine landwirtschaftliche Ausbildung abgeschlossen haben und einen anerkannten Lehrgang für Wildschadensschätzer bzw. Wildschadensschätzerin absolviert haben.

(4) Zur Abschätzung von Wildschäden an wasserwirtschaftlichen Anlagen bestellt die untere Jagdbehörde Personen, die eine wasserwirtschaftliche Ausbildung abgeschlossen und einen anerkannten Lehrgang für Wildschadensschätzer bzw. Wildschadensschätzerin absolviert haben.

(5) Die untere Jagdbehörde bestellt die Schätzer oder Schätzerin nach den Absätzen 2 bis 4 widerruflich für fünf Jahre mit dem Auftrag zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgabe. Die Bestellung gilt für das gesamte Land Brandenburg. Gründe für den Widerruf nach Satz 1 sind insbesondere Zweifel an der Unparteilichkeit und Unzuverlässigkeit der Schätzer bzw. Schätzerinnen.

(6) Das für die Jagd zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung näheres zum Verfahren der Bestellung sowie Bestimmungen über den Umfang und die Höhe der Aufwandserstattung der Wildschadensschätzer oder Wildschadensschätzerin zu erlassen.

§ 43

Termin am Schadensort

(1) Ist ein Wild- oder Jagdschaden fristgemäß angemeldet, so beraumt die zuständige Feststellungsbehörde zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung unverzüglich einen Termin am Schadensort an. Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass im Falle des Nichterscheins mit der Ermittlung des Schadens begonnen wird. Beteiligte sind die Geschädigten und die nach § 34 zum Schadenersatz Verpflichteten, die einen Schaden ganz oder teilweise zu erstatten haben, so-

wie die Jagdpächter bzw. Jagdpächterinnen. Zu dem Termin soll ein Wildschadenschätzer oder eine Wildschadenschätzerin geladen werden, wenn ein Beteiligter oder eine Beteiligte dies beantragt oder eine gütliche Einigung nicht zu erwarten ist.

(2) Jeder oder jede Beteiligte kann in dem Termin beantragen, dass bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken die Feststellung des Schadens in einem weiteren, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin erfolgen soll. Dem Antrag muss stattgegeben werden, wenn die Höhe des Schadens im Zeitpunkt des Termins noch nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Die Ermittlung ist jedoch soweit durchzuführen, wie dies zur endgültigen Feststellung des Schadens notwendig ist. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzusetzen.

§ 44

Gütliche Einigung

(1) Die gütliche Einigung setzt die Anwesenheit aller Beteiligten beim Ortstermin voraus. Kommt sie zustande, so ist diese in die Niederschrift aufzunehmen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss insbesondere die Art des Schadens, seine Höhe, den Zeitpunkt der Erstattung, die Verteilung der Verfahrenskosten sowie eine Belehrung über die Vollstreckbarkeit enthalten und ist den Beteiligten zuzustellen. Für die Festsetzung der Höhe der Kosten findet § 46 entsprechende Anwendung.

(2) Aus der Niederschrift über die gütliche Einigung findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten statt.

(3) Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes erteilt, in dessen Bezirk die Gemeinde ihren Sitz hat. Dieses Amtsgericht tritt in den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786 und 791 der Zivilprozessordnung an die Stelle des Prozessgerichtes.

§ 45

Schadensfeststellung und Vorbescheid

(1) Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so stellt der Wildschadenschätzer oder die Wildschadenschätzerin den entstandenen Schaden fest. Ist der Schätzer oder die Schätzerin im Termin am Schadensort nicht anwesend, so ist ein neuer Termin anzuberaumen, zu dem auch der Schätzer bzw. die Schätzerin zu laden ist. Die Schätzung ist in die Niederschrift aufzunehmen, wobei

1. die Bezeichnung und Kulturart des beschädigten Grundstückes,
2. die Schadensursache (Wildart), der Umfang des Schadens nach Flächengröße und Anteil der beschädigten Fläche,
3. der Schadensbetrag und die Berechnungsart angegeben sein müssen.

(2) Aufgrund der Schätzung und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Verhandlung versucht die Feststellungsbehörde erneut eine gütliche Einigung der Beteiligten.

(3) Kommt eine gütliche Einigung zustande, so gilt § 44; anderenfalls ist den Beteiligten die Niederschrift, die das Scheitern des Vorverfahrens feststellt, mit einer Kostenentscheidung und einer Belehrung über die Frist für die Klageerhebung zuzustellen (Vorbescheid).

§ 46

Kosten des Vorverfahrens

(1) Kosten des Vorverfahrens sind die Vergütungen und Reisekosten des Schätzers sowie die Aufwendungen der Feststellungsbehörde. Die Beteiligten tragen die ihnen entstandenen Kosten selbst.

(2) Die Feststellungsbehörde setzt die Kosten des Vorverfahrens fest. Die Kosten trägt bei festgestellten Schäden der bzw. die Jagdausübungsberechtigte. Ist kein Schaden festgestellt worden, trägt sie der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin. Die Kosten können auch festgesetzt werden, wenn das Vorverfahren nicht zu Ende geführt worden ist. Findet ein gerichtliches Verfahren statt, so sind die Kosten des Vorverfahrens, die von einem oder einer Beteiligten aufgrund des Kostenfestsetzungsbescheides der Feststellungsbehörde gezahlt worden sind, erstattungsfähig im Sinne des § 91 der Zivilprozessordnung.

§ 47

Gerichtliches Verfahren

Ist in dem Vorverfahren eine gütliche Einigung nicht zustande gekommen, so kann der bzw. die Geschädigte binnen einer Notfrist von zwei Wochen seit der Zustellung der Niederschrift, in der das Scheitern des Vorverfahrens festgestellt worden ist, Klage erheben.

§ 48

Jagdbehörden

(1) Der Vollzug der §§ 15 bis 18a und 41 des Bundesjagdgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund des Bundesjagdgesetzes oder dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den Jagdbehörden. Werden wesentliche Belange von Natur und Landschaft, des Waldes und der Binnenfischerei berührt, sind die im Zuständigkeitsbereich der Jagdbehörde befindlichen Behörden auf vergleichbarer Verwaltungsstufe durch Anhörung zu beteiligen.

(2) Jagdbehörden sind Sonderordnungsbehörden. Das für die Jagd zuständige Mitglied der Landesregierung ist oberste Jagdbehörde. Die Aufgaben der unteren Jagdbehörde nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(3) Betrifft eine Entscheidung die Zuständigkeit mehrerer unterer Jagdbehörden, so ist die untere Jagdbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der erheblichere Anteil liegt. Im Zweifelsfall entscheidet die oberste Jagdbehörde.

§ 49

Zuständigkeiten

(1) Die unteren Jagdbehörden sind nach diesem Gesetz und den dazu ergangenen Verordnungen zuständig, soweit nicht in diesem Gesetz und in den Verordnungen zu diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die unteren Jagdbehörden sind für den Vollzug der §§ 15 bis 18a, 38a, 39 Absatz 1 Nummer 1, § 39 Absatz 2 Nummer 1 und 5 und 41 des Bundesjagdgesetzes sowie der aufgrund von § 36 des Bundesjagdgesetzes erlassenen Rechtsverordnung (Bundeswildschutzverordnung) zuständig.

(3) Die oberste Jagdbehörde ist zuständig für Aufgaben, die ihr in diesem Gesetz zugewiesen werden. Sie kann im Einzelfall die Zuständigkeit einer oder mehrerer unteren Jagdbehörden auf sich übertragen.

§ 50

Beiräte bei den Jagdbehörden

(1) Bei der obersten Jagdbehörde wird ein Landesjagdbeirat gebildet, in dem die Vertretungen der Eigentümer bzw. Eigentümerinnen und Landnutzer bzw. Landnutzerinnen angemessen beteiligt sein sollen. Der Landesjagdbeirat berät die oberste Jagdbehörde in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Er ist vor wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen im Rahmen der Beratungsaufgaben rechtzeitig zu beteiligen.

(2) Das für Jagd zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die Einzelheiten über die Zusammensetzung und Befugnisse und die Bestellung der Mitglieder des Landesjagdbeirates sowie die Aufwandsentschädigung der Mitglieder durch Rechtsverordnung festzulegen.

(3) Bei der unteren Jagdbehörde kann ein regionaler Jagdbeirat mit beratender Funktion eingerichtet werden. Die untere Jagdbehörde führt das Verfahren zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirates. Die Landkreise und kreisfreien Städte tragen die Kosten für die Aufwandsentschädigung der Mitglieder. Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 51

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 21 Absätze 4 oder 5 ohne Abschussplan Wild erlegt,
2. entgegen § 23 Absatz 2 Satz 2 ganzjährig geschontes Wild erlegt oder
3. entgegen § 23 Absatz 3 ein Elterntier bejagt.

(2) Handelt der Täter bzw. die Täterin in den Fällen des § 50 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe,

soweit es sich um ein Wildtier der dem Schutzmanagement nach § 21 Absätze 4 und 5 unterliegenden Arten handelt.

§ 52

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 1 Absatz 2 Wild nicht tierschutzgerecht tötet,
2. entgegen § 6 Absatz 4 als Jagdausübungsberechtigter bzw. Jagdausübungsberechtigte trotz Aufforderung der unteren Jagdbehörde keinen verantwortlichen Jäger oder verantwortliche Jägerin als verantwortliche Person benennt,
3. entgegen § 14 Absatz 2 ohne von der Gemeinde als Stadtjägerin oder Stadtjäger eingesetzt worden zu sein oder entgegen § 14 Absatz 3 ohne Genehmigung der unteren Jagdbehörde die Jagd auf befriedeten Bezirken ausübt,
4. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 1 mit bleihaltiger Munition die Jagd ausübt,
5. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 2 mit Schrot oder Posten die Jagd auf Schalenwild ausübt (Ausnahme Fangschuss),
6. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 3 auf Rehwild mit Büchsenpatronen schießt,
7. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 4 auf Schalenwild (außer Rehwild) schießt,
8. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 5 auf Wild mit Pistolen oder Revolvern schießt,
9. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 6 Wild zur Nachtzeit erlegt,
10. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 7 Federwild verfolgt oder tötet,
11. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 8 Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen erlegt,
12. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 9 die Hetzjagd auf Wild ausübt,
13. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 10 die Jagd an Wildgrünbrücken (Querungshilfen) und entsprechenden Wildunterführungen ausübt,
14. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 11 die Baujagd am Naturbau ausübt,
15. entgegen § 17 Absatz 3 die Jagd ausübt,
16. entgegen § 18 Absatz 1 Jagdbezirke oder Teile davon zum Zwecke der Jagd eingattert,
17. entgegen § 19 Absatz 1 Fallen verwendet, deren Bauart nicht zugelassen oder deren Funktion nicht überprüft sind,
18. entgegen § 19 Absatz 2 Fallen verwendet, die nicht lebend fangen,

19. entgegen § 19 Absatz 3 die Zeit zwischen Fang und Erlegung länger andauern lässt, als nach dem Umstand erforderlich war,
20. entgegen § 19 Absatz 3 nicht den jeweiligen Stand der Technik bei der Fangüberwachung verwendet,
21. entgegen § 19 Absatz 4 Saufallen anlegt oder betreibt, ohne diese zuvor bei der unteren Jagdbehörde angezeigt zu haben,
22. entgegen § 20 Absatz 1 oder Absatz 2 seiner Meldepflicht nicht nachkommt,
23. entgegen § 21 Absatz 4 Rotwild erlegt,
24. entgegen § 21 Absatz 5 Wild erlegt,
25. entgegen § 22 Absatz 3 Maßnahmen Dritter nicht duldet,
26. entgegen § 23 Absatz 2 Satz 1 Wild erlegt,
27. entgegen § 23 Absatz 2 Satz 2 ganzjährig geschontes Wild erlegt,
28. entgegen § 23 Absatz 3 zur Aufzucht notwendige Elterntiere bejagt,
29. entgegen § 24 Absatz 1 an Gesellschaftsjagden ohne gültigen Schießleistungsnachweis teilnimmt,
30. entgegen § 24 Absatz 1 als Leiter einer Gesellschaftsjagd eine Jagd durchführt, ohne zuvor die Schießleistungsnachweise kontrolliert zu haben,
31. entgegen § 24 Absatz 1 als Leiter eine Gesellschaftsjagd durchführt, bei der ein oder mehrere Teilnehmer keinen Schießleistungsnachweis nachgewiesen haben oder besitzen,
32. entgegen § 24 Absatz 2 eine Bestätigung über einen Schießleistungsnachweis ausstellt, ohne dass die hierfür vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt wurden,
33. entgegen § 25 Absatz 1 nicht genügend Jagdhunde bereit hält,
34. entgegen § 25 Absatz 3 seiner Pflicht zum Nachweis eines Jagdhundes nicht nachkommt,
35. entgegen § 26 Absatz 1 krankes oder verletztes Wild nicht unverzüglich nachsucht,
36. entgegen § 27 eine Gesellschaftsjagd durchführt, bei der Hunde überjagen, ohne dass zuvor die Jagd gegenüber dem Jagdnachbarn fristgerecht angekündigt wurde,
37. entgegen § 27 entgegen dem Verlangen des Jagdnachbarn oder der Jagdnachbarin Jagdhunde weniger als 200 Meter von der Jagdgrenze schnallt,
38. entgegen § 29 Anhaltspunkte einer Wildseuche nicht unverzüglich der zuständigen Veterinärbehörde meldet,

39. entgegen § 30 fremde Jagdbezirke befährt oder das Betreten oder Befahren nicht duldet,
 40. entgegen § 31 Absatz 1 Wild füttert oder kirrt,
 41. entgegen § 31 Absatz 4 ohne Genehmigung Wild Medikamente verabreicht,
 42. entgegen § 32 Absatz 2 Wild ohne Genehmigung aussetzt,
 43. entgegen § 32 Absatz 3 Wild bejagt,
 44. entgegen § 32 Absatz 4 Wild auswildert, welche auf das Überleben in freier Natur unzureichend vorbereitet sind
 45. entgegen § 54 Absatz 1 notwendige Auskünfte nicht erteilt,
 46. entgegen § 54 Absatz 2 die Jagdstreckenstatistik nicht, unvollständig oder nicht termingerecht führt,
 47. entgegen § 54 Absatz 2 die Jagdstreckenstatistik der unteren Jagdbehörde nicht übermittelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 53

Vollzug Ordnungswidrigkeiten, Einziehung

- (1) Gegenstände auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 52 bezieht, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.
- (2) § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die für den Vollzug der verletzen Vorschrift zuständig ist.

§ 54

Allgemeine Auskunftspflicht

- (1) Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, den Jagdbehörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen. Ist für die Erteilung von Auskünften eine elektronische Übermittlung möglich, so hat diese auf elektronischem Wege zu erfolgen.
- (2) Die Jagdausübungsberechtigten sowie die Stadtjäger bzw. Stadtjägerinnen nach § 14 haben über das erlegte Wild sowie über das Unfall- und Fallwild eine Jagdstreckenstatistik zu führen. In der Jagdstreckenstatistik sind mindestens die

Wildart, der Erlegende und das Erlegungsdatum zu vermerken. Die Jagdstreckenstatistik ist tagesaktuell und ab dem 1. April 2024 elektronisch zu führen. Die Jagdstreckenstatistik ist der unteren Jagdbehörde jederzeit auf Verlangen zur Einsicht zu übermitteln, ab dem 1. April 2024 elektronisch.

(3) Das für die Jagd zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften

1. über die Erhebung von Daten über die Revierverhältnisse,
2. über das Verfahren der Jagdstreckenstatistik,
3. über Auskunftspflichten im Rahmen der Tierseuchenprävention- und Bekämpfung,
4. zum Datenschutz und der Weitergabe an Berechtigte sowie zur
5. Durchführung von Inventuren in Bezug auf den Wildbestand und dessen Lebensraum zu erlassen.

(4) Die oberste Jagdbehörde erstellt und veröffentlicht eine jährliche Jagdstatistik zur Streckenentwicklung der Wildarten, zu den Jagdbezirken, den im Land jagenden Personen inklusive der Jägersausbildung, zum Jagdhundewesen und zur Verwendung der Mittel aus der Jagdabgabe.

§ 55

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I/03, Nr. 14, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 33) außer Kraft.

(2) Die Verordnung über die Prüfung von Jagdaufsehern des Landes Brandenburg (PO Jagdaufseher) vom 15. März 1995 (GVBl. II/95, Nr. 38, S. 396) tritt außer Kraft.

(3) Die Verordnung zur Überwachung und Kontrolle des Wildhandels (Wildhandelsüberwachungsverordnung - WildÜV) vom 25. März 1996 (GVBl. II/96, Nr. 20, S. 250) tritt am 31. März 2026 außer Kraft.

(4) Die Verordnung über die Erhebung jagdstatistischer Daten vom 1. April 1994 (GVBl. II/94, Nr. 27, S. 322) tritt außer Kraft.

(5) Die Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV) vom 28. Juni 2019 (GVBl. II/19, Nr. 45) tritt außer Kraft.

(6) Die Gemeinsame Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern (Wildbewirtschaftungsrichtlinie) vom 24. September 2001 (ABl./01, [Nr. 51], S. 859) tritt außer Kraft.

Potsdam, den

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Prof. Dr. Ulrike Liedtke

Begründung

A. Allgemeiner Teil

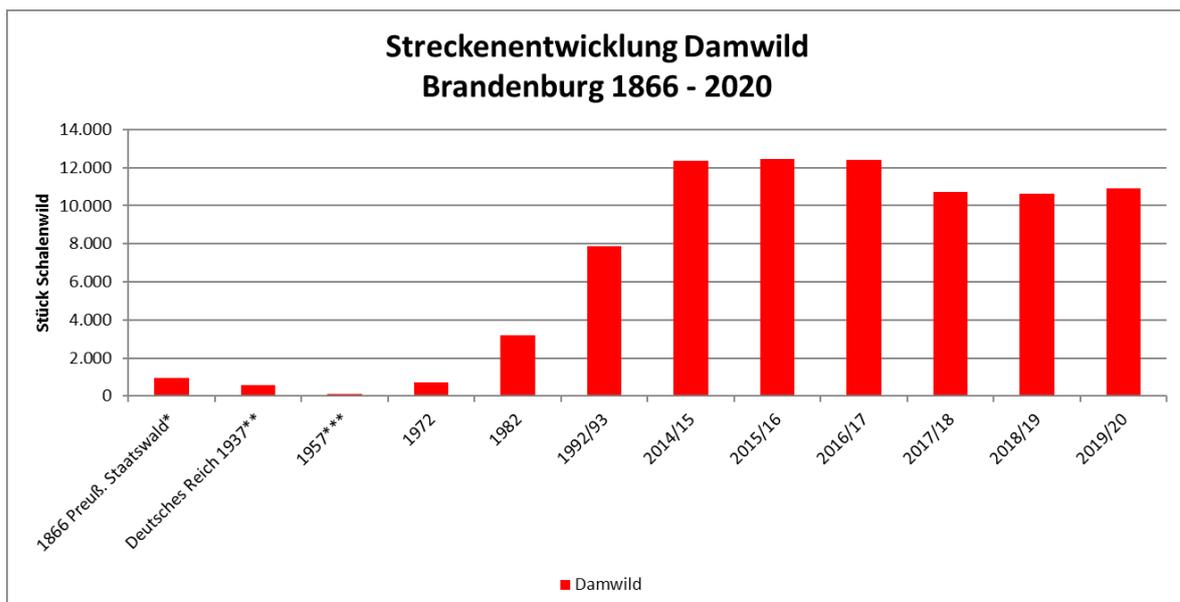
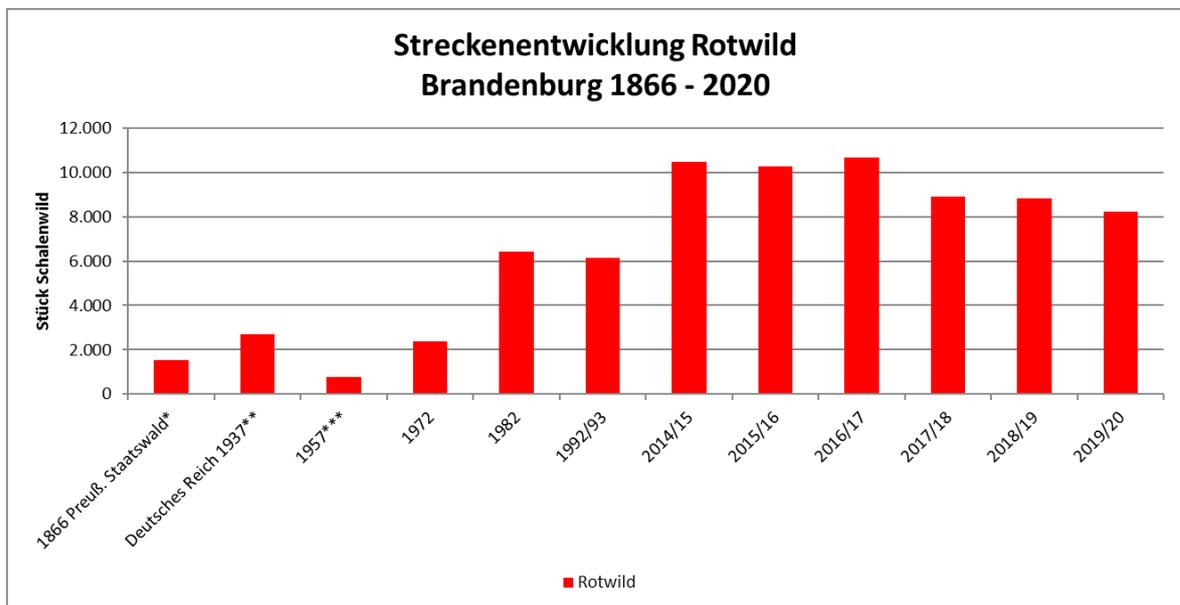
Die Rahmenbedingungen zur Erfüllung der gesellschaftlichen Ansprüche an die Jagdausübung haben sich in den letzten Jahrzehnten grundlegend geändert, ohne dass eine adäquate Anpassung des Jagdrechts damit Schritt gehalten hätte. So wurde das bundesdeutsche Jagdrecht seit Jahren kaum verändert. Mit der Föderalismusreform I im Jahr 2006 ist das Jagdrecht mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine in den Bereich der Abweichungsgesetzgebung aufgenommen und seine Modernisierung damit den Ländern überlassen worden. Während andere Bundesländer inzwischen ihre Jagdgesetze teils grundlegend überarbeitet haben, beließ es Brandenburg bei seiner Änderung des Brandenburger Jagdgesetzes aus dem Jahr 2003. Es wird damit seit Jahren den Ansprüchen an ein modernes Landesjagdgesetz nicht mehr gerecht und ist vor dem Hintergrund des Klimawandels zwingend zu erneuern. Darüber hinaus wurde zwischenzeitlich der Tierschutz als Staatsziel in das Grundgesetz aufgenommen. Der Jagd kommt seit jeher eine wichtige Rolle im ländlichen Raum zu. Diese besteht aus heutiger Sicht neben der nachhaltigen Nutzung des Wildes vor allem darin, die Wildbestände derart anzupassen, dass eine land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne erhebliche Beeinträchtigung möglich ist und Wildseuchen vorgebeugt wird. Der wichtigste Ansatz im Gesetzentwurf zielt darauf ab, einem Teil der Waldbesitzenden das zentrale Mittel zur Verhinderung von Wildschäden im Wald unmittelbar in die Hand zu geben. Damit werden Interessenkonflikte aufgelöst, die bisher einer erforderlichen Reduktion des Wildbestandes im Wege standen, weil die bisherigen Jägerinnen und Jäger selbstbestimmt auf fremden Grund und Boden jagten. Zukünftig soll die Jagd verstärkt nach Maßgabe der Waldbesitzerinnen und der Waldbesitzer möglich sein.

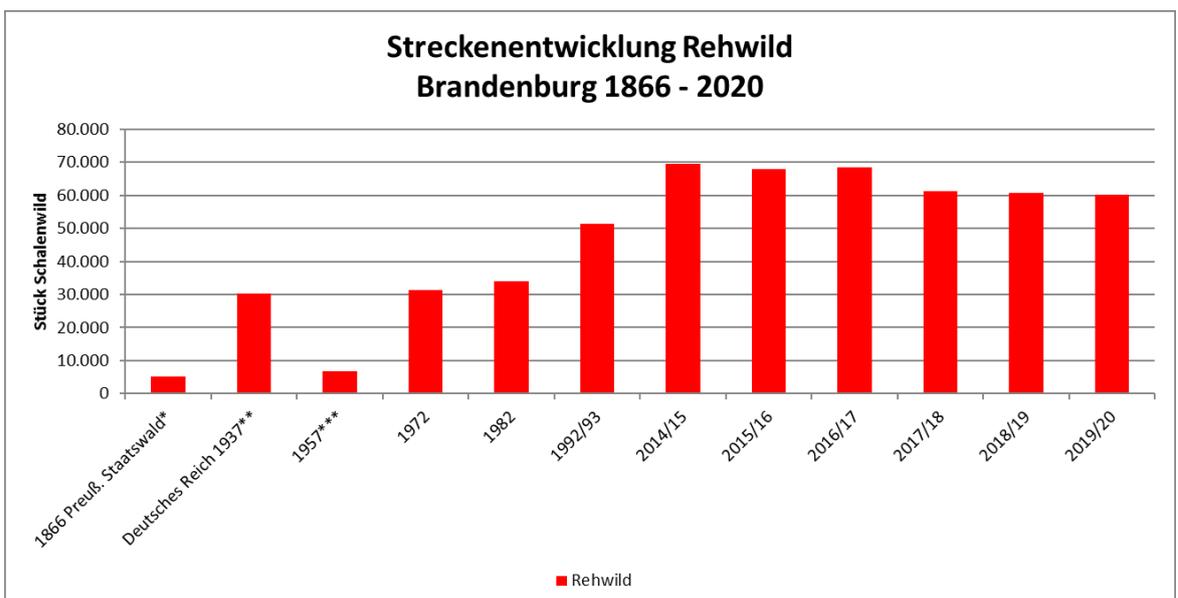
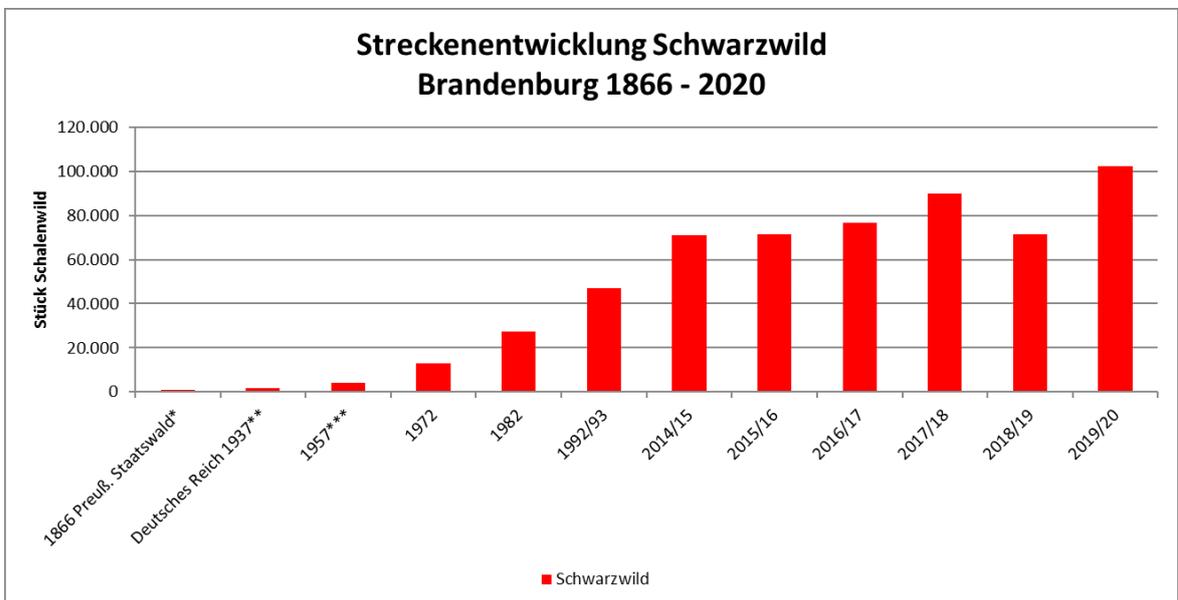
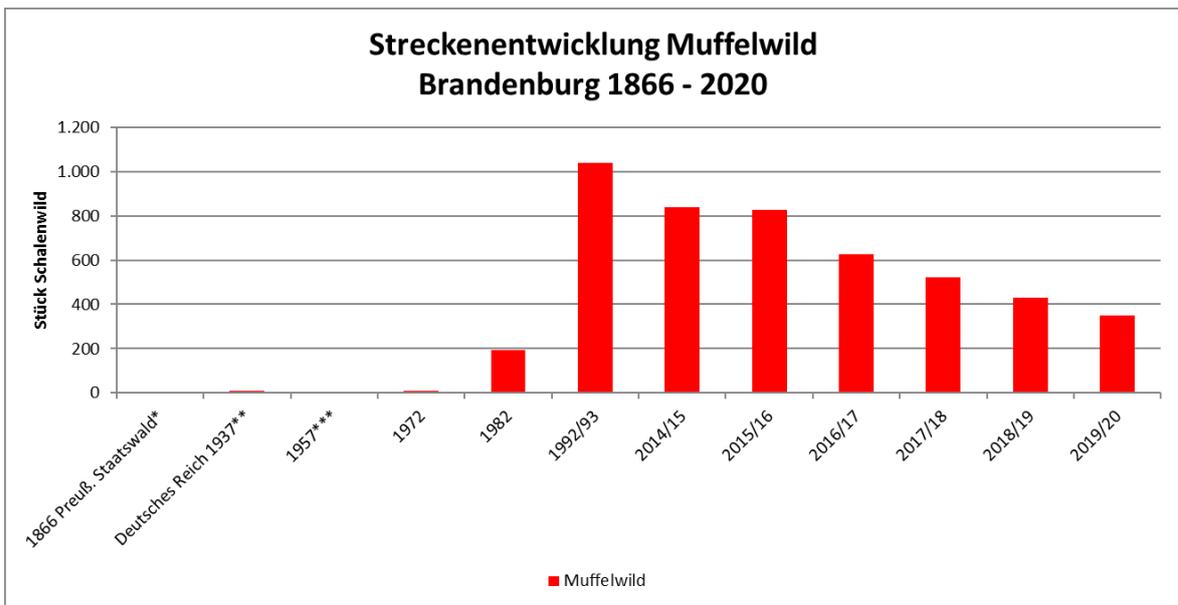
Die Ursachen für die Interessenkonflikte zwischen Eigentümern oder Eigentümerinnen und Jägern bzw. Jägerinnen liegen im Jagdrechtssystem. Die letzten grundlegenden Reformen fanden in den Jahren 1848 bzw. 1850 sowie 1934 statt. Der vorliegende Gesetzentwurf soll diesen strukturellen Mangel, der zu unüberwindbaren Interessenkonflikten führt, teilweise heilen.

Der Wissenschaftliche Beirat für Waldpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft beschreibt die Thematik wie folgt: „Ein zentrales Hindernis für ein effizientes Wildtiermanagement zur Verbesserung der Verjüngungssituation im Wald ist die Tatsache, dass die Jagdausübung vielfach in der Hand von Jägern liegt, die bei der Jagd Entspannung vom beruflichen Alltagsstress und Erholung in der Natur suchen und dem Waldzustand gegenüber der Jagd keinen Vorrang einräumen“. „Um die verschiedenartigen Ziele von Waldeigentümern in Bezug auf die Jagd, vom Wald als Kulisse für Jagdfreuden bis hin zur Jagd als Instrument für eine artenreiche Waldverjüngung, befriedigen zu können, sollte man sich vom Leitbild eines mittleren Managements mit all den heute gebräuchlichen undefinierten Begriffen wie „landeskulturelle Bedürfnisse“, „gesunder Wildbestand“, „ausgeglichenes Geschlechterverhältnis“ verabschieden und diese durch moderne Ziele aus Erkenntnissen der Wildbiologie, des Tierschutzes und der Waldökologie ersetzen. Wenn hierdurch der Spielraum für alle Waldbesitzer deutlich erweitert würde, würde es auch zu einer höheren Variabilität der Managementstrategien auf der Fläche sowie zu Unterschieden in den Wilddichten kommen“. „Eine erfolgreiche Verjüngung gemischter Wälder ist ohne angepasste Wildbestände nicht zu realisieren. Diese

sind nur durch eine konsequente und effiziente Bejagung möglich, die an den Zielen der Waldbesitzer orientiert sein sollte.“ „Zusätzlich sind die Jagdgesetze so anzupassen, dass Waldbesitzer die Möglichkeiten haben, die Wildbestände in ihren Wäldern so anzupassen, dass die Verjüngung aller Baumarten auch ohne Verbisschutzmaßnahmen möglich ist“.

Der systembedingte Interessenkonflikt führte bis heute zu Wildbeständen, die gravierende Auswirkungen auf den Wald mit sich bringen. Wildstrecken sind ein Weiser der Wildbestände. Ohne eine entsprechende Population sind sie nicht möglich. Solange die Wildstrecken nicht einbrechen und sie entweder mehr oder weniger konstant bleiben bzw. steigen, muss mindestens die dreifache Strecke als Population vorhanden sein. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Höhe der Wildbestände zuletzt in den 60er- und 70er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts eine flächendeckende Waldverjüngung mit Laubholz ohne Schutzmaßnahmen zuließen.





(*)(**)(***) Strecken wurden flächenbezogen auf das heutige Brandenburg extrapoliert

Die Ergebnisse der 3. Bundeswaldinventur bescheinigen Brandenburg im deutschlandweiten Vergleich die mit Abstand höchsten durchschnittlichen Verbissprozente an jungen Waldbäumen, die so hoch sind, dass sich der Wald nicht mehr ohne Schutzmaßnahmen verjüngen kann.

Die vielen Eigentümerinnen und Eigentümer, die selbst aufgrund ihrer geringen Flächengröße nicht jagen dürfen, sind kraft Gesetz zu Jagdgenossenschaften zusammengeschlossen. Diese juristische Person vertritt das Jagdausübungsrecht sämtlicher kleiner Grundeigentümer einer Gemeinde bzw. Gemarkung. Aufgrund der Vielzahl der Mitglieder in den Jagdgenossenschaften, die jeweils aus vielen kleinen Eigentümerinnen und Eigentümern bestehen, ist die Durchsetzungskraft einzelner Waldbesitzer gering. Der Jagdgenossenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts steht zwar die Möglichkeit offen, die Jagd selbst durchzuführen, allerdings ist dies nur eine theoretische Möglichkeit. Eine Einigung über eine Eigenbejagung in der Genossenschaftsversammlung herbeizuführen, ist in Brandenburg – bis auf eine Ausnahme – noch nicht erreicht worden. Die Verpachtung des Jagdausübungsrechts an Dritte (Jäger und Jägerinnen, Jagdpächter und Jagdpächterinnen) ist hingegen einfacher und hinsichtlich der gerechten Verteilung der Pachterlöse über die Flächenanteile konfliktfrei möglich.

Ein weiterer Aspekt macht eine Einigung innerhalb der Jagdgenossenschaft hinsichtlich einer waldfreundlichen Jagd unmöglich. Der überwiegende Teil der Jagdfläche in Brandenburg ist landwirtschaftliche Nutzfläche. Damit stellen die Landwirte und Landwirtinnen die Mehrheit in den Jagdgenossenschaften. Das Wald-Wild-Thema steht bei ihnen nicht im Fokus. Darüber hinaus leiden sie nicht unter überhöhten Wildbeständen, wie die Waldbesitzenden, weil ihre Wildschäden – im Gegensatz zu den Wildschäden im Wald – gut bestimmbar und damit vom Jäger bzw. der Jägerin finanziell zu erstatten sind.

Ein dritter Aspekt erschwert die Durchsetzung einer waldfreundlichen Jagd. Viele Waldbesitzende als Jagdgenossen nehmen ihre Rechte nicht wahr. Sehr viele erscheinen nicht einmal zu den jährlichen Mitgliederversammlungen oder sie sind sich ihrer Rolle als Jagdgenosse bzw. Jagdgenossin nicht oder nur unzureichend bewusst. Das schränkt diejenigen Waldbesitzenden, die ihren Wald aktiv bewirtschaften und die auf eine intensive Jagdausübung angewiesen sind, ihre Durchsetzungskraft innerhalb der Jagdgenossenschaft zusätzlich ein.

Das Instrument der Jagdgenossenschaft ist aufgrund der Struktur der Jagdgenossen und Jagdgenossinnen (mehrheitlich Landwirte und Landwirtinnen, viele Waldbesitzende nehmen ihre Rolle nicht wahr) mehrheitlich nicht geeignet, gegenüber den Jägerinnen und Jägern als Partner auf Augenhöhe aufzutreten oder eine waldfreundliche Jagd durchzusetzen.

Die zurückliegenden Jahrzehnte haben gezeigt, dass die Jagd aufgrund des hohen Verantwortungsbewusstseins der Jäger und Jägerinnen mit Blick auf ausreichende Wildbestände, keiner besonderen Aufsicht durch den Staat bedarf. Die Wildbestände sind durch die Jäger und Jägerinnen nicht in Gefahr – im Gegenteil. In den wenigen Fällen, in denen Waldbesitzende über eine Eigenjagd verfügen und auf ihren Grundflächen selbst jagen dürfen, ist ebenfalls nicht erkennbar, dass dies zu existentiellen Lasten der Wildbestände ging. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass sich dies in absehbarer Zeit ändern sollte.

Da es praktisch ohnehin den Eigentümern bzw. Eigentümerinnen großer Reviere (Eigenjagden) beziehungsweise den Jagdpächtern und Jagdpächterinnen als Jäger und Jägerinnen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken oblag zu entscheiden, wieviel Wild sie erlegten und gleichzeitig die staatliche Kontrolle oder Einflussnahme hierauf sehr gering war, ist es nicht erforderlich einen Regelkanon vorzuhalten, der de facto nicht kontrollier- oder durchsetzbar ist.

Ein modernes Jagdrecht muss jedoch eines gewährleisten: Es müssen diejenigen die direkte Einflussnahme auf die Bejagung von Flächen erhalten, die für die Bewirtschaftung der Flächen verantwortlich sind. Das sind die Eigentümer. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass lediglich die mittelbare Einflussnahme über die Mitgliedschaft in Jagdgenossenschaften hierfür nicht ausreicht. Weiter ist deutlich geworden, dass ein Jäger, der lediglich das Jagdausübungsrecht pachtet, nicht die Ziele der jeweiligen Eigentümer teilt. Gleichzeitig ist die Einflussnahme eines einzelnen Jagdgenossen auf den pachtenden Jäger zu gering, um hier eine entsprechende Bejagung durchzusetzen.

Was bei Eigenjagden selbstverständlich ist, nämlich, dass der Eigentümer bzw. die Eigentümerin selber über das Jagdausübungsrecht verfügt und er bzw. sie damit den Schlüssel für den Erfolg seiner bzw. ihrer Flächenbewirtschaftung in der Hand hält, muss für kleinere Flächenbesitzer und Flächenbesitzerinnen, unter der hergebrachten Eigenjagdgröße, auch gelten. In vielen europäischen Ländern ist dies selbstverständlich und funktioniert ohne Probleme. In einem Land, in dem der Waldbesitz vielen Waldbesitzenden gehört, führt eine gesetzliche Eigenjagdgröße von 75 bzw. 150 Hektar zwangsläufig dazu, dass der Großteil (ca. 99 Prozent) der Waldbesitzer von der Jagdausübung ausgeschlossen ist. Hier werden vorrangig die Interessen der Jäger und Jägerinnen nach großen, zusammenhängenden Revieren berücksichtigt. Tatsächlich jagen allerdings auch in großen Revieren viele Jäger und Jägerinnen, oftmals mit Begehungsscheinen oder als Gastjäger und Gastjägerinnen auf kleiner Fläche. Das ist praktisch dasselbe, als wenn mehrere kleine Eigentümer und Eigentümerinnen auf ihren Flächen jagen würden, nur, dass dann nicht mehr ein Jagdpächter oder Jagdpächterin die Entscheidungsbefugnis hat, wer wann und wo in seinem Revier jagt.

Es sind daher zwei zentrale Ansätze im vorliegenden Gesetz, die verfolgt wurden:

- a) den Grundeigentümern – insbesondere den Waldbesitzenden – die Möglichkeit einzuräumen, die Jagd auf ihren Flächen selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen und
- b) die Jagd zu deregulieren.

Das Erfordernis der Deregulierung kann an Hand der Abschussplanung verdeutlicht werden. Im Jagdjahr 2020/2021 wurden 260.959 Stück Wild erlegt. Lediglich 7 Prozent davon (17.298 Stück Wild) wurden über einen Abschussplan erlegt. Der Mindestabschussplan für Schwarzwild wird hier nicht eingerechnet, da dieser de facto keine Begrenzung vorsieht. Dabei handelt es sich ausschließlich um die trophäen tragenden Wildarten Rot-, Dam- und Muffelwild. Der bürokratische Aufwand für die Abschussplanung ist enorm. Abschusspläne sind von den Jagdausübungsberechtigten (Eigenjagdbesitzer und Jagdpächter) für die Schalenwildarten (Rot-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild) aufzustellen. Hierfür müssen die Jagdausübungsberechtigten zunächst das geschätzte Wildvorkommen angeben. Auf dieser Basis wird von ihnen selbst unter Berücksichtigung des Zuwachses der geplante Abschuss nach

Alter und Geschlecht vermerkt. Die unteren Jagdbehörden bestätigen diese Pläne oder setzen einen anderen Abschuss fest, nachdem zuvor noch der Jagdbeirat sein Einvernehmen erteilt hat.

Der Wildbestand ist eine unbekannte Größe. Sie ist weder dem bzw. der Jagdausübungsberechtigten und noch viel weniger den unteren Jagdbehörden beim Landkreis bekannt. Dennoch wird auf Grundlage dieser Bestandeszahlen eine nach Altersklassen und Geschlechtern getrennte behördliche Abschussplanung für jede Schalenwildart vorgenommen. In Kenntnis dieser Logik erstellen die Jagdausübungsberechtigten die Abschussplanung derart, dass der gewünschte Abschuss im Plan festgesetzt wird. Da ihnen die Bestandeseinschätzung und Abschussplanung obliegt und anderweitig keine Zahlen über die Wildpopulation vorliegen, hat die Jagdbehörde nahezu keine Grundlage, auf der sie andere Abschusszahlen festsetzen könnte. Macht sie es doch, ist sie nicht in der Lage, den bzw. die Jagdausübungsberechtigten wirkungsvoll dazu anzuhalten, mehr oder weniger zu erlegen als beantragt. Die Jagd spielt sich im Verborgenen ab. Zeugen gibt es für das Tun oder Handeln der Jäger keine. Die Jagdbehörden sind bei der Abschussplanung und dem Vollzug darauf angewiesen, den Angaben der Jagdausübungsberechtigten Glauben zu schenken. Wenn die Abschussplanung allerdings ausschließlich auf dem Vertrauen in die Jagdausübungsberechtigten gegründet wird, sind behördliche Abschusspläne sinnlos und stellen eine vermeidbare Bürokratie dar.

Man muss sogar in der Bewertung weitergehen. Die behördliche Abschussplanung für wenige Wildarten steht dem Ziel des Gesetzesvorhabens entgegen. Bis heute stellt die Übererfüllung bereits um ein Stück Schalenwild eine Ordnungswidrigkeit dar, während die jahrelange Nichterfüllung ohne Folgen bleibt.

Für das Schwarzwild wird ein sogenannter „Mindestabschussplan“ erstellt. D. h. von dem bzw. von der Jagdausübungsberechtigten wird eine Mindestabschusszahl in Summe beantragt und genehmigt. Er bzw. sie darf dann unabhängig von Alter und Geschlecht so viel Schwarzwild erlegen, wie er bzw. sie möchte. Tatsächlich handelt es sich hier um keine echte Abschussplanung. Ein „Überschießen“ ist nicht möglich. Der bürokratische Aufwand ist hierfür nicht gerechtfertigt.

Anders bei den Wildarten Rot-, Dam- und Muffelwild. Hier wird eine detaillierte Abschlussplanung nach vier (!) männlichen und drei weiblichen Altersklassen und getrennt nach den Geschlechtern vorgenommen, ohne den vorhandenen Wildbestand annähernd zu kennen. Die Einführung der Abschussplanung erfolgte mit dem preussischem bzw. Reichsjagdgesetz 1934. Aus den damaligen Ausführungsbestimmungen wird das Motiv hierfür deutlich: „Die Regelung des Abschusses durch einen Abschussplan dient in erster Linie der qualitativen Hebung des Wildbestandes (damals gab es noch zusätzlich Güteklassen für die Hirsche), sie soll im Übrigen eine übermäßige Nutzung durch einzelne verantwortungslose Jäger verhindern (...).“ Dieses Ziel wird bis heute dadurch erreicht, in dem an der Abschussplanung neben dem bzw. der Jagdausübungsberechtigten, die Hegegemeinschaft, die untere Jagdbehörde und per Einvernehmen der Jagdbeirat befinden. Durch diese intensive nahezu öffentliche Kontrolle verschiedener Instanzen, die meist alle an hohen Wildbeständen interessiert sind, wird gewährleistet, dass ein einzelner Jagdbezirk nicht zu viel Wild erlegen kann.

Der Vollzug auf der Ebene der unteren Jagdbehörden wird als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durch die Landkreise und kreisfreien Städte wahrgenommen. Diese Aufgabenübertragung unterliegt dem Prinzip der Konnexität, wonach das Land für diese Aufgabenerfüllung bezahlt.

Bei einer Änderung eines Gesetzes ist daher zu prüfen, inwieweit bestehende Aufgaben sich ändern, wegfallen oder neue hinzukommen. Allerdings ist nicht aus jedem Paragraphen eine Aufgabe für die zuständige Behörde unmittelbar ableitbar. Jedoch führen alle Regelungen zu mehr oder minder häufigen Nachfragen bei den Behörden, allein um sie auszulegen und richtig anzuwenden. Daher ist mit der reinen Anzahl der Normen ein gewisser – nicht spezifizierbarer – Aufwand verbunden, der sinkt, wenn die Anzahl der Paragraphen abnimmt.

Beim Vollzug des aktuellen Jagdrechts sind die Normen des Bundes- und Landesjagdgesetz durch die Behörden anzuwenden. Das Landesjagdgesetz Brandenburg umfasst 64 Paragraphen, das Bundesjagdgesetz 50, zusammen sind es 114 Paragraphen. Kommt das neue Jagdgesetz zur Anwendung sind 55 Paragraphen plus fünf Paragraphen aus dem Bundesjagdgesetz (unmittelbares Bundesrecht, Jagdscheine) zu vollziehen. Hinzu kommt, dass dann nur noch ein Jagdgesetz zu vollziehen ist und das parallele und aufwändige Arbeiten mit zwei Gesetzen entfällt.

Im Einzelnen sind konnexitätsmindernd:

1. Mit der Reduktion des Kataloges der jagdbaren Arten (§ 2 BWaldG und § 5 Entwurf Jagdgesetz) vermindert sich der Arbeitsaufwand für die unteren Jagdbehörden, da weniger Arten dem Jagdrecht unterliegen und parallel eine Behördenbeteiligung für Arten entfällt, die bislang nach Naturschutz- und Jagdrecht zu behandeln gewesen sind (sog. „Doppelrechtler ist nunmehr aus dem Jagdrecht gestrichen worden).
2. Wegfall des Prüftatbestandes aus § 6a BJagdG durch § 12 Entwurf Jagdgesetz
3. Wegfall § 7 Absatz 1 BbgJagdG (Einzelfallentscheidung zur Reduktion eines Eigenjagdbezirkes von 150 auf 75 ha)
4. Wegfall § 9 Absatz 1 BbgJagdG (Einzelfallentscheidung zur Absenkung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes von 500 auf 250 ha)
5. Wegfall (§ 12 BbgJagdG (Regelungen zu den Hegegemeinschaften; Satzungs-genehmigung, Hinwirken auf freiwillige Bildung und Prüfung Gesamtplanung der Hegegemeinschaften, Bestätigung der Abschussplanung für die einzelnen Jagdbezirke in der Hegegemeinschaften, Prüfung Empfehlung Abschussplanung für Nichtmitglieder, die territoriale Zuordnung zum Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft, die Bildung einer Hegegemeinschaft durch uJB, die Aufforderung zu einheitlicher Wildbewirtschaftung und Entscheidung hierüber)
6. Regelungen zur Jagdpacht in § 11 BJagdG und 13 BbgJagdG entfallen (Kontrolle der Einhaltung der Bestimmung, insbesondere die Höchstpachtfläche von 1.000 ha, Eintragung von entgeltlichen Begehungsscheinen in den Jagdschein, Genehmigung Verpachtung von untermaßigen Pachtflächen, Kontrolle der Vorschriften)
7. § 12 BJagdG entfällt (Anzeige, Prüfung und ggf. Beanstandung Jagdpachtverträge)
8. § 13 BJagdG entfällt (Prüfung und Kontrolle der Jagdpachtverträge)

9. § 13a BJagdG entfällt (Prüfung und Kontrolle der Rechtsstellung von Mitpächtern)
10. § 14 BJagdG entfällt (Regelungen zum Wechsel des Grundeigentümers)
11. § 14 BbgJagdG entfällt (Prüfung und Kontrolle der Anzahl der Pächter entfällt)
12. § 16 BbgJagdG entfällt (Kontrolle und Vollzug zur Jagderlaubnis entfallen, Entscheidung der UJB nach Absatz 5 entfällt)
13. § 17 BbgJagdG entfällt (Nichtigkeit von Jagdpachtverträgen)
14. § 18 BbgJagdG entfällt (Vollzug und Anzeige bei Änderung Jagdpachtvertrag an untere Jagdbehörden entfallen)
15. § 19 BbgJagdG entfällt
16. § 22 BbgJagdG entfällt.
17. § 25 BbgJagdG entfällt
18. § 21 BJagdG und § 29 BbgJagdG entfallen (jährliche Verfahren für obligatorischen Abschussplan für alle ca. 4.000 Jagdbezirke für die Wildarten Schwarzwild, Damwild und Muffelwild entfällt. Damit entfallen auch unterjährige Verfahren zur Nachbeantragung und Genehmigung von Abschüssen)
19. Standardabbau bei § 22a BJagdG und § 34 BbgJagdG (Kontrolle und Vollzug Wildfolgeregelungen entfallen)
20. Wegfall § 35 BbgJagdG (Aufgabe der unteren Jagdbehörden auf Abschluss von Vereinbarungen gemäß Absatz 1 hinzuwirken und Schweißhundeführer zu bestätigen (Absatz 4)).
21. § 32 BbgJagdG entfällt (Festsetzung Jägernotweg und Entschädigung entfällt)
22. § 33 BbgJagdG entfällt (Kontrolle und Vollzug)
23. § 23 BJagdG und § 38 und 40 BbgJagdG entfällt (Kontrolle)
24. § 39 BbgJagdG entfällt (Entscheidung nach Absatz 2, Bestätigung nach Absatz 3, Ausgabe und Verwaltung der Dienstaussweise)
25. § 41 BbgJagdG entfällt (Anzeige und Genehmigung nach Absatz 2, Kontrolle und Vollzug der Absätze 3, 4 und 5)
26. § 27 BJagdG entfällt
27. § 36 BJagdG und § 54 BbgJagdG entfallen (Vollzug Vorschriften Wildhandel)
28. Entfall von zwei Anordnungstatbeständen im § 59 BbgJagdG
29. Wegfall § 37 BJagdG und § 57 BbgJagdG (obligatorische Jagdbeiräte bei den unteren Jagdbehörden)
30. Wegfall § 3 BbgJagdG

31. Wegfall § 41a BJagdG Verbot der Jagdausübung

Von einer Zunahme der Konnexität ist auszugehen aufgrund:

1. § 7 neu (mehr Eigenjagdbezirke durch Absenkung der obligatorischen Eigenjagdgröße von 150 auf 75 Hektar und die neu geschaffene Möglichkeit, durch Zusammenschluss von Grundeigentümern die Eigenjagdgrenze zu erreichen)
2. § 14 neu (Genehmigung von Stadtjägereinsätzen nach § 14 Absatz 4, sowie Beratung der örtlichen Ordnungsämter bei Konfliktsituationen mit Wild in Siedlungsgebieten)
3. § 17 neu (Anzeigeverfahren Saufänge, bisher Stellungnahme im Genehmigungsverfahren an oberste Jagdbehörde, zukünftig Anzeigeverfahren abschließend bei unterer Jagdbehörde)

Gemäß § 24 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG) erhalten die brandenburgischen Kommunen einen Kostenausgleich für die Wahrnehmung von vor dem 5. Dezember 1993 übertragenen Aufgaben. Das erste Jagdgesetz für das Land Brandenburg ist am 3. März 1992 in Kraft getreten. § 24 BbgFAG enthält eine Pauschalregelung zur Bestandssicherung nach den Regeln der relativen Konnexität und geht auf das Urteil des Brandenburgischen Verfassungsgerichts vom 18. Dezember 1997 - VfGBbg 47/96 - („Falkensee-Urteil“) zum relativen Konnexitätsprinzip zurück. Das Gericht hatte den Gesetzgeber seinerzeit verpflichtet, spätestens für das Jahr 1999 nach Maßgabe der Entscheidungsgründe eine gesonderte Zuweisung zur Deckung der Kosten für die Wahrnehmung von Angelegenheiten des Landes vorzunehmen. Der Gesetzgeber ist dieser Verpflichtung erstmals mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1999 nachgekommen. Seit dem Ausgleichsjahr 2005 ist dieser Kostenausgleich in § 24 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes geregelt. Im Ergebnis der an der Aufgabensituation und den adäquaten Kommunalbedarfen orientierten Analyse belief sich der pauschalierte Ausgleichsansatz im Jahr 2005 auf 155 Mio. Euro. Dementsprechend stellt das Gesetz fest, dass ein Betrag von 155 Mio. Euro für den Kostenausgleich für vor dem 5. Dezember 1993 übertragene Aufgaben gewährt wird. Dieser Betrag wird mit dem Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes fortgeschrieben und ist bei Änderungen im Aufgabenbestand anzupassen (§ 24 Absatz 2 BbgFAG). Der Kostenausgleich wird auf der Grundlage des § 24 Absatz 3 und 4 BbgFAG an die Kommunen verteilt (pauschalisiert und unabhängig von der jeweiligen konkreten Aufgabenträgerschaft).

Für das Ausgleichsjahr 2022 beträgt der Haushaltsansatz für § 24 BbgFAG 183.984.400 Euro. Der Gesetzesvollzug erfordert keine Auffächerung dieser Summe entsprechend dem Aufgabenkatalog. Eine Zuordnung des pauschalen Gesamtbetrags von 183.984.400 Euro zu den einzelnen Positionen des Aufgabenkatalogs kann daher nur rechnerisch erfolgen. Für die Finanzierung der Aufgaben nach dem Jagdgesetz stehen 791.060 Euro aus § 24 BbgFAG zur Verfügung. Die rechnerischen Einzelansätze verteilen sich dabei im Ausgleichsjahr 2022 wie folgt:

- Aufgaben der unteren Jagdbehörden aus dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG): 33.210 Euro.
- Aufgaben aus dem Vollzug der Verordnung zur Durchführung des Brandenburgischen Landesjagdgesetzes (DVO-LJagdG Bbg): 704.690 Euro.

– Aufgaben der unteren Jagdbehörden aus der Verordnung über die Erhebung jagdstatistischer Daten: 53.160 Euro.

Gemäß § 24 Absatz 3 BbgFAG erhalten die Landkreise davon einen rechnerischen Anteil in Höhe von 16.605 Euro für das Jagdgesetz für das Land Brandenburg, 352.345 Euro für den Vollzug der Verordnung zur Durchführung des Brandenburgischen Landesjagdgesetzes und 26.605 Euro für die Verordnung über die Erhebung jagdstatistischer Daten. Insgesamt erhalten die Landkreise damit rechnerisch 395.555 Euro.

Der pauschalierte Ansatz zur Berechnung der Konnexität macht es nicht möglich, den finanziellen Umfang der wegfallenden Aufgaben zu bestimmen. Deutlich wird jedoch, dass erheblich mehr Aufgaben wegfallen, als neue hinzukommen. Der Aufgabenumfang und damit die Kostenbelastung im Rahmen der Konnexität wird sinken.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Inhalt des Jagdrechts

Absätze 1 bis 3

Die Abgrenzung der Jagdausübung ist erforderlich, um eine Abgrenzung zum Umgang mit anderen Tieren oder Handlungen sicherzustellen. Absatz 2 nennt bei der Tötung von Wild die Schusswaffe als das tierschutzgerechte Mittel der Wahl. Ausnahme von der Regel kann die Verwendung von sogenannten blanken Waffen (zum Beispiel Messer) sein, wenn eine Schussabgabe aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist, aber dennoch die Tötung von Wild erforderlich ist (zum Beispiel verletztes Wild). Mit dem Regelwerkzeug Schusswaffe scheidet alle anderen Methoden, wie beispielsweise Schlingen, Leimfallen, elektrische Geräte oder Gift, aus.

Eine Ausnahme hiervon stellt die Jagd mit Greifvögeln dar (Beizjagd). Der Zwischenstaatliche Ausschuss zum Immateriellen Kulturerbe hat am 1. Dezember 2016 in Addis Abeba die Falknerei in Deutschland in die Repräsentative Liste des Immateriellen Kulturerbes aufgenommen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, der Falknerei auch in einem modernen Jagdgesetz einen angemessenen Rahmen für die Jagd mit Greifvögeln einzuräumen.

Zu § 2 Anwendungsbereich

§ 2 stellt klar, dass das vorliegende Gesetz im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten den Anspruch erhebt, sämtliche jagdrechtlichen Angelegenheiten eigenständig zu regeln. Damit werden das Bundesjagdgesetz und das Jagdgesetz für das Land Brandenburg durch dieses Gesetz abgelöst. Das Recht der Jagdscheine (§§ 15 bis 18a sowie 41 BJagdG) ist dem Bund vorbehalten, vgl. Artikel 72 Absatz 2 Nummer 1 des Grundgesetzes. Mangels Gesetzgebungskompetenz gelten die beiden Ordnungswidrigkeiten bezüglich der Jagdscheine fort. Weiterhin soll als Ausnahme die nach § 36 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes erlassene Bundeswildschutzverordnung mit zugehöriger Ordnungswidrigkeit weiter zur Anwendung kommen.

In der Gesetzesbegründung zur Änderung des Bundesjagdgesetzes 2011 (BT-Drs. 17/5391) wird auf Seite 27 f. explizit erklärt, dass den Ländern aufgrund ihrer Abweichungskompetenz für das Rechts des Jagdwesens eine Gesetzgebungsbefugnis zustehen soll.

Zu § 3 Gesetzeszweck

Absatz 2

Wild ist Teil der Natur und kein Bewirtschaftungsobjekt. Teile der Natur – hier das Wild – können und sollen genutzt werden dürfen. Allerdings sind die Störungen durch die Jagd hierbei so gering wie möglich zu halten, damit das natürliche Verhalten so wenig wie möglich beeinflusst wird. Das bedeutet, die Jagdausübung effektiv und effizient zu gestalten.

Absatz 3

Jagd um des Jagens Willen ist nicht Zweck der Jagdausübung nach diesem Gesetz. Dem Jagdhandwerk kommt eine wichtige Rolle bei der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu. Dabei sind die Wildbestände so weit wie erforderlich an den Lebensraum anzupassen und nicht umgekehrt (Schadensvermeidung). Das gewährleistet eine auskömmliche Lebensgrundlage für das verbleibende Wild. Künstliche Lebensraumverbesserungen wie zusätzliche Futterangebote sind kontraproduktiv. Wild setzt ein zusätzliches Nahrungsangebot in eine gesteigerte Reproduktion um, sodass sich die Wildschadenssituation dadurch perspektivisch verschärfen wird. Schäden sind dann bedeutsam, wenn sie das Wirtschaftsziel des jeweiligen Eigentümers gefährden bzw. der gesellschaftspolitischen Notwendigkeit zuwiderlaufen, in dem das Aufwachsen stabiler Mischwälder durch Wildverbiss verhindert wird oder erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Flächen entstehen.

Absatz 4

Hier werden die Anforderungen an die Jagdausübung spezifiziert. Während in der Landwirtschaft Wildschäden dem Umfang und der finanziellen Schadenshöhe nach genau bestimmt werden können, ist dies bei Schäden im Wald ungleich schwieriger. Eine finanzielle Abgeltung von Schäden im Wald gleicht den Leistungsverlust auf Grund des langen Produktionsprozesses nicht aus. Es ist daher unbedingt geboten, Schäden im Wald nicht entstehen zu lassen. Die Wälder im Land Brandenburg sind nahezu überall in der Lage, sich natürlich zu verjüngen und zu stabilen Mischwäldern heranzuwachsen. Dabei dürfen sie nicht von übermäßigen Wildverbiss behindert werden.

Absatz 5

Die regulierende Wirkung einer effektiven und effizienten Jagd ist ein wichtiger Teil der Tierseuchenprophylaxe. Angepasste Wildbestände sind weniger anfällig für Tierseuchen und ermöglichen gegebenenfalls deren rasche Tilgung. In hohen Wildbeständen verbreiten sich Tierseuchen hingegen deutlich schneller, wodurch deren Bekämpfung und Tilgung erheblich erschwert wird.

Absatz 6

Im besiedelten Bereich, der meist jagdrechtlich befriedet ist, überschneidet sich der Lebensraum des Wildes mit dem Wohnraum des Menschen. In diesem Bereich ist

eine Reduzierung zu Schaden gehendes Wildes oft nicht möglich oder zielführend. Hier sind Instrumente wie Aufklärung der Menschen über die Lebensgewohnheiten des Wildes oder mögliche technische Schutzmaßnahmen sinnvoller. Der Jagd und den Jägern und Jägerinnen kommt hier eine zunehmend wichtigere Aufgabe zu, die über die Stadtjäger und Stadtjägerinnen abgebildet werden soll.

Absatz 7

Inwieweit Tierarten im Bestand bedroht sind, soll zukünftig anhand des Systems der Roten Listen bedrohter Tierarten bewertet werden.

Absatz 8

Die sinnvolle Nutzung von Wild beziehungsweise deren Bestandteilen ist neben der Verhinderung von Wildschäden ein wichtiger Grund für deren Tötung.

Zu § 4 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen sind erforderlich, um eine einheitliche und eindeutige Verwendung der jeweiligen Fachbegriffe im Rahmen dieses Gesetzes sicherzustellen.

Zu § 5 Wild

Absatz 1

Der Katalog der Arten, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild), enthält keine Arten, die aufgrund von artenschutzrechtlichen Bestimmungen besonders geschützt sind. Damit wird eine bislang bestehende Doppelzuständigkeit zwischen Jagd- und Naturschutzbehörden vermieden beziehungsweise aufgehoben. Im Jagdrecht sind besonders geschützte Arten ohnehin ohne Jagdzeit und spielen für die Jagdausübung keine Rolle.

Die Arten mit aktueller Jagdzeit, die zukünftig rein aus Naturschutzgründen aus dem Jagdrecht wegfallen (also ohne die jetzt schon ganzjährig geschonten Arten) machen noch 1,4 Prozent der Jahresstrecke des Jagdjahres 2020/2021 aus. Im Ergebnis der Abwägung wird die Streichung aus dem Jagdrecht vorgesehen. Das ist als zu duldenende Einschränkung des Jagdrechtes verfassungsmäßig zumutbar. Im Gegenzug wird der Naturschutz konsequent gestärkt.

Die zukünftig aus Naturschutzgründen nicht mehr zu bejagenden Wildarten und die bereits bislang ganzjährig geschonten Wildarten (hier nur Fallwild und Unfallwild relevant) ergeben zusammen 2,4 Prozent der Jahresstrecke des Jagdjahres 2020/2021. Rechnet man die Streckenergebnisse von Bisam und Nutria hinzu, ergibt sich eine Auswirkung auf 5,3 Prozent der Jahresstrecke.

Absatz 2

Zur besonderen Rolle der Beizjagd siehe auch Begründung zu § 1 Absätze 1 bis 3. Der Beizjagd kommt unter gewissen Umständen eine spezielle Bedeutung zu, wenn Jagd zwar notwendig ist, allerdings nicht mit Schusswaffen gejagt werden kann.

Zu § 6 Jagdrecht und Jagdausübungsrecht

Absatz 1

Diese Regelungen sind seit langem fester Bestandteil der jagdrechtlichen Rahmenbedingungen und Ausfluss der Verfassungs- und Gesetzgebung von 1848.

Das Jagdrecht ist untrennbar mit dem Grund und Boden verbunden.

Absatz 3

Für die Ausübung des Jagdrechts ist entweder ein Jagdbezirk gemäß der §§ 7 oder 8 oder eine Beauftragung als Stadtjägerin oder Stadtjäger gemäß § 14 möglich.

Absatz 4

Der verantwortliche Jäger oder die verantwortliche Jägerin ist für die Kommunikation mit der unteren Jagdbehörde die maßgebliche Person und muss daher bevollmächtigt sein. Das vereinfacht die Arbeit der unteren Jagdbehörden erheblich und sorgt für eine eindeutige Kommunikation zwischen den beteiligten Parteien.

Absatz 5

Denjenigen Jagdrechtsinhabern, denen auch das Jagdausübungsrechts (Eigenjagdbesitzer und Eigenjagdbesitzerinnen, Jagdgenossenschaften) zusteht, steht es frei, ob sie dieses selbst nutzen oder an Dritte abgeben. Neben der Eigenbejagung kommt auch grundsätzlich eine Verpachtung in Frage. Allerdings ist die Verpachtung eine sehr weitreichende Abgabe der Verfügung über die Jagddurchführung und bei den Pachtenden regelmäßig mit hohen und eigenen Erwartungen an die Gestaltung der Jagd verknüpft. Ambitionierte jagdliche Ziele lassen sich aus den Erfahrungen der Vergangenheit nur schwer über ein Jagdpachtverhältnis erreichen. Die Verpachtung soll daher und abweichend vom Bundesjagdgesetz nicht mehr die gesetzlich vorgegebene Regelnutzung für Jagdgenossenschaften darstellen.

Die gesetzliche Höchstpachtdauer von fünf Jahren ermöglicht es den Jagdgenossenschaften, in einem zeitlich überschaubaren Rahmen wieder neu über das Jagdausübungsrecht zu verfügen. Damit besteht abweichend vom bisherigen Jagdrecht nicht erst nach 9 oder 12 Jahren die Gelegenheit, die jagdlichen Verhältnisse zu evaluieren und ggf. neu zu regeln.

Zu § 7 Eigenjagdbezirke

Die Bestimmungen zu den Eigenjagdbezirken folgt mit Ausnahme von Absatz 4 dem Grunde nach dem bislang geltenden Recht des Bundesjagdgesetzes sowie der Mehrheit der Bundesländer.

Absatz 4

Diese Regelung lässt die Bildung von weiteren Eigenjagdbezirken innerhalb der 75 Hektar-Grenze zu. Dass sie sich aus mehreren Grundeigentümern zusammensetzen, wird nur im Innenverhältnis deutlich und unterscheidet sie nicht von Eigenjagdbezirken von Personengemeinschaften nach Absatz 3. Allerdings werden so Waldbesitzer mit Grundflächen unter 75 Hektar in die Lage versetzt, gemeinsam mit Nachbarn die Mindestgröße für einen Eigenjagdbezirk und damit das Jagdausübungsrecht zu erhalten. Da gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften und Eisenbahnkörper sowie ähnliche Grundflächen den

Zusammenhang nicht trennen, können derartige Flächen in die Kulisse einbezogen werden, ohne als Unterbrechung zu gelten.

Mit der Anzeige der Grundeigentümer von zusammenhängenden Grundflächen mit mindestens 75 Hektar zum 1. Oktober des laufenden Jahres besteht der Anspruch, bei Vollständigkeit und Richtigkeit der Eigentumsnachweise, zum 1. April des Folgejahres über einen Eigenjagdbezirk zu verfügen. Bestehende Jagdbezirksgrenzen sind bis dahin durch die untere Jagdbehörde anzupassen. Gegebenenfalls bestehende Jagdpachtflächen reduzieren sich entsprechend.

Diese Möglichkeit kommt für individuell wirtschaftende Waldbesitzende ebenso in Betracht wie für Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse. Mit ihr wird auch für Waldbesitzende unterhalb der Mindestgröße von 75 Hektar Eigentumsfläche die Option geschaffen, durch den Zusammenschluss von einer geringen Anzahl von Waldeigentümern, die deutlich unterhalb einer Jagdgenossenschaft liegt, das Jagdausübungsrechts zu erlangen.

Die Möglichkeit für Waldbesitzende, durch den Zusammenschluss mit benachbarten Waldbesitzenden einen Eigenjagdbezirk zu bilden, eröffnet die Möglichkeit, auch ohne einen individuellen Grundbesitz von 75 Hektar das Jagdausübungsrecht zu erhalten. Das unmittelbare Jagdausübungsrecht in der Hand der Waldbesitzenden – und nicht mittelbar als Jagdgenosse oder Jagdgenossin in der Jagdgenossenschaft – ermöglicht es diesen zusammengeschlossenen Waldbesitzenden, die Jagd ohne möglichen Interessenkonflikt mit Jagdpächtern oder Jagdpächterinnen so zu gestalten, dass eine ungestörte Waldentwicklung ermöglicht wird. Das liegt im öffentlichen Interesse. Die Interessen der Pächter oder Pächterinnen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks sollen dem gegenüber zurückstehen. Aus deren Fläche muss der neue Eigenjagdbezirk herausgelöst werden und wird sich dementsprechend reduzieren. Damit eine Bejagung durch die Eigentümer oder Eigentümerinnen des neu entstandenen Eigenjagdbezirks zeitnah möglich wird, soll eine Bejagung bereits zum neuen Jagdjahr möglich sein, was bedeutet, dass sich die Pachtfläche entsprechend reduziert. Im Gegenzug verliert der Jagdpächter oder die Jagdpächterin allerdings seine bzw. ihre Verpflichtung für die Übernahme von Wildschäden und wird so entlastet.

Zu § 8 Gemeinschaftliche Jagdbezirke

Das Recht der gemeinschaftlichen Jagdbezirke fußt auf den bislang geltenden Bestimmungen des Bundes und der meisten Bundesländer. Die gemeinschaftlichen Jagdbezirke nehmen sämtliche bejagbaren Flächen auf, die keinen Eigenjagdbezirk bilden und nicht befriedet sind.

Absatz 2

Das Recht der Jagdausübung steht der Jagdgenossenschaft zu. Sie kann dies in beliebiger Art und Weise ausüben und gestalten. So ist die Vergabe von Bejagungsscheinen als eine Form der Eigenbejagung denkbar oder die Übertragung des Jagdausübungsrechts an einen oder mehreren Jagdgenossen oder Jagdgenossinnen. Eine Verpachtung des Jagdausübungsrechts ist ebenfalls denkbar. Allerdings ist dabei zu bedenken, dass mit der Verpachtung regelmäßig ein Rechtsverhältnis zwischen Parteien mit unterschiedlichen Interessen begründet wird.

Zu § 9 Gestaltung der Jagdbezirke

Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften und Eisenbahnkörper sowie ähnliche Grundflächen sind in der Regel lineare Landschaftselemente und daher aufgrund ihrer Form für eine eigenständige Bejagung nicht geeignet. Allerdings sollen diese Elemente abweichend vom Bundesjagdgesetz den Zusammenhang von Jagdbezirken nicht unterbrechen. Oftmals sorgen Wege oder Wegeflurstücke in der Landschaft dafür, dass der Zusammenhang von Jagdbezirken unterbrochen wird. Das ist aufgrund ihrer unbedeutenden jagdlichen Funktion unangemessen. Satz 2 erweitert daher den Rahmen für die Bildung von Jagdbezirken.

Zu § 10 Waldbesitzer-Begehungsschein

Mit dem Instrument des Waldbesitzer-Begehungsscheines wird dem oder der Waldbesitzenden ein Instrument in die Hand gegeben, die Jagd auf seinen oder ihren eigenen Flächen selbst auszuüben oder ausüben zu lassen, ohne über das Jagdausübungsrecht zu verfügen. Jagdausübungsberechtigt bleiben bei angegliederten Grundstücken die Eigenjagdbesitzer bzw. Eigenjagdbesitzerinnen oder bei Grundstücken in gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Jagdgenossenschaft bzw. die Jagdpächter oder Jagdpächterinnen.

Der Waldbesitzer-Begehungsschein bietet eine Möglichkeit der unmittelbaren jagdlichen Partizipation der Waldbesitzenden, ohne die Konstruktion des Reviersystems grundlegend verändern zu müssen. Bislang konnten Waldbesitzende, wenn die Jagdausübung nicht derart erfolgte, dass sich die waldbaulichen Ziele verwirklichen ließen, nur sehr mittelbar Einfluss auf die Jagdausübung ausüben. Hierzu mussten sie in der Jagdgenossenschaftsversammlung Mehrheiten finden, was regelmäßig ein Problem an sich darstellte, da viele Waldbesitzende nur ein marginal ausgeprägtes Problembewusstsein besitzen und die Jagdgenossen und Jagdgenossinnen, die nur über landwirtschaftliche Flächen verfügen, hierfür gar kein Problembewusstsein haben. Selbst wenn es innerhalb der nur jährlich stattfindenden Jagdgenossenschaftsversammlungen möglich wäre, hierüber Einigkeit zu erzielen, sind die Möglichkeiten der Jagdgenossenschaft auf die pachtenden Jäger und Jägerinnen Einfluss zu nehmen äußerst begrenzt. Zum einen wurden Pachtverträge über lange Laufzeiten geschlossen und zum anderen ist es unmöglich einen Jäger oder Jägerin gegen seinen oder ihren Willen zu zwingen, mehr Wild zu erlegen. Regelmäßig hat ein pachtender Jäger oder eine pachtende Jägerin kein Interesse, den Wildbestand derart abzusenken, dass eine Verjüngung des Waldes ohne Schutzmaßnahmen möglich ist. „Das Problem mit den Jagdpächtern ist systemimmanent“ (Quelle: „Lösungsansätze im Forst-Jagd-Konflikt“, 2020, S. 49, Herausgeber: Deutscher Jagdverband).

Vor diesem Hintergrund bietet der Waldbesitzer-Begehungsschein eine niedrigschwellige und unbürokratische Möglichkeit, vor Ort vorhandene Interessenkonflikte lokal zu überwinden.

Absätze 1, 4 und 5

Der Waldbesitzer-Begehungsschein ist ein Instrument für sich und unterscheidet sich von anderen Jagderlaubnissen dadurch, dass die bzw. der Jagdausübungsrechte die Jagdausübung durch die jeweiligen Waldbesitzenden zu dulden hat. Ihm oder ihr kommt eine Entscheidung oder Gestaltung darüber nicht zu. Im Gegenzug geht die Wildschadenshaftung von den Jagdausübungsberechtigten auf die Waldbesitzenden über. Damit verfügt der Waldbesitzer oder die Waldbesitzerin oder die von ihm oder ihr beauftragten Personen über die uneingeschränkte Möglichkeit, die Jagd auf ihren Waldgrundstücken auszuüben oder ausüben zu lassen. Für

die Bejagung der Wildart Rotwild muss entweder der oder die Jagdausübungsbeauftragte oder die untere Jagdbehörde dem Waldbesitzer oder der Waldbesitzerin mitteilen, wie viele Tiere der Abschussplan für die Bejagung offenhält.

Absatz 2

Ein Waldbesitzer oder eine Waldbesitzerin mit mindestens drei Hektar zusammenhängendes Waldeigentum verfügt über die rechtliche Voraussetzung, einen Waldbesitzer-Begehungsschein zu erlangen. Der Waldbesitzer-Begehungsschein umfasst dabei die vollen betroffenen Flurstücke, auch wenn diese nicht nur aus Wald bestehen.

Die Jagdgenossenschaften führen bereits jetzt ein digitales Flächen- und Mitgliederkataster beziehungsweise sind durch § 11 Absatz 8 gehalten, bis 2026 eines einzuführen. Dieses Kataster haben die Flurstücke als kleinste, eindeutig zuordenbare Einheit. Für die Verständigung vor Ort ist es daher zweckmäßig, sich an der besitzspezifischen Flurstücksgeometrie zu orientieren und nicht neue Grenzen beispielsweise entlang einer Wald-Feld-Kante zu definieren.

Die Größe einer Jagdfläche steht in keinem Zusammenhang mit der Sicherheit bei der Jagdausübung. Bei jeder Schussabgabe muss der Jäger oder die Jägerin sicherstellen, dass die Kugel einen Kugelfang (nur der gewachsene Boden) erreicht. Das allein ist der Maßstab für eine sichere Jagd. Gerade in dicht besiedelten Bereichen muss der Jäger oder die Jägerin immer und zu jeder Zeit mit Dritten rechnen (Erholungssuchende, Wanderer, Reiter etc.). Er oder sie kann und darf bei der Schussabgabe daher nur so weit schießen, wie er oder sie überblicken kann. Die Größe des Jagdgebietes ist dabei irrelevant, da sie an sich nicht einen sicheren Schuss garantiert.

Schon seit jeher ist es üblich, dass Jagdausübungsberechtigte revierlose Jäger oder Jägerinnen (Mehrheit der Jäger und Jägerinnen) über Jagderlaubnisscheine (umgangssprachlich: Begehungsscheine) an der Jagd beteiligen. In der Verwaltungsjagd des Landesbetriebes Forst Brandenburg und in vielen anderen Jagdbezirken ist dies gängige Praxis. Die Jagderlaubnis wurde bislang im brandenburgischen Jagdrecht geregelt. Eine Untergrenze für die Flächengröße existierte nicht. Oftmals sind nur kleine Flächen mit wenigen Hochsitzen Gegenstand der Jagderlaubnisscheine. Nicht selten werden von den Jagdausübungsberechtigten mehrere Jagderlaubnisscheine erteilt.

Die bei Weitem häufigste Jagd in Brandenburg dürfte die Ansitzjagd sein. Dabei ist es die Regel, dass der Jäger oder die Jägerin sich einen Ansitzplatz für einen bestimmten Zeitraum aussucht, diesen ausgerüstet anfährt oder anläuft, vor Ort ggf. nach Art und Eignung eine jagdliche Einrichtung bezieht und auf das Wild zum Zwecke der Erlegung wartet. Die Reichweite der jagdlichen Wirkung wird, in dem hier betrachteten Sinne, dabei vor allem durch die Sichtverhältnisse und die schießpraktischen Fähigkeiten des Schützen oder der Schützin, aber natürlich auch von den Gefahrenpotentialen der Umgebung beeinflusst. Ein Ansitz in Nähe von Wohngebäuden in Siedlungsnähe ist sicher anders zu beurteilen als eine Jagd Gelegenheit in der Mitte eines Truppenübungsplatzes. Allerdings ist allen Ansitzen, wie auch allen anderen Jagdarten mit Schusswaffen, gemeinsam, dass die Schussabgabe immer eine Gefahr darstellt und deshalb immer auch eine gesteigerte Besonnenheit und Vorsicht vom Schützen oder von der Schützin erfordert, egal ob dieser in einer Naturverjüngung mit 20-30 Meter Sichtweite sitzt oder auf der Kanzel im Feld, wo

er auf 360° mehrere hundert Hektar abgeerntete Felder betrachten kann. Ohne einen Kugelfang, der nur aus dem gewachsenen Boden bestehen darf, ist eine Schussabgabe in keinem Fall zulässig.

Auf den richtigen Umgang mit diesen unterschiedlichen Situationen werden Jäger und Jägerinnen seit Jahrzehnten hin ausgebildet. Diese Ausbildung fruchtet auch, denn Unfälle durch Jagdwaffengebrauch sind im Vergleich zu den zigtausenden Schussabgaben jedes Jahr extrem selten. Es ist auch keine Häufung von derartigen Unglücken in der Nähe von Siedlungen oder in stark frequentierten Stadtwäldern bekannt, weil mit wachsendem Gefahrenpotential auch die angemessene Vorsicht der Jäger und Jägerinnen, zum Beispiel in der Auswahl der Jagdorte oder der Jagdzeitpunkte, steigt. Obwohl die Ansitzjagd i. d. R. alleine und ohne Absprache mit umgebenden Jägern und Jägerinnen von Ansitzeinrichtungen direkt an den Reviergrenzen aus, sind auch hier keine erhöhten Unfallzahlen bekannt, die speziell von der unkoordinierten Besetzung von – auch und gerade an den Reviergrenzen stehenden – Ansitzeinrichtungen herrühren würden. Diese Gefahren werden offenkundig von „normal“ ausgebildeten Jägern und Jägerinnen beherrscht, obwohl nicht selten gerade entlang von Jagdreviergrenzen viele Ansitzeinrichtungen stehen. So gesehen bestehen keine weiterreichenden Anforderungen bezüglich Sicherheit und Ordnung an kleine Jagdflächen.

Weitere Indizien zur Beantwortung der Frage nach einer sicheren Mindestgröße liefern die Auswertungen zu den üblichen Jagdentfernungen beim Erlegen von Schalenwild. Hierzu können die Daten aus den einschlägigen Untersuchungen von Gremse/Rieger (Ergänzende Untersuchungen zur Tötungswirkung bleifreier Geschosse, 2012) Hinweise geben. Dabei wurde an einer erheblichen Zahl an Erlegungen (ca. 11.000 Stück) belegt, dass rund 80 Prozent der Erlegungen auf eine Entfernung von bis zu 100 Meter erfolgen, und bis 50 Meter immerhin noch rund 30 Prozent der Fälle. Um es bildhaft zu verdeutlichen, reichte in 80 % der Erlegungen die Fläche eines Fußballfeldes (DFB-Standard 105 x 68 Meter = 0,7 Hektar) aus, um jagdlich erfolgreich zu sein und ohne die eigene Jagdfläche verlassen zu müssen. Noch deutlicher sind die Hinweise auf eine Mindestgröße einer Jagdfläche, wenn man von Martin et al. (Hunting of roe deer and wild boar in Germany: Is non-lead ammunition suitable for hunting, 2017) sich die gemessenen Fluchtstrecken von beschossenem Wild vergegenwärtigt. Demnach werden zirka 60 Prozent der beschossenen Stücke ohne anschließende Fluchtstrecke angegeben, mit einer maximalen Fluchtstrecke von 20 Meter werden schon 80 Prozent der untersuchten Erlegungen beziffert. Das heißt, werden auf einer Fläche eines Fußballfeldes bei der Erlegung ein sehr hoher Teil der Stücke innerhalb der Jagdbezirksgrenzen zur Strecke kommen. Dabei darf nicht ausgeblendet werden, dass auch bei großen Jagdbezirken es in der Praxis nicht selten zu Schüssen an den Grenzen kommen dürfte, weil dort, wie oben geschildert, nicht selten zahlreiche Ansitzeinrichtungen positioniert sind. Daraus folgt, dass eine Untergrenze für eigenverantwortliche Kleinjagdbezirke eine sinnvolle Größe von einem Hektar besitzen könnte. Wenn die Randeffekte auf unter 20 Prozent minimiert werden sollen, ist eine Flächengröße von zwei bis drei Hektar jagdpraktisch mehr als vertretbar.

Absatz 3

Der Waldbesitzer-Begehungsschein entsteht zum Beginn eines folgenden Jagdjahres, wenn bis spätestens zum 1.10. des Vorjahres eine entsprechende Anzeige gegenüber dem bzw. der Jagdausübungsberechtigten erfolgt ist. Sind mehrere Jagdausübungsberechtigte vorhanden, genügt die Anzeige gegenüber einem bzw.

einer Jagdausübungsberechtigten. Die Anzeige muss zur Nachvollziehbarkeit Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück enthalten. Für jedes Jagdjahr ist eine neu-erliche Anzeige erforderlich. Waldbesitzenden steht es frei, ihre Jagdbefugnis auch auf Dritte zu übertragen.

Absatz 4

Die Jagdausübung durch die Waldbesitzenden verringert die jagdlichen Möglichkeiten des bzw. der Jagdausübungsberechtigten. Gleichzeitig geht die wesentliche jagdliche Einflussnahme von den Jagdausübungsberechtigten auf die Waldbesitzenden über. Aus diesem Grunde soll der bzw. die Jagdausübungsberechtigte von der Wildschadenshaftung freigestellt werden. Gleichzeitig ist ihm bzw. ihr durch die anteilige Zahlung der Jagdpacht der Fruchtgenuss zu entschädigen, da der Waldbesitzer oder die Waldbesitzerin das erlegte Wild für sich behalten kann. Die Überlassung des vom Waldbesitzer bzw. der Waldbesitzerin oder seinen beauftragten Jägern und Jägerinnen erlegte Wild an den bzw. die Jagdausübungsberechtigten ist nicht praktikabel und zweckmäßig. Zum einen führt dies mit Blick auf die verderbliche Ware Wild zu einer sehr engen zeitlichen Abstimmung, die nicht immer gegeben ist. Zum anderen ist der bzw. die Jagdausübungsberechtigte nicht immer in der Lage, das zum Erlegungszeitpunkt angelieferte Wild zeitnah zu vermarkten, da ihm bzw. ihr die jagdlichen Aktivitäten des Waldbesitzers oder der Waldbesitzerin nicht bekannt sind.

Da der bzw. die Jagdausübungsberechtigte verpflichtet ist, eine Streckenliste zu führen, muss der Waldbesitzer oder die Waldbesitzerin das erlegte Wild dem bzw. der Jagdausübungsberechtigten anzeigen oder kann über einen eigenen Online-Zugang die Streckenmeldung selbst tätigen.

Zu § 11 Jagdgenossenschaften

Die bisherigen Regelungen aus dem Jagdrecht zur Organisation der Jagdgenossenschaften werden im Wesentlichen aus dem bisherigen Jagdrecht übernommen.

Absatz 3

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt die Jagdgenossenschaft nach außen. Wird das Jagdausübungsrecht verpachtet tritt der Vorstand der Jagdgenossenschaft als Verpächter auf und muss die Interessen der Jagdgenossenschaft vertreten. Ist ein Vorstandsmitglied zugleich Pächter oder Pächterin, so sind Interessenkonflikte unvermeidbar und es kommt darüber hinaus zu Insichgeschäften, die unzulässig sind.

Absatz 8

Zur Verwaltung einer Jagdgenossenschaft ist ein Kataster erforderlich, aus dem die Eigentümer und ihre Flächen hervorgehen. Sinnvollerweise wird dies elektronisch geführt. Zur Führung eines digitalen Jagdkatasters sind entsprechende Flächendaten erforderlich. Das Land stellt die hierfür erforderlichen Daten bereit. Die Geodaten sind für die Jagdgenossenschaften im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) abrufbar. Nur die Jagdgenossenschaften kennen die Lage ihrer Flächen. Sie sollen daher verpflichtet sein, diese elektronisch den unteren Jagd-

behörden zur Verfügung zu stellen. Die unteren Jagdbehörden benötigen zur effizienten Durchführung ihrer Aufgaben Kenntnis über die Lage der Flächen der jeweiligen Jagdgenossenschaften.

Absätze 9 bis 10

Die bisherigen Regelungen aus dem Landesjagdrecht haben sich bewährt und werden übernommen.

Absatz 11

Bislang regelten die Satzungen das Ende der Amtsgeschäfte der Jagdvorstände sehr heterogen. Mit der gesetzlichen Verankerung einer maximalen Amtszeit des Jagdvorstandes wird landesweit vereinheitlicht kargestellt, wie lange eine Amtszeit maximal dauern kann.

Absatz 12

Die Forstbetriebsgemeinschaft verfügt über einen Vorstand, der ihre Mitglieder vertritt. Dieser soll ihre Mitglieder auch in den Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft vertreten dürfen. Darüber hinaus regeln einige Satzungen von Jagdgenossenschaften, dass Vertreter nur eine bestimmte Anzahl von Eigentümern und Eigentümerinnen auf der Mitgliederversammlung vertreten dürfen. Im Falle einer Forstbetriebsgemeinschaft soll diese gesetzliche Regelung Vorrang genießen, weil die Arbeit und Funktion von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen im öffentlichen Interesse liegen.

Zu § 12 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

Auf Flächen, auf denen die Jagd aus Gründen der Sicherheit und öffentlichen Ordnung grundsätzlich nicht mit der Zweckbestimmung der Flächennutzung im Einklang steht, ruht die Jagd. Eine reguläre Bejagung ist daher nicht möglich. Sie sind daher nicht Teil von Jagdbezirken.

Zu § 13 Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen

Die Bestimmungen dieses Paragraphen haben ihren Ursprung in einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 26. Juni 2012 (Beschwerdenummer 9300/07), wonach Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen unter bestimmten Umständen die Bejagung ihrer Grundflächen nicht zu dulden brauchen. Die Regelungen aus dem § 6a Bundesjagdgesetz wurden weitgehend übernommen. Eine Prüfung der Glaubhaftigkeit soll hingegen nicht erforderlich sein. Die Befriedung von Grundstücken führt zu einer fehlenden Wildregulierung auf diesen Flächen. Ein dadurch entstehender Populationsanstieg kann ein regulierendes Eingreifen – etwa aufgrund übermäßiger Wildschäden oder einer Seuchengefahr – erforderlich machen. Widerspruch und Klage gegen die behördliche Entscheidung regulierend zu jagen, haben keine aufschiebende Wirkung, da ansonsten die erforderliche Gefahrenprävention nicht gewährleistet werden könnte.

Mit Bezug auf Absatz 2 Nummer 4 sind auch die Belange der Wasserwirtschaft unter die sonstigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu subsumieren.

Zu § 14 Stadtjägerinnen und Stadtjäger

Absatz 1

Stadtjägerinnen und Stadtjäger haben die vorrangige Aufgabe, zwischen den Belangen des Wildes und den Ansprüchen von Eigentümern und Eigentümerinnen befriedeter Bezirke zu vermitteln. Im Wesentlichen steht hier die Aufgabe, den Eigentümern und Eigentümerinnen durch Aufklärung und Beratung Wege aufzuzeigen, mit dem Vorkommen von Wild in der Nachbarschaft umzugehen. Da eine Bejagung in befriedeten Bezirken nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, kommt präventiven Maßnahmen gegen Schäden eine zentrale Rolle zu (z. B. bauliche Maßnahmen, Umgang mit Komposthaufen). Allerdings können jagdliche Maßnahmen notwendig sein, daher ist die Jagdausübung in befriedeten Bezirken nicht kategorisch ausgeschlossen. Hierzu bedarf es im Regelfall der Zustimmung der Eigentümer und Eigentümerinnen. In besonderen Fällen ist die Stadtjagd auch zulässig, ohne dass der Eigentümer oder die Eigentümerin zugestimmt hat. In diesen besonderen Fällen im öffentlichen Interesse ist die Stadtjagd nicht nur zulässig, sondern auch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unbedingt erforderlich. Diese kann nicht von der Zustimmung der Eigentümer oder der Eigentümerinnen abhängig gemacht werden.

Absatz 2

Der Einsatz von Stadtjägern und Stadtjägerinnen obliegt den Kommunen für ihr jeweiliges Gebiet. Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe, wenn ein Handlungsbedarf erkannt wird. Die Kommunen entscheiden über Einsatz und Aufgabenspektrum der Stadtjäger und Stadtjägerinnen. Da die Aufsicht über die Jagd auch in befriedeten Bezirken den unteren Jagdbehörden obliegt, sind diese vor Beginn der Stadtjagd entsprechend zu informieren.

Absatz 3

Setzt die Gemeinde keine Stadtjäger oder Stadtjägerinnen ein und ist dennoch Handlungsbedarf erkennbar, kann die untere Jagdbehörde Jagdscheininhabern und Jagdscheininhaberinnen, die über die Anerkennung als Stadtjäger oder Stadtjägerin nach Absatz 4 verfügen, bestimmte Jagdhandlungen genehmigen.

Absatz 4

Der Begriff Stadtjäger bzw. Stadtjägerin ist geschützt. Er ist an den Besitz eines Jagdscheines geknüpft und bedarf der Anerkennung. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Stadtjäger und Stadtjägerinnen über eine gewisse Sachkunde verfügen (Tierschutzaspekt) und im Umgang mit Menschen in Konfliktsituationen geschult sind.

Absatz 5

Einheitliche Prüfungsstandards sollen sicherstellen, dass die Stadtjäger und Stadtjägerinnen im Land Brandenburg über bestimmte und vergleichbare Ausbildungen und Kenntnisse verfügen.

Zu § 15 Jägerprüfung, Falknerprüfung, Jagdschein

Der Gesetzgeber macht von seiner Möglichkeit gemäß § 15 Absatz 5 Bundesjagdgesetz Gebrauch und ermächtigt die Landesregierung eine Jägerprüfungsverord-

nung zu erlassen. Die Rechtsverordnungen zur Jägerprüfung (JPO) vom 28. Februar 2007 (GVBl. II/07, Nr. 04, S. 39) sowie die Falknerprüfungsordnung (FPO) vom 14. September 2005 (GVBl. II/05, Nr. 28, S. 492) gelten weiterhin.

Absatz 5

Im Rahmen der Erteilung von Jagdscheinen prüft die untere Jagdbehörde die waffenrechtliche Zuverlässigkeit der antragstellenden Personen. Die Waffenrechtsänderung im Jahr 2003 hatte die Angleichung von jagd- und waffenrechtlichen Regelungen zum Ziel. Um die gleiche Prüftiefe wie die Waffenbehörden erreichen zu können, sind Auskünfte erforderlich, die derzeit nicht von den Jagdbehörden eingeholt werden können. Das Bundesrecht steht dem entgegen. Konkret handelt es sich aktuell um die Auskunft aus dem Erziehungsregister für Personen bis 24 Jahre (Jugendstrafrecht) und um die Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltlichen Verfahrensregister. Eine auf Dauer angelegte Zusammenarbeit mit den Waffenbehörden ist notwendig, damit Jagdscheine rechtssicher erteilt werden können. Eine eigenständige Regelung auf Landesebene ist auf Grund des abweichungsfesten Rechts der Jagdscheine nicht möglich. Eine landesrechtliche gesetzgeberische Kompetenz besteht im Bereich der Zuständigkeiten zur Erledigung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung. Diese soll durch die Rechtsverordnung ausgefüllt werden.

Zu § 16 Jagdabgabe

Eine Jagdabgabe soll erhoben werden. Die Förderung aus Mitteln der Jagdabgabe kommt den genannten Zwecken zugute. Darüber hinaus sollen Projekte gefördert werden, die dem Gesetzeszweck dienen und gleichzeitig aufgrund ihres Umfangs nicht von einzelnen Jägern und Jägerinnen oder Vereinen finanziert werden können. Hierin liegt die Notwendigkeit begründet, eine zweckgebundene Abgabe von den Jagdscheininhabern und Jagdscheininhaberinnen zu verlangen.

Absatz 1

Die hier genannten Regelbeispiele machen deutlich, dass Fördergegenstand der Jagdabgabe nur sein kann, was dem Zweck und der Umsetzung des Gesetzes dient und regelmäßig nicht von beschränkten Personenkreisen zu leisten ist.

Zu § 17 Sachliche und örtliche Verbote

Absatz 1

Nummer 1

Das hier verankerte Verbot der Verwendung bleihaltiger Munition umfasst die sogenannten und entsprechend deklarierten „bleifreien“ Patronen im Handel. Chemische Spurenanteile von Blei in der Legierung sind hiervon nicht umfasst.

Nummer 2

Die Verwendung der hier verbotenen Munitionsarten bietet nicht in jedem Fall die Gewähr einer tierschutzgerechten Tötung des Schalenwildes beziehungsweise nicht die Möglichkeit einer erfolversprechenden Nachsuche. Sie soll daher als Alternative zu bewährter Büchsenmunition nicht zur Anwendung kommen. Einzige Ausnahme bildet der Schrotschuss als Fangschuss. Hierbei ist eine Situation zu

verstehen, bei der das kranke oder verletzte Wild auf naher Distanz getötet werden kann. Dies ist mit Schrotmunition tierschutzgerecht möglich.

Nummer 3

Büchsenmunition mit dieser Leistungsuntergrenze haben sich über viele Jahrzehnte bei der tierschutzgerechten Jagd auf Rehwild bewährt.

Nummer 4

Büchsenmunition mit dieser Leistungs- und Kaliberuntergrenze haben sich über viele Jahrzehnte bei der tierschutzgerechten Jagd auf Schalenwild (außer Rehwild) bewährt.

Nummer 5

Das Leistungsvermögen der handelsüblichen Kurzwaffenpatronen sowie die Reichweite und Zielgenauigkeit von Kurzwaffen ist denen von Langwaffen regelmäßig unterlegen. Bei der regulären Jagdausübung sollen sie daher keine Anwendung finden. Ausnahme bilden hier der Fangschuss sowie die Bau- und Fallenjagd. Hier sind die Bedingungen derart verschieden, sodass die genannten Nachteile nicht zum Tragen kommen. Beim Fangschuss erfolgt die Schussabgabe auf kurze Distanz auf ein sich nicht schnell bewegendes Ziel. Bei der Bau- und Fallenjagd wird keine leistungsstarke Munition benötigt.

Nummer 6

Die Nachtjagd soll auf die Wildart Schwarzwild beschränkt bleiben, um dem übrigen Wild zumindest während der Nachtzeit Ruhe vor der Jagdausübung zu gewähren. Es ist bekannt, dass die Jagdausübung eine nicht unwesentliche Störgröße beim Wild darstellt.

Nummer 7

Fangen und Töten von Federwild unterliegt den Regelungen der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG. Die in Artikel 8 verbotenen Mittel, Einrichtungen und Methoden sind in Anhang IV konkret aufgeführt. Bisher ist der Katalog im § 19 Bundesjagdgesetz ins nationale Recht umgesetzt worden. Der Landesgesetzgeber setzt nun die Verbotstatbestände für die Vögel mit Jagdrecht direkt um.

Nummer 8

Um die Scheu des Wildes nicht auf Luft-, Kraft- oder Wasserfahrzeuge zu übertragen, soll die Jagd aus diesen Fahrzeugen ausgeschlossen werden. Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen sind nicht immer in der Lage, verletztes Wild rasch durch einen Fangschuss zu erlösen. In diesen Fällen soll das Genehmigungsverfahren sicherstellen, dass Belange des Tierschutzes gewahrt bleiben, beispielsweise durch die Auflage, eine Begleitperson mitzuführen.

Nummer 9

Bei der Jagd mit Hunden ist zwischen stöbern und hetzen zu unterscheiden. Stöberhunde sind aufgrund ihrer Körpergröße und der angezüchteten Eigenschaft,

während der Verfolgung des Wildes auf der Fährte zu bellen („Spurlaut“), regelmäßig nicht in der Lage, gesundes Wild einzuholen und zu greifen, da das Wild durch den anhaltenden Belllaut des Hundes im Vorteil ist. Hunde die hetzen, bringen aufgrund ihrer Körpergröße (Schnelligkeit) diese Voraussetzung mit. Kommt hinzu, dass sie nicht spurlaut sind, verfügen sie über die Möglichkeit, das Wild zu hetzen. Ihr Einsatz bei gesundem Wild ist tierschutzwidrig und damit verboten, weil gehetztes Wild vermeidbaren Leiden ausgesetzt wird.

Nummer 10

Der Nutzen von Wildquerungshilfen (Grünbrücken und entsprechende Unterführungen) über Verkehrswege hängt maßgeblich davon ab, dass das Wild sie benutzt. Die Jagdausübung in der Nähe von Grünbrücken kann dazu führen, dass das Wild diesen Bereich meidet. Da der Nutzung von Querungshilfen eine überregionale Bedeutung besitzt, ist eine Beschränkung der Jagdausübung im nahen Umfeld der Anlage verhältnismäßig.

Nummer 11

Die Jagd am Fuchs- oder Dachsbau kann immer dazu führen, dass einem eingeschlossenen Hund geholfen werden muss. Das geht nur, in dem der Hund aus den Tiefen des Baus ausgegraben wird. Damit werden zumindest Teile der Bauten wenn nicht sogar der gesamte Bau zerstört. Dieser Eingriff steht in keinem Verhältnis zum regelmäßigen Nutzen der Jagd auf diese Baubewohner.

Absatz 2

Die sachlichen Verbote in Absatz 1 heben auf den Regelfall der Jagdausübung im Land Brandenburg ab. Es sind eine Reihe von Situationen denkbar oder eben nicht im Voraus absehbar, die Maßnahmen mehr oder minder kurzfristig erforderlich machen, die eine Ausnahme von den Verboten rechtfertigen.

Es sind Einzelfälle möglich (Stadtjagd, akute Wildschadenssituationen) bei denen mit Ausnahmegenehmigungen auf besondere Situationen reagiert werden muss. Der Unterschreitung von Mindestenergiewerten kann bei der Stadtjagd eine Rolle spielen. Die Aufhebung des Nachtjagdverbotes kann in Einzelfällen das Mittel der Wahl sein, um einer besonderen Wildschadenssituation zu begegnen.

Absatz 3

Die Regelung des § 20 Absatz 1 Bundesjagdgesetz ist bewährt und wird übernommen. Eine Einschränkung der Jagd erfolgt grundsätzlich an Orten, an denen andere öffentliche Belange Vorrang genießen. Hier kommen beispielsweise Friedhöfe (so weit auf diesen befriedeten Flächen die Jagdausübung erlaubt worden ist) oder Gedenkstätten in der Landschaft Frage.

Die Sicherheit bei der Jagdausübung steht über allem und ist in jedem Einzelfall vorrangig. Hier gelten die einschlägigen Vorschriften der Berufsgenossenschaft.

Zu § 18 Jagdgatter

Absatz 1

Wild kennzeichnet die Besonderheit, dass es sich ihren Lebensraum frei suchen kann. Das unterscheidet es vom Vieh. Daher verliert Wild eine entscheidende Eigenschaft, wenn es eingegattert gehalten wird. Es widerspricht dem Grundgedanken der Jagd auf Wild, wenn sie in einem Gatter ausgeübt wird. Einzige Ausnahme bildet hier die Ausbildung von Jagdhunden an lebenden Wildschweinen, die nur in einem Gatter möglich ist und nicht der Erlegung des Wildes dient.

Absatz 2

Dem Verständnis nach Absatz 1 kann in Gattern, in denen zu landwirtschaftlichen Zwecken Tiere gehalten werden, die nach § 5 dem Jagdrecht unterliegen, keine Jagd ausgeübt werden. Es handelt sich nicht um Wild, weil ihm eine wesentliche Eigenschaft fehlt, sich frei zu bewegen und nicht eingesperrt zu sein. Jagdrechtliche Vorschriften kommen hier nicht zur Anwendung. Eingedrungenes Wild in Kulturzäunen hingegen bleibt Wild.

Zu § 19 Fangjagd

Absatz 1

Die Fallenjagd unterscheidet sich von der Jagd mit dem Gewehr dadurch, dass keine unmittelbare Einflussmöglichkeit des Jägers oder der Jägerin auf das gefangene Wild besteht. Der Fallenfang muss daher technisch so gestaltet werden, dass die Tierschutzbelange unbedingt sichergestellt sind und keine Gefahren für Dritte von der Falle ausgehen können.

Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die Ansprüche im Absatz 1. Fehlfänge lassen sich sicher nur vermeiden, wenn das Wild lebend gefangen wird. So ist sichergestellt, dass vor der Tötung eine zweifelsfreie Ansprache der Wildart und eine Freilassung bei Fehlfängen möglich ist. Lebendfallen müssen so fangen, dass das Wild nicht verletzt wird.

Absatz 3

Es ist bekannt, dass der Aufenthalt des gefangenen Wildes in der Falle eine große Belastung für das gefangene Tier darstellen kann. Daher ist der Zeitraum zwischen Fang und Erlegung so kurz wie möglich zu halten. Hierbei sind technische Lösungen auf dem Markt, die den Fang der Falle anzeigen. Der verantwortliche Fallenbetreiber oder die verantwortliche Fallenbetreiberin hat nach dem Fang unverzüglich die Erlegung vorzunehmen.

Absatz 4

Die Anzeige für den Betrieb eines Schwarzwildfangs umfasst mindestens folgende Angaben: Name des Fallenbetreibers bzw. der Fallenbetreiberin mit Jagdscheinnummer, Einsatzort (Jagdgebiet oder Grundstück im befriedeten Bezirk), Bauart der Falle und Angabe weiterer Fallenbetreiber bzw. Fallenbetreiberinnen.

Absatz 5

Die Rechtsverordnungsermächtigung ist erforderlich, um die Details zum Fallenfang entsprechend der tierschutzrechtlichen und technischen Anforderungen zu präzisieren. Dabei sind auch die Standards nach dem "Agreement on Humane Trapping

Standards“ (Übereinkommen über internationale humane Fangnormen - AIHTS) zu berücksichtigen.

Absatz 6

Eine Übergangsregelung für bereits im Einsatz befindliche Fallentypen von Lebendfangfallen ist für den genannten Zeitraum verhältnismäßig und mit einer Fristsetzung versehen worden.

Zu § 20 Meldepflicht

Absatz 1

Bei einem Zusammenstoß zwischen einem Kraftfahrzeug und Wild ist immer davon auszugehen, dass das Wild entweder getötet oder verletzt wird. Aus Gründen des Tierschutzes ist verletztes Wild immer nachzusuchen. Hierfür muss der bzw. die Jagdausübungsberechtigte Kenntnis vom Unfall erhalten.

Absatz 2

Verletztes Wild muss unverzüglich von seinem Leiden erlöst werden. Dazu ist eine Meldepflicht für gefundenes oder verletztes Wild geboten. Bei verletztem Wild können Tierseuchen die Ursache sein. Es ist daher auch aus dieser Hinsicht von Bedeutung, die Funde zu melden. Für bereits verendetes Wild wird keine Meldepflicht mehr vorgesehen. Die Regelungen zur Prävention von Tierseuchen aus dem Tiergesundheitsgesetz finden Anwendung. Einer eigenständigen jagdrechtlichen Regelung bedarf es nicht.

Zu § 21 Abschussregelung

Absatz 1

Die Bejagung des Wildes unterliegt zwei wichtigen Prämissen. Zum einen ist sie so (intensiv) durchzuführen, dass eine ordnungsgemäße Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft gewährleistet ist. Dabei sind die Wildschäden das Maß der Dinge. Auf der anderen Seite darf durch die Jagdausübung die Wildtierpopulation nicht gefährdet werden. Maßstab hierfür ist die Rote Liste der gefährdeten Arten.

Absatz 2

Die Höhe der Schalenwildbestände ist maßgeblich für die Höhe der Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft. Die Schalenwildstrecken haben sich für das Gebiet des Landes Brandenburg in den vergangenen rund 60 Jahren mindestens vervierzehnfacht. Gleichzeitig ist der Wald nicht mehr in der Lage sich flächig natürlich und ohne Schutzmaßnahmen zu verjüngen. Daher soll beim Abschuss des Schalenwildes ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass eine entsprechende Anzahl erlegt wird.

Absatz 3

In Absatz 3 wird die Zielsetzung für die Abschussregelung für den Wald spezifiziert. Maß für angepasste Schalenwildbestände ist demnach ein sich natürlich und ohne Schutzmaßnahmen verjüngender Wald. Das schließt alle Baum- und Straucharten sowie die krautigen Pflanzen ein. Nur so kann sich der Wald als Ökosystem und

klimastabil entwickeln. Der Fokus auf nur wenigen Baumarten wird den heutigen Ansprüchen an den Wald nicht mehr gerecht. Waldinventuren sowie die Einschätzung der unteren Forstbehörde sollen als Weiser für die Zielerreichung dienen.

Absatz 4

Rotwild reagiert auf eine Unterbejagung wie alle übrigen Wildarten mit einem Populationsanstieg, der sich an anhaltend hohen Strecken erkennen lässt. Seine Eigenart, sich bei zunehmender Populationsdichte zu Rudeln zusammenzuschließen, trägt dazu bei, die Konflikte in Bezug auf Wildschäden vor Ort zu erhöhen. Dennoch soll sich auch das Rotwild seinen Lebensraum in Brandenburg von allein suchen können und dürfen. Auf die Einrichtung von besonderen Rotwildgebieten verzichtet daher das Land Brandenburg im Gegensatz zu anderen Bundesländern. Allerdings reagiert Rotwild empfindlicher auf Störungen und benötigt als ziehende Art größere Lebensräume als beispielsweise das Rehwild. Für den genetischen Austausch ist eine freie Wanderung des Wildes unerlässlich.

Gleichzeitig divergieren die Einschätzungen zur Lage des Rotwildes erheblich. Während meist aus Jägerkreisen das Rotwild häufig als bedrohte Art eingeschätzt wird („Wir müssen aufpassen, dass wir es nicht ausrotten“ Zitat in MOZ nach Präsident Landesjagdverband Brandenburg e. V. am 29.2.2020), sprechen die seit Jahrzehnten steigenden und historisch auf einem Rekordniveau befindlichen Rotwildstrecken für eine sehr hohe Population in Brandenburg. Wenn über Wild gesprochen wird, wird meist das Rotwild gemeint. Das Rotwild beziehungsweise der Rothirsch dürfte im prioritären Interesse vieler Jäger und Jägerinnen stehen. Logos, Hefeschauen und Jagdberichte haben den Rothirsch meist im Fokus der Betrachtungen. Vor diesem Hintergrund genießt das Rotwild von allen Wildarten eine besondere Aufmerksamkeit und Wertschätzung, obwohl anderes Wild bereits seit langem auf der Roten Liste steht und tatsächlich bedroht ist (z. B. Rebhuhn).

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, soll für die Wildart Rotwild eine Abschussplanung vorgeschrieben werden. Sie soll helfen den bestehenden Ängsten um diese Wildart zu begegnen und Zweifel auszuräumen, dass eine Wildart ohne Abschussplan in Kürze bedroht sein würde, obwohl es allein den Jägerinnen und Jägern vor Ort obliegt, ob, was und wieviel erlegt wird. Die vielen Wildarten ohne Abschussplan sind hierfür der Beleg.

Absatz 5

Wild, das in seinem Bestand als gefährdet, stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht eingestuft worden ist (Rote Liste für gefährdete Arten auf Landes- oder Bundesebene) darf nur noch im Rahmen eines Abschussplanes bejagt werden oder ist gänzlich von der Jagd zu verschonen. Dies soll sicherstellen, dass die Abschusszahlen den Erfordernissen der Populationsentwicklung angepasst werden.

Über diese Interventionsmöglichkeit wird sichergestellt, dass sich der Populationszustand bedrohter Wildarten nicht durch die Jagd verschlechtert. Gleichzeitig wird nur dort regulierend vom Staat eingegriffen, wo Handlungsbedarf besteht. Die Entwicklung der Schalenwildbestände der letzten 60 Jahre lässt nicht erwarten, dass eine staatliche Einflussnahme erforderlich sein wird.

Absatz 6

Das Verfahren und die Inhalte für die Einführung von Abschussplänen nach den Absätzen 4 und 5 soll über eine Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu § 22 Invasive Arten

Die Regelung setzt die im Bundesnaturschutzrecht verankerten Managementmaßnahmen für Wildtierarten um, die den Status als invasive Art haben.

Zu § 23 Jagdzeiten

Absatz 1

Die Festlegung von Jagd- und Schonzeiten soll durch Rechtsverordnung geregelt werden. So wird gewährleistet, dass sie den Erfordernissen gemäß zeitnah angepasst werden können. Dies kann beispielsweise aufgrund § 21 Absatz 5 notwendig werden.

Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass Wild ausschließlich innerhalb der festgesetzten Jagdzeiten erlegt werden darf. Ausnahme ist hier regelmäßig die Erlegung von krankem oder verletztem Wild aus Gründen des Tierschutzes, um es von seinen Leiden zu erlösen sowie die Ausnahme nach § 33 Absatz 2.

Absatz 3

Die Erlegung von Wild innerhalb der Jagdzeiten entbindet nicht von der Pflicht, die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere zu schonen. In Literatur und Rechtsprechung ist ein Jungtier selbstständig geworden, sobald es sich eigenständig fortbewegen und sich selbst Nahrung beschaffen kann. Zur Aufzucht notwendig sind Elterntiere also solange, wie die Jungtiere ohne Elterntier nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer Gesundheit überleben würden.

Beim Schwarzwild endet die Aufzuchtphase dann, wenn die Frischlinge ihre Fellstreifen verloren haben.

Für Waschbären ist das Ende der Aufzuchtphase für Ende August anzunehmen. Sie beginnt Anfang März. Obwohl die Männchen nicht an der Aufzuchtphase beteiligt sind, sollten alle adulten Waschbären in diesem Zeitraum geschont werden, weil sie phänotypisch nicht zu unterscheiden sind.

Beim Marderhund sind beide Elternteile an der Aufzucht der Jungen beteiligt. Die Aufzuchtzeit dauert vom 1. Mai bis 31. Juli.

Für den Mink ist das Ende der Aufzuchtzeit mit Herbstbeginn anzusetzen, solange bleiben die Welpen bei der Mutter. Zwar beteiligt sich das Männchen nicht an der Aufzucht, ist jedoch phänotypisch kaum vom Weibchen zu unterscheiden, sodass auch diese in diesem Zeitraum zu schonen ist.

Absatz 4

Die hier festgeschriebene Ausnahmemöglichkeit von den Grundsätzen nach Absatz 2 ist erforderlich, um im Einzelfall höherrangige Güter zu schützen. Hierzu zählen die öffentliche Sicherheit und das Leben und die Gesundheit von Menschen.

Zu § 24 Schießleistungsnachweis

Das Tierschutzrecht macht für die Jagdausübung die Ausnahme, dass hier vor der Tötung des Wildes keine Betäubung durchgeführt werden muss. Das ist nur mit den Belangen des Tierschutzes vereinbar, wenn die Tötung mit der Schusswaffe durch einen Treffer der lebenswichtigen Organe herbeiführt wird. Treffer an anderen Körperteilen des Wildes führen nicht sofort zum Tod und verursachen vermeidbare Leiden und Schmerzen. Die Jägerinnen und Jäger müssen daher im Umgang mit der Schusswaffe sehr sicher und routiniert sein, gerade auch dann, wenn häufig nur wenige Stücke Wild im Jahr erlegt werden. Der Umgang mit der Schusswaffe erfordert regelmäßige Übung, um in jedem Falle treffsicher zu schießen. Diese Routine kann und darf nicht auf der Jagd erlangt werden, sondern ausschließlich auf einem Schießstand. § 24 soll sicherstellen, dass die Jäger vor der Jagdausübung bei Gesellschaftsjagden und der Jagd mit Schrot einen Schießleistungsnachweis erbringen, da bei diesen Jagdarten überwiegend auf sich bewegendes Wild geschossen wird. Hier sind die Anforderungen an die Schießfertigkeiten deutlich höher, als bei der Einzeljagd auf meist ruhig stehendes Wild.

Absatz 1

Der Schießleistungsnachweis ist jährlich zu erbringen und der Jagdleiterin oder dem Jagdleiter schriftlich vorzuweisen. Der Jagdleiter oder die Jagdleiterin einer Gesellschaftsjagd oder einer Jagd mit Schrot hat sicherzustellen, dass die an der Jagd teilnehmenden Schützinnen und Schützen über einen entsprechenden Schießleistungsnachweis verfügen. Die Übergangsfrist soll dazu dienen, dass zum einen eine entsprechende Rechtsverordnung erarbeitet werden kann und gleichzeitig die Schießstätten und Vereine als Ausrichter von Leistungsschießen sich auf diese Neuerung vorbereiten können.

Absatz 2

Die Kontrolle und Bestätigung der erbrachten Schießleistung obliegt den verantwortlichen Trägern der Schießstätten oder Vereinen als Ausrichter von Leistungsschießen.

Absatz 3

Die genauen Anforderungen an die Schießleistungsnachweise für Kugel und Schrot sollen in einer Rechtsverordnung beschrieben werden. Bestandteil der Verfahrensfestlegung ist auch die einheitliche Vorgabe eines Dokumentes für den Schießleistungsnachweis.

Zu § 25 Jagdhunde

Bei der Jagd ist der Einsatz von Jagdhunden aus praktischen und aus Gründen des Tierschutzes unverzichtbar. Sie stellen sowohl vor als auch nach dem Schuss eine tierschutzgerechte Jagd sicher. Aus diesem Grunde sind sie bei der Jagd bereitzuhalten, sodass sie bei Bedarf zum Einsatz kommen können.

Absatz 1

Jagdhunde haben ihre jagdliche Brauchbarkeit durch entsprechende Prüfungen nachzuweisen. Eine Rassezugehörigkeit ist dabei nicht entscheidend, sondern die

nachgewiesene Leistung. Der Nachsuche auf verletztes Wild kommt dabei ein besonderes Gewicht zu, da es hier besonders darum geht, das Wild von seinen Schmerzen und Leiden zu erlösen.

Absatz 2

Brauchbarkeitsprüfungen anderer Bundesländer werden vorbehaltlos in Brandenburg anerkannt, auch wenn die Voraussetzungen zur Erlangung der Brauchbarkeit in den Ländern unterschiedlich sind und nicht in jedem Fall denen vom Land Brandenburg entsprechen. Es ist davon auszugehen, dass in allen Bundesländern eine tierschutzgerechte Jagd mit brauchbaren Hunden durchgeführt wird. Vor diesem Hintergrund stellt die Anerkennung eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung dar und baut eine Hürde bei dem Einsatz von Hunden aus anderen Bundesländern ab.

Absatz 3

Diese Kontrollmöglichkeit stellt sicher, dass die Vorgabe nach Absatz 1 eingehalten wird.

Absatz 4

Die Kriterien für die Brauchbarkeit von Hunden für die Jagd sollen in einer Rechtsverordnung definiert werden. Des Weiteren soll das Verfahren der Prüfung festgelegt werden, um eine einheitliche Durchführung der Brauchbarkeitsprüfungen sicherzustellen. Die Jagdhundbrauchbarkeitsverordnung (JagdHBV) vom 14. September 2005 gilt weiterhin.

Auf Basis dieser Verordnungsermächtigung können weitere Verordnungen für die Brauchbarkeit von Hunden für die Jagd erlassen werden. Der jagdliche Einsatz zu speziellen Zwecken steht dabei im Mittelpunkt der Regelung, zum Beispiel für die Ausbildung und Prüfung von Kadaversuchhunden im Rahmen der Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen wie der Afrikanischen Schweinepest.

Zu § 26 Nachsuche

Absatz 1

Es ist die zentrale Pflicht der Jagdausübungsberechtigten, krankes oder verletztes Wild unverzüglich nachzusuchen und zu erlegen. Dieses Erfordernis aus Gründen des Tierschutzes darf nicht deswegen zurückstehen, weil Grenzen der Jagdausübungsberechtigung erst eine Abstimmung zwischen den Nachbarn erforderlich machen. Die Nachsuche auf Wild hat nach den hergebrachten Grundsätzen der Nachsuche zu erfolgen. Das kann auch bedeuten, dass mit einer Nachsuche aufgrund der besonderen Verletzung des Wildes erst zeitversetzt begonnen wird, um die Erfolgsaussichten zu erhöhen.

Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Verantwortung für eine Nachsuche bei der Jagdausübungsberechtigten oder beim Jagdausübungsberechtigten liegt, auf deren oder dessen Eigentum oder in deren oder dessen Jagdbezirk die Nachsuche begann. Eigentums- oder Jagdbezirksgrenzen stellen für den Verlauf der Nachsuche keinen Grund dar, die Nachsuche zu unter- oder abubrechen. Lediglich soll bei einer

Grenzüberschreitung versucht werden, den bzw. die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten zu informieren. Gelingt dies nicht ohne Verzug, ist dieser im Nachgang über die Nachsuche in Kenntnis zu setzen. Das Nachsuchengespann ist berechtigt, Jagdbezirks Grenzen mit geladenen Schusswaffen und Jagdhunden zu überqueren.

Absatz 3

Der Nachsuchenfürher oder die Nachsuchenfürherin (Hundefürherin oder Hundefürher) darf für die jagdbezirksüberschreitende Nachsuche Hunde und eine weitere Person mit Schusswaffen mitführen (Nachsuchengespann). Dies ist oft notwendig, um bei schwierigen Nachsuchen zum Erfolg zu kommen. Konflikte mit dem Jagdrecht sind hierbei nicht erkennbar. Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber wird vom Staat das Vertrauen entgegengebracht, mit Waffen umzugehen. Es ist daher abwegig anzunehmen, dass diese geschaffene rechtliche Möglichkeit für Nachsuchen dazu missbraucht werden könnte, um fremdes Jagdausübungsrecht zu verletzen.

Absatz 4

Erreicht das Nachsuchengespann das kranke oder verletzte Wild, so ist es unverzüglich von seinen Leiden oder Schmerzen zu erlösen, in dem es erlegt wird. Dabei kommt einer sicheren Schussabgabe der Vorrang zu.

Absatz 5

Diese Regelung klärt die Eigentumsfrage für den Fall, dass die grenzüberschreitende Nachsuche mit dem Erlegen des Wildes endet.

Absatz 6

Für den Fall, dass die Nachsuche über oder in befriedete Gebiete führt, ist ihre Fortsetzung zulässig und geboten. Der Aspekt des Tierschutzes, Wild unverzüglich von seinen Leiden und Schmerzen zu erlösen, soll den Vorrang vor dem Schutz privater Interessen genießen. Die Anwendung von Schusswaffen steht wieder unter dem Vorbehalt der sicheren Schussabgabe.

Absatz 7

Der Vorbehalt der Nachsuche innerhalb von Gebäuden durch den Eigentümer oder der Eigentümerin soll den Schutz der Privatsphäre sicherstellen. Allerdings ist die Zustimmung zu erteilen, wenn keine bedeutenden Belange (Privatsphäre, Sicherheit) gegen die Fortführung der Nachsuche vorhanden sind.

Zu § 27 Überjagen von Jagdhunden

Bei Gesellschaftsjagden im Wald kommt dem Jagdhundeeinsatz eine wichtige Bedeutung zu, um das Wild zu finden und vor die Schützinnen und Schützen zu treiben. Gleichzeitig kann es passieren, dass die Hunde beim Jagen die Grenzen des Jagdausübungsrechts passieren. Das ist nicht auszuschließen. Möchte man dies sicher vermeiden, müsste auf den Einsatz von Jagdhunden verzichtet werden. Das würde wiederum bedeuten, die Effektivität der Jagd stark zu mindern und die mit der Jagd verbundenen Ziele nicht zu erreichen.

Daher soll das sogenannte Überjagen von Jagdhunden in bestimmten und zahlenmäßig begrenzten Fällen vom Jagdnachbarn zu dulden sein.

Zu § 28 Anordnung zur zeitweiligen Regelung der Ausübung der Jagd

Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen den bisher geltenden Regelungen. Die im § 59 BbgJagdG enthaltenen Nummern 4 und 5 sind entfallen. Die übrigen Änderungen sind redaktionell.

Zu § 29 Wildseuchen

Für den Umgang mit Wildseuchen ist deren frühestmögliche Entdeckung der erste sehr wichtige Schritt. Die Jagdausübungsberechtigten sind daher verpflichtet, Anzeichen, die auf das Vorhandensein von Wildseuchen hinweisen, umgehend zu melden. Dabei kommen Verhaltensauffälligkeiten sowie Kadaverfunde in Frage. Die Anzeigepflicht gilt auch für Personen, die zur Jagdausübung befugt sind, ohne Jagdausübungsberechtigte zu sein. Auf die Regelungen im Tiergesundheitsgesetz zur Prävention und Bekämpfung einer Seuche im Wildbestand wird verwiesen.

Zu § 30 Wegerechte

In der Land- und Forstwirtschaft sind bei Weitem nicht alle Grundstücke eigenständig erschlossen. Es ist daher selbstverständlich und ohne Alternative, dass eine gegenseitige Duldung für die Mitbenutzung von Wegen oder Grundstücken zu deren Bewirtschaftung vorhanden ist, wenn man die flächige Bewirtschaftung der Flächen nicht in Frage stellen möchte. Spezialgesetzliche Regelungen sind hierfür nicht erforderlich. Da zu befürchten ist, dass dies bei der jagdlichen Nutzung derselben Grundstücke nicht gleichermaßen Konsens ist, soll dies hier klargestellt werden.

Zu § 31 Fütterung

Ein wesentliches Kennzeichen von Wild ist die Unabhängigkeit vom Menschen, gerade in Bezug auf die Nahrung oder Medikamente. Im Gegensatz zum Vieh kann und soll sich das Wild seine Nahrung und seinen Lebensraum selbst suchen. Der Eintrag von Energie in Form von Nahrung verschiebt das natürliche Gleichgewicht zwischen der Wildtierpopulation und seinem Lebensraum. Eine Zufuhr von Energie setzt Wild in eine gesteigerte Reproduktion um mit dem Effekt, dass die Balance zwischen Lebensraumkapazität und Populationsgröße weiter aus dem Gleichgewicht gerät.

Während bis Ende der 60er Jahre des 20. Jahrhunderts kein Fütterungsgetreide in den Mägen von Wildschweinen nachweisbar war, hat sich dies seitdem deutlich geändert. Europaweite Studien belegen den großen Einfluss von durch Menschen ausgebrachte Nahrung bei Wildschweinen (FOURNIER-CHAMBRILLON 1993, EISFELD und HAHN 1998, HOHMANN und HUCKSCHLAG, 2004, CELLINA 2008). Dabei machte das verfütterte Getreide zwischen 32 und 41 % des durchschnittlichen jährlichen Mageninhalts der untersuchten Wildschweine aus. Der Anteil von angebautem Getreide aus der Landwirtschaft beschränkte sich auf den nur wenige Wochen langen Zeitkorridor zwischen Reife und Ernte.

Es ist das Grundprinzip des Jagdrechts und Kernaufgabe der Jagdausübung, dass die Wildtierpopulation an den jeweiligen Lebensraum angepasst wird und nicht umkehrt.

Absatz 1

Jegliches Ausbringen von Futter für Wild ist verboten. Dabei spielt der Zweck der Ausbringung keine Rolle. Die Grenzen zwischen Anlocken mit Futter (KIRRUNG) und einer reinen Fütterung sind fließend. Verschiedene Studien belegen den enormen Fütterungseffekt von sogenannten „KIRRUNGEN“. Dabei stellt der für KIRRUNGEN bevorzugte Mais über viele Monate eine wesentliche Nahrungsquelle für Wild dar. Der mit der KIRRUNG angestrebte Zweck – die vereinfachte Erlegung – wird oftmals vom Fütterungseffekt überlagert. Gerade bei jungen Wildschweinen (Frischlingen) entscheidet das Körpergewicht im Frühjahr darüber, ob sie bereits mit einem Jahr geschlechtsreif werden und im Frühjahr selbst Nachwuchs zur Welt bringen. Durch das Füttern des Wildes wird der evolutionsbiologische „Flaschenhals“ Winter neutralisiert. Der seit Jahrzehnten ungebremste Anstieg der Schwarzwildstrecken – und damit auch der Schwarzwildpopulation – lassen nicht erkennen, dass die KIRRUNG das Mittel der Wahl für eine effektive Schwarzwildreduktion gewesen ist. Vielmehr belegen Studien, dass die flächendeckend betriebene KIRRJAGD vielmehr einen Teil des Problems darstellt.

Absatz 2

Natürliche oder naturnahe, gewachsene Äsungsflächen (Grünland/Wiesen) fallen nicht unter das Fütterungsverbot, auch wenn sie vom Menschen angelegt wurden. Hierzu zählen nicht Wildäcker.

Absatz 3

In Einzelfällen kann das öffentliche Interesse dem Fütterungsverbot vorgehen. Beispielsweise kommt hier die Fangjagd auf Schwarzwild in Frage, bei der es im Gegensatz zur KIRRJAGD oft gelingt, ganze Rotten einschließlich der Leitbache zu fangen und zu erlegen.

Absatz 4

In bestimmten Einzelfällen kann es aus übergeordneten Gründen notwendig sein, Wild Medikamente zu verabreichen. Das Verabreichen von Narkosemitteln zur Immobilisierung fällt unter diesen Genehmigungstatbestand. Die tierschutzrechtlichen Regelungen bleiben unberührt. In der Vergangenheit kamen Impfköder gegen die Tollwut beim Fuchs oder die Klassische Schweinepest bei Wildschweinen zum Einsatz.

Zu § 32 Aussetzen und Auswildern von Wild

Das Aussetzen von Wild in der freien Natur ist verboten. Die Ausnahmetatbestände sind eng gefasst. Die Genehmigung muss in den Nebenbestimmungen Regelungen zu zeitlich begrenzten Jagdverboten auf das ausgesetzte Wild enthalten und einen räumlichen Bezug herstellen. Dadurch wird für das ausgesetzte Wild ein tierschutzgerechter Umgang in der Eingewöhnungsphase gewährleistet.

Die Inobhutnahme und die tiermedizinische Versorgung von Wild, die dem Jagdrecht unterliegen, wird nicht eigenständig geregelt. Allerdings ist es gemäß Absatz 4 möglich, sie nach der Pflegephase wieder auszuwildern, wenn sie auf das Überleben in freier Natur ausreichend vorbereitet sind.

Zu § 33 Fernhalten des Wildes, Wildschaden, Ausschluss

Die Regelungen des § 26 BJagdG, der §§ 43 bis 45 BbgJagdG sowie des § 8 BbgJagdDV zum Fernhalten des Wildes, Wildschaden, Ausschluss werden zusammengeführt.

Absatz 2

Sofern bereits Zäune zum Schutz gegen Wildverbiss errichtet wurden, ist es elementar, dass diese frei von Schalenwild gehalten werden. Daher ist nach dem Eindringen von Wild in die umzäunte Fläche Eile geboten, das eingedrungene Wild wieder herauszutreiben oder zu erlegen. Gelingt dies dem bzw. der Jagdausübungsberechtigten innerhalb von 72 Stunden nicht, soll der Eigentümer bzw. die Eigentümerin oder seine bzw. ihre Beauftragten selbst das Recht erhalten, das eingedrungene Wild in der Zaunfläche zu erlegen. Da es sich hierbei um eine Jagdhandlung handelt, ist ein gültiger Jagdschein Voraussetzung für die Erlegung des Wildes. Die Bestimmung nach § 23 Absatz 2, wonach Wild nur innerhalb von Jagdzeiten erlegt werden darf, gilt hier nicht. Ausnahme hiervon betrifft Schalenwild, dass ganzjährig geschont ist. Im Übrigen ist § 23 Absatz 3 (Elterntierschutz), weiterhin zu beachten.

Absatz 3

Neu aufgenommen worden ist die Vergrämungsjagd auf Vogelarten mit Jagdzeiten. Darunter ist auch der Vergrämungsabschuss zu subsumieren, da mittels gezielter Entnahme einzelner Individuen das Vermeidungsverhalten von Vogelschwärmen initiiert werden kann.

Absatz 4

Die Nutzungsberechtigten haben im vertretbaren und vernünftigen Umfang an der Vermeidung von Wildschäden mitzuwirken und hier insbesondere die Jagdausübung zu ermöglichen (Bejagungsschneisen) bzw. zu unterstützen (Duldung jagdlicher Einrichtungen).

Zu § 34 Schadensersatzpflicht

Absatz 1

Wildschäden an Grundstücken durch Schalenwild, Wildkaninchen, Feldhasen oder Fasane sind gegenüber dem Eigentümer ersatzpflichtig. Die Ersatzpflicht trifft grundsätzlich die Jagdgenossenschaft, sie kann diese allerdings auf den Jagdpächter übertragen. Im Falle eines Zahlungsausfalls durch den Jagdpächter fällt die Ersatzpflicht auf die Jagdgenossenschaft zurück.

Absatz 2

Analog zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken (Absatz 1) haftet bei Grundflächen, die einem Eigenjagdbezirk angegliedert sind, der Eigenjagdbesitzer. Im Falle einer Verpachtung mit der vertraglichen Übernahme des Wildschadensrisikos, gerät die Pächterin oder der Pächter in die Haftung. Kann sie oder er nicht zahlen, fällt die Ersatzpflicht auf den Eigenjagdbesitzer oder die Eigenjagdbesitzerin zurück.

Zu § 35 Umfang der Ersatzpflicht

Absatz 3

Forstpflanzen sind alle Bäume und Sträucher, die der Legaldefinition des Waldrechts unterfallen (zurzeit § 2 des Bundeswaldgesetzes und § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg).

Absatz 4

Absatz 4 macht deutlich, dass auch Schäden an wasserwirtschaftlichen Anlagen, insbesondere an Deichen und Dämmen, wildschadensersatzpflichtig sind.

Zu § 36 Schutzvorrichtungen

Absatz 1

Diese Mitwirkungspflicht der bzw. des Geschädigten korrespondiert mit § 33 Absatz 4.

Zu § 37 bis 47

Das bislang geltende Recht zu Jagd- und Wildschäden, deren Geltendmachung und Durchsetzbarkeit soll weiterhin zur Anwendung gelangen.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, geht die Zuständigkeit von betroffenen Gemeinden als zuständige Behörden auf den jeweiligen Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt über. Ist ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt verfahrensbeteiligt, so legt die oberste Jagdbehörde die Zuständigkeit in die Verantwortung eines benachbarten Landkreises oder einer benachbarten kreisfreien Stadt.

Die Wildschadensschätzerin und der Wildschadensschätzer werden durch die untere Jagdbehörde bestellt und können im ganzen Land tätig werden. Neu aufgenommen wurde im § 42 die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die eine einheitliche Verfahrensweise sicherstellt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wurde bislang schon durch eine Rechtsverordnung geregelt.

Zu § 48 Jagdbehörden

Die Regelung der Zuständigkeiten entspricht der bisherigen. Neu aufgenommen wurde die Ergänzung, dass bei Betroffenheit mehrerer unterer Jagdbehörden die oberste Jagdbehörde über die Federführung entscheidet.

Zu § 49 Zuständigkeiten

Absatz 1

Im Grundsatz sind die unteren Jagdbehörden für den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen zuständig.

Absatz 2

Abweichend von Absatz 2 ist die oberste Jagdbehörde zuständig in den Fällen, in denen dieses Gesetz ihr die Zuständigkeit überträgt. Im Einzelfall soll die oberste Jagdbehörde in der Lage sein, die Zuständigkeit einer oder mehrerer unteren Jagdbehörden an sich zu ziehen und an ihrer Stelle zu entscheiden. Hier sind beispielsweise besonders konfliktträchtige Fälle denkbar, oder Angelegenheiten mit zeitlichem Verzug, die dringend einer Entscheidung bedürfen.

Zu § 50 Beiräte bei den Jagdbehörden

Absätze 1 und 2

Der Landesjagdbeirat bei der obersten Jagdbehörde wird als beratendes Gremium für grundsätzliche Fragen zu Angelegenheiten des Jagdwesens beibehalten. Die Zusammensetzung und Arbeitsweise dieses Gremiums wird in einer Rechtsverordnung geregelt.

Absatz 3

Die Jagdbeiräte bei den unteren Jagdbehörden können bei Bedarf als beratendes Gremium eingerichtet werden. Die Zusammensetzung der Jagdbeiräte bei den unteren Jagdbehörden richtet sich nach Absatz 1. Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Zu § 51 Strafvorschriften

Die Regelung orientiert sich am Strafkatalog des § 38 Bundesjagdgesetz. Die fahrlässige Bejagung eines Elterntieres stellt keinen Straftatbestand mehr dar.

Zu § 52 Ordnungswidrigkeiten

Ein Großteil der Bestimmungen wurde aus dem Bundesjagdgesetz und dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg übernommen. Durch Wegfall von Genehmigungstatbeständen und einer Nicht-Übernahme von sachlichen Verboten aus dem § 19 BJagdG entfallen eine Reihe von Ordnungswidrigkeitstatbeständen. Die maximale Bußgeldhöhe wurde auf 50.000 Euro erhöht. Die Bußgeldvorschriften aus anderen Bereichen des Umweltrechts haben einen vergleichbaren Bußgeldrahmen (z. B. Bundesnaturschutzgesetz, Pflanzengesundheitsgesetz, Forstvermehrungsgutgesetz).

Zu § 53 Vollzug Ordnungswidrigkeiten, Einziehung

Die Regelung zum Vollzug der Ordnungswidrigkeiten entspricht der bisherigen Regelung aus § 61 BbgJagdG. Diese hat sich bewährt und wird beibehalten.

Zu § 54 Allgemeine Auskunftspflicht

Absatz 1

Auskünfte aus den Jagdbezirken sind für die Erfüllung der Aufgaben der unteren Jagdbehörden erforderlich.

Absatz 2

Die Rechtsverordnungsermächtigung ist notwendig, um jagdstatistische Daten erheben zu können. Weiterhin bedarf der Umgang mit den Daten aus den Jagdbezirken einer Regelung hinsichtlich Verarbeitung, Verwendung und Weitergabe. Für Datenerhebungen im Rahmen von Inventuren wird die Rechtsgrundlage geschaffen. Diese existierte bislang nicht. Das Führen von Streckenlisten und deren Meldung an die unteren Jagdbehörden gibt einen Überblick über die Intensität der Jagd

im Land Brandenburg. Das Führen von tagesaktuellen und elektronischen Streckenlisten ab 2024 eröffnet zum ersten Mal die Möglichkeit für die Behörden, die Meldungen zu kontrollieren.

Absatz 3

In der jährlichen Jagdstatistik werden die Streckenergebnisse der einzelnen Wildarten veröffentlicht und Auskünfte über die Jagdbezirke gegeben. Weiterhin werden Angaben über die Anzahl der Jagdausübungsberechtigten, der sonstigen jagenden Personen und über die Jungjägerausbildung im Land Brandenburg getätigt. Angaben zum Jagdgebrauchshundewesen und zur Verwendung der Mittel aus der Jagdabgabe ergänzen die Jagdstatistik für Brandenburg.

Zu § 55 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des neuen Gesetzes und das Außerkrafttreten des alten Jagdgesetzes sowie mehrerer Verordnungen. Die Rechtsgrundlage für die Verordnung über die Prüfung von Jagdaufsehern ist weggefallen. Die Wildhandelsüberwachungsverordnung fällt nicht mehr in den Rechtsbereich der Jagd. Fragen der Lebensmittelhygiene sind zukünftig im Rechtskreis des Verbraucherschutzes zu regeln. Die Übergangsvorschrift bis Ende des Jagdjahres 2025/26 soll der Landesregierung ausreichend Zeit für die Neuregelung gewähren. Die Verordnung über die Erhebung jagdstatistischer Daten ist ebenfalls veraltet und wird daher aufgehoben. Die Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes wird ebenfalls aufgehoben, weil die Regelungen entweder zukünftig in eigenständigen Rechtsverordnungen erlassen werden oder kein Regelungsbedarf mehr besteht, da die gesetzlichen Grundlagen weggefallen sind.